

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

VERKAUFSPROSPEKT
&
SATZUNG

JANUAR 2010

Zeichnungen können nur auf der Grundlage des vorliegenden Verkaufsprospekts bzw. des vereinfachten Verkaufsprospektes erfolgen.

Der vorliegende Verkaufsprospekt darf nur zusammen mit dem letzten Jahresbericht verteilt werden, dem der letzte Halbjahresbericht beigelegt ist, wenn dieser nach dem letzten Jahresbericht erschienen ist.

Zeichnungs- und Umtauschscheine sind auf einfache Anfrage erhältlich bei:

- der Banque de Luxembourg, Société Anonyme, 14, boulevard Royal, L-2449 Luxemburg*
- beim Unterauftragnehmer der zentralen Verwaltungsstelle, European Fund Administration S.A., 2, rue d'Alsace, B.P. 1725, L-1017 Luxemburg*
- Delta Lloyd Bank, 23, avenue de l'Astronomie, B-1210 Brüssel*

Die Anteile DELTA LLOYD L sind an der Luxemburger Börse notiert.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	BESCHREIBUNG DER SICAV	6
2.	ZIEL DER SICAV	6
3.	IN FRAGE KOMMENDE ANLAGEN	7
4.	ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN.....	9
5.	VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND UNTERBEAUFTRAGTE VERWALTUNGSGESELLSCHAFTEN	14
6.	ANLAGEBERATER	15
7.	DEPOTBANK UND ZENTRALE VERWALTUNGSSTELLE.....	15
8.	BESCHREIBUNG DER ANTEILE, RECHTE DER ANTEILINHABER UND AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK.....	15
9.	ZUR ENTGEGENNAHME VON ZEICHNUNGS-, RÜCKNAHME- UND UMTAUSCHANTRÄGEN ERMÄCHTIGTE STELLEN.....	16
10.	ZEICHNUNG, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH	16
11.	DEFINITION UND BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS	16
12.	BESTEuerung DER SICAV UND DER ANTEILINHABER.....	17
13.	FINANZBERICHTE	18
14.	MITTEILUNGEN AN DIE ANTEILINHABER	18
15.	ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	19
	TEILFONDS-KENNBLÄTTER	20
	SATZUNG	87

Niemand ist berechtigt, sich auf andere Auskünfte zu berufen als auf diejenigen, die in diesem Verkaufsprospekt und der vorliegenden Satzung sowie den darin genannten Dokumenten enthalten sind.

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

DIE SICAV UND DIE VERANTWORTLICHEN

Name der SICAV	DELTA LLOYD L
Sitz der SICAV	22-24, boulevard Royal L-2449 LUXEMBURG
Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg Nr.	R.C.S. B 24 964
Rechtsform	Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („SICAV“) luxemburgischen Rechts mit mehreren Teilfonds, die Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegt. DELTA LLOYD L ist eine SICAV, die den Bestimmungen von Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 unterliegt ("selbstverwaltete" SICAV).
Gründungsdatum und Datum der Änderung der koordinierten Satzung	Am 27. Oktober 1986 unter der Bezeichnung ASTROBAL. 31. Dezember 2002: Änderung der Bezeichnung durch eine Außerordentliche Hauptversammlung in NAGEL INVEST (L). 14. Februar 2006: Änderung der Bezeichnung durch eine Außerordentliche Hauptversammlung in DELTA LLOYD L. Zuletzt wurde die Satzung durch Beschluss der Außerordentlichen Hauptversammlung vom 28. September 2006 geändert.
Datum der Veröffentlichung der Gründungsurkunde im "Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations" und der letzten Fassung der koordinierten Satzung	26. November 1986 (Gründungsurkunde) 10. Oktober 2006 (letzte Fassung der koordinierten Satzung)
Mindestkapital	EUR 1.250.000
Konsolidierungswährung	EUR
Ende des Geschäftsjahrs	31. Dezember
Verwaltungsrat	Peter KOK Member of the Executive Committee DELTA LLOYD N.V. Amstelplein 6 Postbus 1000 NL-1000 BA AMSTERDAM Vorsitzender

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

Japhet Pieter AARDOOM
General Manager
DELTA LLOYD ASSET MANAGEMENT N.V.
Amstelplein 6
Postbus 1000
NL-1000 BA AMSTERDAM
Verwaltungsratsmitglied

DELTA LLOYD BANK S.A.
23, avenue de l'Astronomie
B-1210 BRÜSSEL
Verwaltungsratsmitglied
Vertreten durch Herrn
Geert CEUPPENS
Vorstandsmitglied

Alex OTTO
Chief Investment Officer
DELTA LLOYD ASSET MANAGEMENT N.V.
Amstelplein 6
Postbus 1000
NL-1000 BA AMSTERDAM
Verwaltungsratsmitglied

Fernand REINERS
Vorstandsmitglied
BANQUE DE LUXEMBOURG
Société Anonyme
22-24, boulevard Royal
L-2449 LUXEMBURG
Verwaltungsratsmitglied

Nico THILL
Mitglied der Unternehmensleitung
BANQUE DE LUXEMBOURG
Société Anonyme
22-24, boulevard Royal
L-2449 LUXEMBURG
Verwaltungsratsmitglied

Unternehmensleitung

Samuel MELIS
Unternehmensverwalter
Kalmthoutsesteenweg 44/19
B-2950 KAPELLEN

Peter VAN DEN DAM
DELTA LLOYD ASSET MANAGEMENT N.V.
Amstelplein 6
Postbus 1000
NL-1000 BA AMSTERDAM

Tom GUTENKAUF
CONVENTUM ASSET MANAGEMENT
22-24, boulevard Royal
L-2449 LUXEMBURG

Die Manager sind gemäß den Auflagen von
Artikel 78(1) b) des Gesetzes vom
20. Dezember 2002 über Organismen für

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

	gemeinsame Anlagen für die tägliche Verwaltung von DELTA LLOYD L zuständig.
Name und Sitz der Verwaltungsgesellschaft	DELTA LLOYD ASSET MANAGEMENT NV. Amstelveen 6, Postbus 1000 NL-1000 BA AMSTERDAM
Name und Sitz der Depotbank	BANQUE DE LUXEMBOURG Société Anonyme 14, boulevard Royal L-2449 LUXEMBURG
Name und Sitz der zentralen Verwaltungsstelle	BANQUE DE LUXEMBOURG Société Anonyme 14, boulevard Royal L-2449 LUXEMBURG
Name und Sitz des Unterauftragnehmers der zentralen Verwaltungsstelle	EUROPEAN FUND ADMINISTRATION S.A. 2, rue d'Alsace B.P. 1725 L-1017 LUXEMBURG
Finanzdienstleistungen	In Belgien: DELTA LLOYD BANK 23, avenue de l'Astronomie B-1210 BRÜSSEL Im Großherzogtum Luxemburg: BANQUE DE LUXEMBOURG Société Anonyme 14, boulevard Royal L-2449 LUXEMBURG
Name und Sitz der Stellen, die berechtigt sind, Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge anzunehmen	In Belgien: DELTA LLOYD BANK 23, avenue de l'Astronomie B-1210 BRÜSSEL Im Großherzogtum Luxemburg: BANQUE DE LUXEMBOURG Société Anonyme 14, boulevard Royal L-2449 LUXEMBURG EUROPEAN FUND ADMINISTRATION S.A. 2, rue d'Alsace B.P. 1725 L-1017 LUXEMBURG
Name und Sitz des Abschlussprüfers	PRICEWATERHOUSECOOPERS 400, route d'Esch B.P. 1443 L-1014 LUXEMBURG

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

1. BESCHREIBUNG DER SICAV

DELTA LLOYD L ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) und mehreren Teilfonds nach luxemburgischem Recht, die Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegt, der die Bestimmungen der EU-Richtlinie vom 20. Dezember 1985 (85/611/EWG) in ihrer geänderten Fassung umsetzt.

Die Tatsache, dass die SICAV in die offizielle Liste der Aufsichtsbehörde eingetragen ist, darf nicht als positive Bewertung der Qualität der zum Verkauf angebotenen Wertpapiere durch die Aufsichtsbehörde ausgelegt werden.

Die SICAV umfasst zurzeit die nachfolgenden Teilfonds:

Name des Teilfonds	Referenzwährung des Teilfonds
- DELTA LLOYD L BOND EURO	EUR
- DELTA LLOYD L BOND DOLLAR	USD
- DELTA LLOYD L EQUITY SELECTION	EUR
- DELTA LLOYD L EQUITY US	USD
- DELTA LLOYD L EQUITY EURO	EUR
- DELTA LLOYD L NEW ENERGY FUND	EUR
- DELTA LLOYD L WATER & CLIMATE FUND	EUR
- DELTA LLOYD L GLOBAL PROPERTY FUND	EUR
- DELTA LLOYD L TECHNOLOGY TRENDS FUND	EUR
- DELTA LLOYD L HEALTH DEVELOPMENT FUND	EUR
- DELTA LLOYD L GLOBAL THEME FUND	EUR
- DELTA LLOYD L EUROPEAN PARTICIPATION FUND	EUR
- DELTA LLOYD L MONEY MARKET FUND	EUR

Die Anlagepolitik und die sonstigen Merkmale der einzelnen Teilfonds sind in den Kennblättern der Teilfonds angegeben.

Die SICAV hat die Möglichkeit, neue Teilfonds aufzulegen. In diesem Fall wird der Emissionsprospekt entsprechend geändert. Die Auflegung eines neuen Teilfonds wird den Anteilhabern in der Presse mitgeteilt, wie in Kapitel "14. Mitteilungen an die Anteilhaber" angegeben.

Die SICAV stellt ein und dieselbe juristische Person dar. Die Vermögenswerte eines bestimmten Teilfonds haften nur für die Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen.

2. ZIEL DER SICAV

Es ist das Ziel der SICAV, ihren Anteilhabern die Möglichkeit zu bieten, sich am professionellen Management von Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und/oder anderen liquiden Finanzinstrumenten gemäß der für den jeweiligen Teilfonds festgelegten Anlagepolitik zu beteiligen (s. die Teilfonds-Kennblätter).

Die Diversifizierung der Portfolios der Teilfonds gewährleistet eine Begrenzung der mit jeder Anlage verbundenen Risiken, ohne sie jedoch vollständig auszuschließen. Die SICAV kann daher nicht garantieren, dass ihre Ziele vollkommen erreicht werden.

Die Anlagen der SICAV erfolgen unter der Kontrolle und Verantwortung des Verwaltungsrats.

3. IN FRAGE KOMMENDE ANLAGEN

1. Die Anlagen der SICAV bestehen ausschließlich aus:
 - a. Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden;
 - b. Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten, ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und für das Publikum offenen Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union gehandelt werden;
 - c. Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse eines Staates zugelassen sind, der nicht zur Europäischen Union gehört, oder an einem anderen geregelten, ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und für das Publikum offenen Markt eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates gehandelt werden, sofern die Wahl der Börse oder des Marktes in der Satzung vorgesehen ist. Die Satzung erlaubt Anlagen an jeder Wertpapierbörse und jedem geregelten, ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und für das Publikum offenen Markt eines Landes in Europa, Afrika, Nord- und Südamerika, Asien oder Ozeanien;
 - d. neu begebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, sofern
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird;
 - die Zulassung spätestens innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erfolgt;
 - e. Anteilen von nach der Richtlinie 85/611/EWG zugelassenen OGAW ("OGAW") und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2, erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 85/611/EWG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat ("andere OGA"), sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der "Commission de Surveillance du Secteur Financier" ("CSSF") derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilhaber dieser anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf;
 - f. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

- g. derivativen Finanzinstrumenten, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorstehenden Punkten a), b) und c) bezeichneten organisierten Märkte gehandelt werden, und/oder derivativen Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("OTC-Derivate"), sofern:
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Absatzes 1. oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die SICAV gemäß den in dem vorliegenden Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden;
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der SICAV zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- h. Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Punkten a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
2. Die SICAV kann jedoch:²
- a. bis zu 10 % ihres Vermögens in anderen als den in Punkt 1. dieses Kapitels angegebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
 - b. bewegliches Vermögen und Immobilien erwerben, die für die direkte Ausübung ihrer Tätigkeit unentbehrlich sind;
 - c. weder Edelmetalle noch Zertifikate, welche diese verbriefen, erwerben.
3. Die SICAV darf zusätzlich flüssige Mittel halten.

4. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Kriterien und Beschränkungen müssen von jedem einzelnen Teilfonds der SICAV beachtet werden; ausgenommen ist Punkt 5.-*Beschränkungen bezüglich der Übernahme der Kontrolle*, der für die Gesamtheit aller Teilfonds gilt.

Beschränkungen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

1. a. Die SICAV darf nicht mehr als 10% ihres Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Die SICAV darf höchstens 20% ihres Vermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der SICAV bei einem freihändig getätigten Derivatgeschäft darf nicht mehr als 10% ihres Vermögens betragen, wenn der Kontrahent ein Kreditinstitut im Sinne von Kapitel 3., 1.f) ist, bzw. 5% ihres Vermögens in anderen Fällen.
- b. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, in deren Wertpapieren die SICAV mehr als 5% ihres Vermögens anlegt, darf jedoch 40% ihres Vermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.
- c. Ungeachtet der unter Punkt 1. a. festgelegten Einzelobergrenzen darf die SICAV höchstens 20% ihres Nettovermögens in eine Kombination aus
 - Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten,
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - von ein und derselben Einrichtung erworbenen OTC-Derivateninvestieren.
- d. Die unter 1.a., erster Satz, festgelegte Grenze erhöht sich auf höchstens 35%, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, ausgegeben werden oder verbürgt sind.
- e. Die in Punkt 1.a., erster Satz, festgelegte Grenze erhöht sich auf maximal 25%, wenn die Anleihen von einem Kreditinstitut mit satzungsmäßigem Sitz in einem EU-Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Anleihen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Anleihen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte investiert werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der aufgelaufenen Zinsen verwendet werden.
Legt die SICAV mehr als 5% ihres Vermögens in Anleihen an, die im ersten Absatz genannt sind und von ein und demselben Emittenten begeben werden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Vermögenswertes der SICAV nicht überschreiten.
- f. Die in 1.d. und 1.e. genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der unter Punkt 1.b. vorgesehenen Obergrenze von 40 % nicht

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

berücksichtigt.

Die in den vorstehenden Punkten 1.a., 1.b., 1.c., 1.d. und 1.e. festgelegten Obergrenzen können nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß den Punkten 1.a., 1.b., 1.c., 1.d. und 1.e. getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben 35% des Vermögens der SICAV nicht übersteigen.

Zur Berechnung der unter vorliegendem Absatz vorgesehenen Grenzen gehören Gesellschaften zu der gleichen Unternehmensgruppe, sofern sie im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder gemäß den international anerkannten Bilanzierungsgrundsätzen einen konsolidierten Jahresabschluss erstellen müssen. Die SICAV kann insgesamt bis zu 20% ihres Vermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der gleichen Gruppe investieren.

2. a. Unbeschadet der in nachfolgendem Punkt 5. festgelegten Anlagegrenzen erhöhen sich die in Punkt 1. genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Anleihen ein und desselben Emittenten auf höchstens 20%, wenn die Anlagepolitik der SICAV das Ziel verfolgt, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Anleihenindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass:
 - die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- b. Die in Punkt 2.a. vorgesehene Obergrenze erhöht sich auf 35%, sofern dies aufgrund außerordentlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere an geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten zulässig.
3. **Die SICAV darf gemäß dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% ihres Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass sie Wertpapiere hält, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben wurden, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.**

Beschränkungen für OGAW und andere OGA

4. a. Die SICAV darf Anteile von OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Kapitel 3., Punkt 1.e. erwerben, sofern sie höchstens 20% ihres Vermögens in Anteilen ein und desselben OGAW bzw. anderen OGA anlegt.

Was die Anwendung dieser Anlageobergrenze anbelangt, ist ein jeder Teilfonds der SICAV als einzelner Emittent zu betrachten, sofern das Prinzip der Aufteilung der Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten gewährleistet wird.
- b. Der Gesamtwert der Anlagen in Anteilen von nicht zu den OGAW zählenden OGA darf 30% des Vermögens der SICAV nicht übersteigen.

Hat die SICAV Anteile an OGAW und/oder anderen OGA erworben, wird das Vermögen dieser OGAW oder anderen OGA zwecks Einhaltung der unter Punkt 1. genannten Obergrenzen nicht miteinander kombiniert.
- c. Wenn die SICAV in die Anteile anderer OGAW und/oder OGA investiert, die direkt oder in Vertretung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von jeder anderen

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen einer gemeinsamen Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die besagte Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Investition der SICAV in die Anteile anderer OGAW und/oder OGA in Rechnung stellen.

- d. Wenn die SICAV einen wesentlichen Teil ihres Vermögens in die Anteile anderer OGAW und/oder OGA investiert, geben die Kennblätter dieser Teilfonds bzw. der vereinfachte Prospekt die Obergrenze der Verwaltungsgebühren an, die zugleich der SICAV selbst und den anderen OGAW und/oder den anderen OGA, in die die SICAV investiert, in Rechnung gestellt werden können. Die SICAV gibt in ihrem Jahresbericht den maximalen Prozentsatz an Verwaltungsgebühren an, die sowohl auf der Ebene der SICAV als auch auf der Ebene der OGAW und anderen OGA, in die sie investiert, zulässig sind.

Beschränkungen bezüglich der Übernahme der Kontrolle

5. a. Die SICAV kann keine Aktien mit Stimmrecht erwerben, die es ihr ermöglichen würden, einen maßgeblichen Einfluss auf die Verwaltung eines Emittenten auszuüben.
- b. Die SICAV darf nicht mehr erwerben als:
- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
 - 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Anlagegrenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Titel nicht berechnet werden kann.

- c. Absatz a) und b) sind nicht anwendbar auf:
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert werden;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat ausgegeben oder garantiert werden, der nicht zur Europäischen Union gehört;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, ausgegeben werden;
 - Aktien, welche die SICAV an einer Gesellschaft eines Drittstaates hält, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, und die ihr Vermögen vor allem in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die diesem Staat angehören, für den Fall, dass laut Gesetzgebung dieses Staates eine derartige Beteiligung für die SICAV die einzige Möglichkeit ist, in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates anzulegen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur, wenn die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die in Punkt 1., 4., 5.a. und 5.b. vorgesehenen Anlagegrenzen beachtet. Im Falle der Überschreitung der in Punkt 1. und 4. vorgesehenen Grenzen findet Punkt 6. *mutatis mutandis* Anwendung;

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

- Anteile, welche von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die ausschließlich zu Gunsten der Ersteren Verwaltungs-, Beratungs- oder Verkaufsaktivitäten in dem Land ausführen, in dem sich die Tochtergesellschaft befindet, wenn es um die Rücknahme von Anteilen im Auftrag der Inhaber geht.

Ausnahmen

6. a. Die SICAV muss die im vorliegenden Kapitel vorgesehenen Grenzen im Falle der Ausübung von Bezugsrechten, die mit Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbunden sind, welche Teil ihres Vermögens sind, nicht unbedingt einhalten. Die neu zugelassene SICAV hat auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, darf aber während eines Zeitraums von sechs Monaten nach dem Tag ihrer Zulassung von den Punkten 1., 2., 3. und 4. abweichen.
- b. Wenn die in Punkt 6.a. genannten Anlagegrenzen aus Gründen, auf die die SICAV keinen Einfluss hat, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, hat die Gesellschaft bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel die Behebung dieser Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Teilnehmer zu verfolgen.
- c. Falls ein Emittent eine juristische Person mit mehreren Teilfonds ist und das Vermögen eines Teilfonds ausschließlich für die Rechte der Anleger dieses Teilfonds und die der Gläubiger aufkommt, deren Forderungen anlässlich der Gründung, Funktionsweise oder Auflösung des Teilfonds entstanden sind, wird jeder Teilfonds für die Anwendung der Vorschriften der Risikostreuung gemäß Punkt 1., 2. und 4. als ein getrennter Emittent betrachtet.

Beschränkungen bezüglich der Kreditaufnahme, der Kreditgewährung und Leerverkäufen

7. Die SICAV darf keinen Kredit aufnehmen, wobei jedoch folgende Ausnahmen gelten:
 - a. Erwerb von Devisen mittels eines Gegenkredits ("back-to-back loan");
 - b. Kredite bis zu 10% des Nettovermögens, sofern es sich um vorübergehende Kreditaufnahmen handelt;
 - c. Kredite bis zu 10% des Nettovermögens, sofern es sich um Kredite handelt, die den Erwerb von Grundvermögen ermöglichen sollen, das für die direkte Ausübung ihrer Tätigkeit unentbehrlich ist; in diesem Fall dürfen diese Kredite und die nach Punkt 7.b. aufgenommenen Kredite auf keinen Fall zusammen 15% des Nettovermögens der SICAV übersteigen.
8. Unbeschadet der in Kapitel 3 vorgesehenen Anlagebefugnisse darf die SICAV keine Kredite gewähren oder sich für Dritte verbürgen. Diese Beschränkung steht dem Erwerb von nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen, in Kapitel 3, Punkt 1.e., 1.g. und 1.h. beschriebenen Finanzinstrumenten durch die SICAV jedoch nicht entgegen.
9. Die SICAV darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen, in Kapitel 3, Punkt 1.e., 1.g. und 1.h. genannten Finanzinstrumenten tätigen.

Beschränkungen bezüglich Finanztechniken und derivativen Finanzinstrumenten

10. a. Die SICAV darf unter den Bedingungen und in den Grenzen, die von der CSSF festgelegt wurden, Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, sofern diese Techniken und Instrumente zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung verwendet werden. Wenn sich diese Geschäfte auf die Verwendung von Derivaten beziehen, so

müssen diese Bedingungen und Grenzen den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen entsprechen. Diese Geschäfte dürfen jedoch in keinem Fall dazu führen, dass die SICAV von ihren Anlagezielen abweicht.

- b. Die SICAV muss darauf achten, dass das Gesamtrisiko aus Geschäften mit Derivaten den gesamten Nettovermögenswert ihres Wertpapierportfolios nicht übersteigt.
- Bei der Berechnung der Risiken werden der Verkehrswert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, das Ausfallrisiko, die absehbare Marktentwicklung und die verfügbare Zeit für die Glattstellung der Positionen berücksichtigt.
- Die SICAV kann im Rahmen ihrer Anlagepolitik und in den oben in Punkt 1.f. festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, solange die Risiken, denen die zugrunde liegenden Vermögenswerte ausgesetzt sind, insgesamt die in Punkt 1. festgelegten Anlagebeschränkungen nicht überschreiten. Wenn die SICAV auf Derivate zurückgreift, die auf einem Index beruhen, werden diese Anlagen nicht im Hinblick auf die in Punkt 1 festgelegten Beschränkungen kombiniert.
- Wenn ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument ein Derivat beinhaltet, muss dieses bei der Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Punktes berücksichtigt werden.

Beschränkungen bezüglich Wertpapierleihgeschäften

11. Die SICAV darf Wertpapiere nur im Rahmen eines von einer anerkannten Wertpapier-Clearingstelle oder einem erstklassigen Finanzinstitut, das sich auf diese Art Geschäfte spezialisiert hat, organisierten standardisierten Leihsystems verleihen, wenn folgende Regeln eingehalten werden:
- Die SICAV muss grundsätzlich eine Sicherheit erhalten, deren Wert zum Zeitpunkt des Abschlusses des Leihgeschäfts mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere entspricht.
Diese Garantie muss in der Form von flüssigen Mitteln und/oder Wertpapieren gegeben werden, die von den Mitgliedstaaten der OECD, ihren öffentlichen Gebietskörperschaften oder von den supranationalen Institutionen und Stellen gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Prägung ausgegeben oder verbürgt sind und die bis zum Ablauf des Leihvertrags auf den Namen der SICAV gesperrt bleiben.
 - Wenn die Gesellschaft jederzeit Anspruch auf Auflösung des Vertrags und Rücklieferung der verliehenen Wertpapiere hat, dürfen die Leihgeschäfte sich nicht auf mehr als 50% des Gesamtwerts der im Portfolio vorhandenen Wertpapiere belaufen.
 - Die Laufzeit von Leihgeschäften darf 30 Tage nicht überschreiten.

Beschränkungen bezüglich Wertpapierpensionsgeschäften

12. Die SICAV kann Wertpapierpensionsgeschäfte tätigen, die An- und Verkäufe von Wertpapieren umfassen, wobei dem Verkäufer das Recht eingeräumt wird, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem zwischen den Parteien bei Vertragsabschluß festgelegten Preis zurückzukaufen, und wenn die Gegenparteien bei diesen Geschäften erstklassige Finanzinstitute und auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind.
- Während der Laufzeit eines Wertpapierpensionsgeschäftes darf die SICAV die Wertpapiere, die Vertragsgegenstand sind, nicht verkaufen, bevor die Rücknahme der Wertpapiere durch die Gegenpartei nicht ausgeführt worden oder bevor die Rücknahmefrist nicht abgelaufen ist; die SICAV muss darauf achten, den Umfang der Käufe im Rahmen von Pensionsgeschäften auf einem Niveau zu halten, das es ihr jederzeit ermöglicht, ihrer Verpflichtung zum Rückkauf ihrer eigenen Anteile nachzukommen.

Beschränkungen bezüglich Wertpapierverleih- oder passiven Pensionsgeschäften

13. Die SICAV kann Wertpapierverleih- oder passive Pensionsgeschäfte tätigen, wobei dem Verkäufer vereinbarungsgemäß das Recht oder die Pflicht eingeräumt wird, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem zwischen den Parteien bei Vertragsabschluß festgelegten Preis zurückzukaufen, und wenn die Gegenparteien bei diesen Geschäften erstklassige Finanzinstitute und auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind.
- Während der Laufzeit eines passiven Wertpapierpensionsgeschäftes darf die SICAV die Wertpapiere, die Vertragsgegenstand sind, nicht verkaufen; die SICAV muss darauf achten, den Umfang der passiven Pensionsgeschäfte auf einem Niveau zu halten, das es ihr jederzeit ermöglicht, ihrer Verpflichtung zum Rückkauf ihrer eigenen Anteile nachzukommen. Beim Ablauf eines passiven Wertpapierpensionsgeschäftes muss die SICAV über ausreichende liquide Mittel verfügen, um ihrer Verpflichtung zum Rückkauf der Anteile nachzukommen.

Beschränkungen bezüglich Pensions- oder "Repogeschäften"

14. Die SICAV kann Pensions- oder "Repogeschäfte" eingehen, bei denen ein "Verkäufer" vereinbart, dem "Käufer" gegen Zahlung eines Kaufpreises durch den Käufer an den Verkäufer Wertpapiere zu verkaufen, wobei der Käufer die feste Verpflichtung eingeht, dem Verkäufer äquivalente Wertpapiere zu einem bestimmten Termin oder auf Anfrage gegen Zahlung des Kaufpreises zu verkaufen. Die SICAV kann bei "Repogeschäften" als Käufer oder Verkäufer auftreten.
- Bei den Gegenparteien muss es sich um erstklassige Finanzinstitute handeln, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind.
- Während der Laufzeit eines "Repogeschäfts", bei dem die SICAV als Käufer auftritt, darf die SICAV die Wertpapiere, die Vertragsgegenstand sind, nicht verkaufen, bevor die Rücknahme der Wertpapiere durch die Gegenpartei nicht ausgeführt worden oder bevor die Rücknahmefrist nicht abgelaufen ist. Die SICAV muss darauf achten, den Umfang der Käufe im Rahmen solcher Geschäfte auf einem Niveau zu halten, das es ihr jederzeit ermöglicht, ihrer Verpflichtung zum Rückkauf ihrer eigenen Anteile nachzukommen. Beim Ablauf eines "Repogeschäfts", bei dem die SICAV als Käufer auftritt, muss die SICAV über ausreichende liquide Mittel verfügen, um ihrer Verpflichtung zum Rückkauf der Anteile nachzukommen.

Beschränkungen bezüglich "Buy/Sell-"Geschäften

15. Die SICAV kann "Buy-/Sell-"Transaktionen tätigen, bei denen sich der Verkäufer bereit erklärt, eine Anleihe gegen Barzahlung zu verkaufen und sie zu einem späteren Zeitpunkt wieder zurückzukaufen. Der Kaufpreis für diese Anleihe umfasst die auf dem Coupon zum Verkaufsdatum aufgelaufenen Zinsen, der Rückkaufpreis umfasst den ursprünglichen Betrag und die "Repozinsen".
- "Buy-/Sell-"Transaktionen unterliegen den gleichen Bedingungen wie "Repogeschäfte".

5. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND UNTERBEAUFTRAGTE VERWALTUNGSGESELLSCHAFTEN

Die Verwaltungsgesellschaft der SICAV, DELTA LLOYD ASSET MANAGEMENT N.V., wurde am 24. Oktober 2001 in Amsterdam gegründet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter ihrer Kontrolle und Verantwortung, auf ihre Kosten sowie vorbehaltlich der geltenden luxemburgischen Gesetze und Bestimmungen und ohne dass ihr daraus höhere Verwaltungskosten entstehen, die Verwaltung der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds der SICAV an einen oder mehrere Dritte (die "Unterbeauftragte(n)")

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

Verwaltungsgesellschaft(en)“) übertragen, sofern der/die Dritte(n) berechtigt sind, solche Dienstleistungen anzubieten.

Die Bezeichnung und eine Beschreibung der Unterbeauftragten Verwaltungsgesellschaften sowie ihre Vergütung sind in den Kennblättern der Teilfonds enthalten.

Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft kann eine Erfolgsvergütung beinhalten; Angaben darüber, wann und in welcher Höhe die Erfolgsvergütung anfällt, sind im Kennblatt des jeweiligen Teilfonds enthalten.

6. ANLAGEBERATER

Die SICAV kann sich von einem oder mehreren Anlageberatern unterstützen lassen, deren Tätigkeit darin besteht, die SICAV in ihrer Anlagepolitik zu beraten.

Die Bezeichnung und eine Beschreibung der Anlageberater sowie ihre Vergütung sind in den Kennblättern der Teilfonds enthalten.

7. DEPOTBANK UND ZENTRALE VERWALTUNGSSTELLE

Die BANQUE DE LUXEMBOURG, eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht mit Sitz in 14, boulevard Royal, L-2449 LUXEMBURG, ist seit 1920 in Luxemburg ansässig.

In ihrer Funktion als Depotbank und zentrale Verwaltungsstelle erfüllt die Bank ihre Pflichten und Aufgaben gemäß dem Gesetz vom 20. Dezember 2002 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen und den geltenden Verwaltungsvorschriften.

In ihrer Funktion als zentrale Verwaltungsstelle gibt die BANQUE DE LUXEMBOURG bestimmte Aufgaben unter ihrer Verantwortung an die Dienststellen der European Fund Administration S. A. ("EFA") mit Sitz in 2, rue d'Alsace, L-1017 LUXEMBURG weiter.

Die BANQUE DE LUXEMBOURG wurde von der SICAV im Rahmen eines zuletzt am 15. Februar 1999 geänderten Vertrags benannt. Für ihre Funktion als Depotbank wird diese mit einem Höchstsatz von 0,10% vergütet, der auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der SICAV berechnet wird.

8. BESCHREIBUNG DER ANTEILE, RECHTE DER ANTEILINHABER UND AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Das Kapital der SICAV entspricht der Summe des Nettovermögens der verschiedenen Teilfonds.

Für die zurzeit zur Zeichnung angebotenen Teilfonds können folgende Anteilklassen ausgegeben werden:

1. **Anteile der Klasse A:** Ausschüttungsanteile, die grundsätzlich dem Inhaber das Recht verleihen, eine Bardividende zu erhalten, wie in der dem vorliegenden Verkaufsprospekt beigefügten Satzung beschrieben;
2. **Anteile der Klasse B:** Thesaurierende Anteile, die grundsätzlich dem Inhaber kein Recht verleihen, eine Dividende zu erhalten, wobei aber der auf sie entfallende Anteil des auszuschüttenden Betrags in dem Teilfonds kapitalisiert wird, in dem diese

thesaurierenden Anteile enthalten sind;

3. **Anteile der Klasse Ic:** Thesaurierende Anteile, die sich von Anteilen anderer Klassen dadurch unterscheiden, dass sie ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 vorbehalten sind, und eine andere Struktur der Verwaltungsgebühren und/oder der Erfolgsvergütung aufweisen, die im Kennblatt des jeweiligen Teilfonds angegeben ist;
4. **Anteile der Klasse Cc:** Thesaurierende Anteile, die sich von Anteilen der Klasse B durch eine andere Struktur der Verwaltungsgebühren und/oder der Erfolgsvergütung unterscheiden, die im Kennblatt des jeweiligen Teilfonds angegeben ist;
5. **Anteile der Klasse Cd:** Ausschüttungsanteile, die sich von Anteilen der Klasse A durch eine andere Struktur der Verwaltungsgebühren und/oder der Erfolgsvergütung unterscheiden, die im Kennblatt des jeweiligen Teilfonds angegeben ist.

Die Dividenden werden in der jeweiligen Währung des Teilfonds ausgezahlt.

Die für jeden Teilfonds zur Verfügung stehenden Anteilklassen sind im Kennblatt des Teilfonds aufgeführt.

9. ZUR ENTGEGENNAHME VON ZEICHNUNGS-, RÜCKNAHME- UND UMTAUSCHANTRÄGEN ERMÄCHTIGTE STELLEN

Die folgenden Stellen sind zur Entgegennahme von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen für Rechnung der SICAV ermächtigt.

In Belgien:

DELTA LLOYD BANK, Brüssel

Im Großherzogtum Luxemburg:

BANQUE DE LUXEMBOURG, Luxemburg

EUROPEAN FUND ADMINISTRATION S.A., Luxemburg

10. ZEICHNUNG, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch erfolgen gemäß den Bestimmungen der dem vorliegenden Verkaufsprospekt beigefügten Satzung und wie in den Kennblättern der Teilfonds aufgeführt.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch erfolgen in der Währung der jeweiligen Teilfonds.

Die SICAV untersagt mit Market Timing verbundene Praktiken und behält sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschanträge eines Anlegers abzulehnen, wenn sie von diesem annimmt, dass er solche Praktiken anwendet, und kann gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der übrigen Anleger ergreifen.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch erfolgen auf der Grundlage eines unbekanntem Nettoinventarwerts.

11. DEFINITION UND BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

Die Bewertung des Nettovermögens jedes Teilfonds der SICAV sowie die Bestimmung des Nettoinventarwerts pro Anteil erfolgen an dem im Kennblatt des Teilfonds angegebenen Tag ("Bewertungstag"). Der Nettoinventarwert wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Kurse am Bewertungstag ermittelt und an dem auf den Bewertungstag folgenden Bankgeschäftstag in Luxemburg berechnet.

Der Nettoinventarwert eines Anteils wird unabhängig von dem Teilfonds und der Anteilklasse, in deren Rahmen er begeben wird, in der jeweiligen Währung der Anteilklasse bestimmt.

Neben den wöchentlichen/täglichen Nettoinventarwerten erfolgen an jedem Monatsende Bewertungen des Nettovermögens der betroffenen Teilfonds.

Anleger sollten beachten, dass diese Bewertungen am Monatsende lediglich Hinweischarakter haben und in keinem Fall als Grundlage für Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen der SICAV dienen dürfen.

12. BESTEUERUNG DER SICAV UND DER ANTEILINHABER

Gemäß der geltenden Gesetzgebung unterliegt die SICAV keiner luxemburgischen Steuer, mit Ausnahme einer einmaligen Gesellschaftssteuer in Höhe von EUR 1.200, die bei der Gründung zu zahlen ist.

Sie unterliegt jedoch einer Abonnementsteuer, deren jährlicher Satz im Kennblatt jedes Teilfonds angegeben ist und die vierteljährlich auf der Grundlage des Nettovermögens der SICAV am letzten Tag jedes Quartals gezahlt wird. Das Nettovermögen, das in OGA investiert ist, die bereits der in Artikel 108 des Gesetzes vom 30. März 1988 in seiner geänderten Fassung bzw. in Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 betreffend die Organismen für gemeinsame Anlagen vorgesehenen Abonnementsteuer unterliegen, ist von der Abonnementsteuer ausgenommen.

Die SICAV unterliegt in den verschiedenen Ländern der Quellensteuer, die eventuell auf Erträge, Dividenden und Zinsen ihrer Anlagen in diesen Ländern anwendbar ist, ohne dass diese notwendigerweise zurückerstattet werden kann.

Ferner kann sie auch indirekten Steuern auf ihre Transaktionen und Dienstleistungen unterliegen, die ihr aufgrund der unterschiedlichen geltenden Gesetzgebungen berechnet werden.

Die Auszahlungen von Dividenden oder des Rücknahmepreises zugunsten der Anteilinhaber können der Erhebung einer Quellensteuer gemäß den Bestimmungen der EU-Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen unterliegen. Falls eine solche Zahlung einer Quellensteuer unterliegen sollte, können Anleger diese Steuerpflicht vermeiden, indem sie je nachdem, welche Möglichkeiten die Zahlstelle anbietet, eine Ausnahmebescheinigung oder eine Vollmacht für einen Informationsaustausch einreichen. Die Richtlinie wurde durch das Gesetz vom 21. Juni 2005 in luxemburgisches Recht umgesetzt. Die von einem Teilfonds der SICAV ausgeschütteten Dividenden fallen unter die Richtlinie und das Gesetz, wenn mehr als 15% der Vermögenswerte des Teilfonds in gesetzlich festgelegte Schuldverschreibungen angelegt sind. Der Gewinn, den ein Anleger bei der Veräußerung von Anteilen eines Teilfonds erzielt, fällt unter die Richtlinie und das Gesetz, wenn mehr als 40% der Vermögenswerte des Teilfonds in gesetzlich festgelegte Schuldverschreibungen angelegt sind. Die Quellensteuer beträgt bis zum 30. Juni 2008 15%, bis zum 30. Juni 2011 20% und anschließend 35%.

Die SICAV empfiehlt potenziellen Anteilhabern, in Bezug auf die Gesetze und Vorschriften für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme und den Verkauf von Anteilen in ihrem Herkunfts-, Wohnsitz- und Aufenthaltsland Erkundigungen einzuholen und sich erforderlichenfalls beraten zu lassen.

13. FINANZBERICHTE

Die SICAV veröffentlicht am Ende jedes Geschäftsjahrs einen durch den Abschlussprüfer geprüften Jahresbericht und am Ende jedes Halbjahres zum 30. Juni einen ungeprüften Halbjahresbericht.

Diese Finanzberichte können unter anderem gesonderte Finanzausweise für die einzelnen Teilfonds enthalten. Die Konsolidierungswährung ist der Euro.

14. MITTEILUNGEN AN DIE ANTEILINHABER

Der Nettoinventarwert, der Ausgabepreis, der Rücknahmepreis und der Umtauschpreis jeder Anteilklasse stehen an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg am Sitz der SICAV zur Verfügung.

Die Satzungsänderungen der SICAV werden im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations du Luxembourg veröffentlicht.

Die Einberufungsschreiben für Hauptversammlungen der Anteilinhaber werden im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations und im "Luxemburger Wort" in Luxemburg und in einer oder mehreren Zeitungen in den anderen Ländern, in denen die Anteile der SICAV zur Zeichnung angeboten werden, veröffentlicht.

Die anderen Informationen für die Anteilinhaber werden im "Luxemburger Wort" in Luxemburg und in einer oder mehreren Zeitungen in den anderen Ländern, in denen die Anteile der SICAV zur Zeichnung angeboten werden, veröffentlicht.

Die folgenden Unterlagen stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung:

- der Emissionsprospekt und die Satzung der SICAV
- der vereinfachte Verkaufsprospekt der SICAV
- die Finanzberichte der SICAV.

Eine Kopie der mit der Depotbank und der zentralen Verwaltungsstelle, den Verwaltungsgesellschaften und den Anlageberatern der SICAV abgeschlossenen Verträge kann am Sitz der SICAV eingesehen werden.

15.ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die Zahl- und Informationsstelle für die SICAV in der Bundesrepublik Deutschland („die deutsche Zahl- und Informationsstelle“) ist die Marcard, Stein & Co AG, Ballindamm 36, D-20095 Hamburg, Bundesrepublik Deutschland.

Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Anteilen können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Sämtliche Zahlungen an die Anteilinhaber, einschließlich etwaiger Rücknahmeerlöse, Ausschüttungen und sonstiger Zahlungen können auf Ersuchen des Anteilinhabers über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Der Verkaufsprospekt, der vereinfachte Verkaufsprospekt, die Satzung sowie der geprüfte Jahresbericht und der ungeprüfte Halbjahresbericht sind kostenlos in Papierform bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle erhältlich. Die jeweils gültigen Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber sind ebenfalls bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle erhältlich. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland in der Börsenzeitung, Frankfurt am Main, veröffentlicht.

Darüber hinaus können die Anteilinhaber auch die im Kapitel „MITTEILUNGEN AN DIE ANTEILINHABER“ aufgeführten Unterlagen und Informationen kostenlos bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle einsehen.

Besondere Risiken durch neue steuerliche Nachweispflichten für Deutschland

Die SICAV hat die Richtigkeit der für Anteilinhaber in Deutschland bekanntgemachten Besteuerungsgrundlagen auf Anforderung der deutschen Finanzverwaltung nachzuweisen. Sollten Fehler in den bekanntgemachten Besteuerungsgrundlagen für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung gemäß dem Investmentsteuergesetz für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt. Die Korrektur kann die in Deutschland steuerpflichtigen Anteilinhaber, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, steuerlich belasten oder begünstigen

DELTA LLOYD L

Kennblätter der Teilfonds

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

DELTA LLOYD L BOND EURO

BESCHREIBUNG DER SICAV

Gründungsdatum	>	27. Oktober 1986
Eintragungsland	>	Luxemburg
Rechtsform	>	SICAV mit mehreren Teilfonds. DELTA LLOYD L ist eine SICAV, die den Bestimmungen von Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 unterliegt ("selbstverwaltete" SICAV).
Dauer	>	Unbestimmt
Fondsbetreiber	>	DELTA LLOYD BANK, Brüssel
Verwaltungsgesellschaft	>	DELTA LLOYD ASSET MANAGEMENT NV, Amsterdam
Depotbank und zentrale Verwaltungsstelle	>	BANQUE DE LUXEMBOURG, S.A., Luxemburg
Unterauftragnehmer der zentralen Verwaltungsstelle	>	EUROPEAN FUND ADMINISTRATION S.A., Luxemburg
Abschlussprüfer	>	PRICEWATERHOUSECOOPERS, Luxemburg
Aufsichtsbehörde	>	COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER, Luxemburg

BESCHREIBUNG DES TEILFONDS

ISIN-Code	>	KLASSE A: LU0088035877 (AUSSCHÜTTUNG) KLASSE B: LU0088035521 (THESAURIERUNG) KLASSE Ic: LU0309149291 (INSTITUTIONELLE/THESAURIERUNG)
Notierung an der Luxemburger Börse	>	Ja

ANLAGEPOLITIK

Ziele des Teilfonds	>	Das Hauptziel ist, den Anlegern Zugang zu den internationalen Finanzmärkten zu ermöglichen und gleichzeitig eine hohe Performance unter Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu erzielen.
Anlagepolitik	>	Der Teilfonds DELTA LLOYD L BOND EURO ist hauptsächlich in festverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf EUR lauten, investiert.

Der Teilfonds kann im Übrigen in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA investiert sein, vorausgesetzt, dass die Anlagepolitik dieser OGA der oben beschriebenen Anlagepolitik entspricht. Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA dürfen nicht mehr als 10% des Nettovermögens des Teilfonds entsprechen.

Der Teilfonds kann, sofern diese Techniken im Hinblick auf eine gute Verwaltung des Portfolios und im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen eingesetzt werden, zurückgreifen auf:

- Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben;
- derivative Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, sofern der zugrunde liegende Vermögenswert der im ersten Absatz beschriebenen Anlagepolitik entspricht.

Außerdem kann der Teilfonds im Rahmen der Vermögensverwaltung auf andere Techniken und Instrumente zurückgreifen, die Währungs-, Zins- oder Kreditrisiken abdecken sollen.

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

Der Teilfonds kann zeitweise und ergänzend und in den zulässigen gesetzlichen Grenzen in Geldmarktinstrumente investieren.

Der Teilfonds kann darüber hinaus im Hinblick auf die Anlage seiner Barmittel und vorbehaltlich der Bedingungen in Kapitel 4 des Verkaufsprospekts in Geldmarkt-OGA oder in Schuldtiteln investierte OGA, bei denen der Zeitraum bis zu ihrer Endfälligkeit oder die Restlaufzeit unter Berücksichtigung der verbundenen Finanzinstrumente höchstens zwölf Monate beträgt, bzw. in Schuldtitel, deren Zinssatz unter Berücksichtigung der damit verbundenen Instrumente mindestens ein Mal jährlich angepasst wird, investieren.

Der Teilfonds kann in ergänzender Weise auf Einlagen zurückgreifen.

Referenzwährung > EUR

Risikoprofil > Risikoklassifizierung: 1 (0 = sehr niedrig, 6 = sehr hoch)

Aufgrund der Schwankung der Zinsen und der Wahrnehmung des Risikos durch die Finanzmärkte können die Kurse von festverzinslichen Wertpapieren kurzfristig Korrekturen erfahren.

Anlegerprofil > Anlagehorizont: >2 Jahre

Die Anlagepolitik des Teilfonds eignet sich für Anleger, die in ein Sparprodukt investieren möchten, das auf einen Schutz des Kapitals abzielt, und die einen Ertrag anstreben, der höher ist als der Ertrag einer Geldmarktanlage. Der Anleger muss bereit sein, kurzfristige mäßige Verluste hinzunehmen, die auf Schwankungen der Kurse an den Anleihemärkten zurückzuführen sind.

AUSGABEAUFSCHLAG, RÜCKNAHME- UND UMTAUSCHGEBÜHREN

Ausgabeaufschlag > Max. 5% des NIW pro Anteil zugunsten der Vertriebsstelle

Rücknahmegebühr > Keine

Umtauschgebühr > Keine

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

Verwaltungsgebühr > Die Verwaltungsgebühr richtet sich nach der Anteilklasse, für die sie erhoben wird.

Anteile der Klassen A und B

0,60 % p.a., vierteljährlich zahlbar auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds in dem betreffenden Quartal.

Anteile der Klasse Ic

0,40 % p.a., vierteljährlich zahlbar auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds in dem betreffenden Quartal.

Die Anteile der Klasse Ic sind ausschließlich für institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 bestimmt. Es handelt sich dabei um thesaurierende Anteile.

Mindestbetrag für die Erstanlage in dieser Klasse: 500.000 EUR. (Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen Zeichnungsanträge über einen geringeren Betrag annehmen, sofern die Gleichbehandlung der Anteilinhaber an dem betreffenden Bewertungstag gewährleistet ist).

Depotbankgebühr (ausgenommen Transaktionsgebühren und Korrespondenzbanken- > 0,10 % p.a. (Richtsatz) des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds

Dieser Satz kann sich ändern, da er sich nach der Entwicklung des Nettovermögens des Teilfonds richtet.

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

**gebühren) und
Zentralverwaltungs-
gebühr**

- Sonstige Gebühren und Kosten** > Der Teilfonds trägt außerdem sonstige Betriebskosten. Nähere Informationen zu diesen Betriebskosten sind Artikel 30 der Satzung zu entnehmen.

STEUERLICHE BEHANDLUNG

- Besteuerung der SICAV** > Keine Gebühr und keine Steuer in Luxemburg zu zahlen, mit Ausnahme:
- einer einmaligen Gesellschaftssteuer, die bei der Gründung zu zahlen ist, und
 - einer Abonnementsteuer von 0,05% p.a. (Ausnahme für das Nettovermögen, das in OGA investiert ist, die bereits der Abonnementsteuer unterliegen) Für die Klasse Ic gilt eine verringerte Abonnementsteuer von 0,01%.
- Besteuerung der Anteilinhaber** > Die Auszahlungen von Dividenden oder des Rücknahmepreises zugunsten der Anteilinhaber können der Erhebung einer Quellensteuer gemäß den Bestimmungen der EU-Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen unterliegen. Falls eine solche Zahlung einer Quellensteuer unterliegen sollte, können Anleger diese Steuerpflicht vermeiden, indem sie je nachdem, welche Möglichkeiten die Zahlstelle anbietet, eine Ausnahmescheinigung oder eine Vollmacht für einen Informationsaustausch einreichen.
- Den Anteilinhabern wird empfohlen, sich von ihrem Steuerberater in Bezug auf die Gesetze und Vorschriften in ihrem Herkunfts-, Wohnsitz- und Aufenthaltsland beraten zu lassen.

VERTRIEB DER ANTEILE

- Zeichnung, Rücknahme und Umtausch** > Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die an einem Bewertungstag in Luxemburg vor 14.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts dieses Bewertungstages und unter Anwendung der vorstehend beschriebenen Gebühren abgerechnet. Die Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens drei Geschäftstage nach dem Bewertungstag bezahlt werden.
- Anteilform/-klassen** > Zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts können nur die Anteile der Klasse A (Ausschüttung), der Klasse B (Thesaurierung) und der Klasse Ic (Institutionelle/Thesaurierung) ausgegeben werden.
- Thesaurierende Anteile verleihen dem Inhaber keinen Anspruch auf Erhalt einer Dividende. Der auf sie entfallende Anteil des auszuschüttenden Betrags wird in dem Teilfonds kapitalisiert, in dem diese thesaurierenden Anteile enthalten sind.
- Die Anteile können in Form von Inhaber- oder Namenszertifikaten ausgegeben werden.
- Die Anteile können in Bruchteilen bis zu einem Tausendstel eines Anteils, in Form von Einzel- oder Sammelurkunden, die sich für die Inhabertzertifikate auf 5, 10 oder 25 Anteile beziehen, ausgegeben werden. Bruchteile von Inhaberanteilen können nicht physisch ausgehändigt werden und sind bei der Depotbank auf einem zu diesem Zweck zu eröffnenden Wertpapierkonto hinterlegt. Das Stimmrecht kann nur für eine ganze Zahl von Anteilen ausgeübt werden.
- Bewertungstag** > Jeder Bankgeschäftstag in Luxemburg.
- Veröffentlichung des NIW** > Die Nettoinventarwerte sind am Geschäftssitz der SICAV erhältlich.

KONTAKTSTELLEN

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

**Zeichnung, Rücknahme
und Umtausch**

> DELTA LLOYD BANK, Brüssel
Filip DE CAMPENAERE
Tel. +32 2 229 77 17
Fax +32 2 229 70 54

EFA – REGISTRE
Tel. +352 48 48 80-831
Fax +352 48 65 61-8002

**Beantragung von
Unterlagen**

> DELTA LLOYD BANK, Brüssel
Eric PAS
Tel. +32 2 229 76 42
Fax +32 2 209 99 91

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

DELTA LLOYD L BOND DOLLAR

BESCHREIBUNG DER SICAV

Gründungsdatum	>	27. Oktober 1986
Eintragungsland	>	Luxemburg
Rechtsform	>	SICAV mit mehreren Teilfonds. DELTA LLOYD L ist eine SICAV, die den Bestimmungen von Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 unterliegt ("selbstverwaltete" SICAV).
Dauer	>	Unbestimmt
Fondsbetreiber	>	DELTA LLOYD BANK, Brüssel
Verwaltungsgesellschaft		DELTA LLOYD ASSET MANAGEMENT NV, Amsterdam
Depotbank und zentrale Verwaltungsstelle	>	BANQUE DE LUXEMBOURG, S.A., Luxemburg
Unterauftragnehmer der zentralen Verwaltungsstelle	>	EUROPEAN FUND ADMINISTRATION S.A., Luxemburg
Abschlussprüfer	>	PRICEWATERHOUSECOOPERS, Luxemburg
Aufsichtsbehörde	>	COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER, Luxemburg

BESCHREIBUNG DES TEILFONDS

ISIN-Code	>	KLASSE A: LU0077064482 (AUSSCHÜTTUNG) KLASSE B: LU0077064300 (THESAURIERUNG) KLASSE IC: LU0309149614 (INSTITUTIONELLE//THESAURIERUNG)
Notierung an der Luxemburger Börse	>	Ja

ANLAGEPOLITIK

Ziele des Teilfonds	>	Das Hauptziel ist, den Anlegern Zugang zu den internationalen Finanzmärkten zu ermöglichen und gleichzeitig eine hohe Performance unter Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu erzielen.
Anlagepolitik	>	Der Teilfonds DELTA LLOYD L BOND DOLLAR ist hauptsächlich in Anleihen investiert, die auf USD (US-Dollar), AUD (australischer Dollar), CAD (kanadischer Dollar) und NZD (neuseeländischer Dollar) lauten.

Der Teilfonds kann im Übrigen in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA investiert sein, vorausgesetzt, dass die Anlagepolitik dieser OGA der oben beschriebenen Anlagepolitik entspricht. Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA dürfen nicht mehr als 10% des Nettovermögens des Teilfonds entsprechen.

Der Teilfonds kann, sofern diese Techniken im Hinblick auf eine gute Verwaltung des Portfolios und im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen eingesetzt werden, zurückgreifen auf:

- Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben;
- derivative Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, sofern der zugrunde liegende Vermögenswert der im ersten Absatz beschriebenen Anlagepolitik entspricht.

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

Außerdem kann der Teilfonds im Rahmen der Vermögensverwaltung auf andere Techniken und Instrumente zurückgreifen, die Währungs-, Zins- oder Kreditrisiken abdecken sollen.

Der Teilfonds kann zeitweise und ergänzend und in den zulässigen gesetzlichen Grenzen in Geldmarktinstrumente investieren.

Der Teilfonds kann darüber hinaus im Hinblick auf die Anlage seiner Barmittel und vorbehaltlich der Bedingungen in Kapitel 4 des Verkaufsprospekts in Geldmarkt-OGA oder in Schuldtiteln investierte OGA, bei denen der Zeitraum bis zu ihrer Endfälligkeit oder die Restlaufzeit unter Berücksichtigung der verbundenen Finanzinstrumente höchstens zwölf Monate beträgt, bzw. in Schuldtitel, deren Zinssatz unter Berücksichtigung der damit verbundenen Instrumente mindestens ein Mal jährlich angepasst wird, investieren.

Der Teilfonds kann in ergänzender Weise auf Einlagen zurückgreifen.

Referenzwährung > USD

Risikoprofil > Risikoklassifizierung: **2** (0 = sehr niedrig, 6 = sehr hoch)

Aufgrund des Wechselkursrisikos, der Schwankung der Zinsen und der Wahrnehmung des Kreditrisikos durch die Finanzmärkte können die Kurse von festverzinslichen Wertpapieren mittelfristig Korrekturen erfahren.

Anlegerprofil > Anlagehorizont: **>3** Jahre

Die Anlagepolitik des Teilfonds eignet sich für Anleger, die in ein Sparprodukt investieren möchten, das auf einen Schutz des Kapitals abzielt, und die einen Ertrag anstreben, der höher ist als der Ertrag einer Geldmarktanlage. Der Anleger muss bereit sein, kurzfristige mäßige Verluste hinzunehmen, die auf Schwankungen der Kurse an den Anleihe- und Devisenmärkten zurückzuführen sind.

AUSGABEAUFSCHLAG, RÜCKNAHME- UND UMTAUSCHGEBÜHREN

Ausgabeaufschlag > Max. 5% des NIW pro Anteil zugunsten der Vertriebsstelle

Rücknahmegebühr > Keine

Umtauschgebühr > Keine

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

Verwaltungsgebühr > Die Verwaltungsgebühr richtet sich nach der Anteilklasse, für die sie erhoben wird.

Anteile der Klassen A und B

0,60 % p.a., vierteljährlich zahlbar auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds in dem betreffenden Quartal.

Anteile der Klasse Ic

0,40 % p.a., vierteljährlich zahlbar auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds in dem betreffenden Quartal.

Die Anteile der Klasse Ic sind ausschließlich für institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 bestimmt. Es handelt sich dabei um thesaurierende Anteile.

Mindestbetrag für die Erstanlage in dieser Klasse: 500.000 EUR. (Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen Zeichnungsanträge über einen geringeren Betrag annehmen, sofern die Gleichbehandlung der Anteilinhaber an dem betreffenden Bewertungstag gewährleistet ist).

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

- Depotbankgebühr (ausgenommen Transaktionsgebühren und Korrespondenzbankgebühren) und Zentralverwaltungsgebühr** > 0,10 % p.a. (Richtsatz) des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds
Dieser Satz kann sich ändern, da er sich nach der Entwicklung des Nettovermögens des Teilfonds richtet.
- Sonstige Gebühren und Kosten** > Der Teilfonds trägt außerdem sonstige Betriebskosten. Nähere Informationen zu diesen Betriebskosten sind Artikel 30 der Satzung zu entnehmen.

STEUERLICHE BEHANDLUNG

- Besteuerung der SICAV** > Keine Gebühr und keine Steuer in Luxemburg zu zahlen, mit Ausnahme:
- einer einmaligen Gesellschaftssteuer, die bei der Gründung zu zahlen ist, und
 - einer Abonnementsteuer von 0,05% p.a. (Ausnahme für das Nettovermögen, das in OGA investiert ist, die bereits der Abonnementsteuer unterliegen) . Für die Klasse Ic gilt eine verringerte Abonnementsteuer von 0,01%.
- Besteuerung der Anteilinhaber** > Die Auszahlungen von Dividenden oder des Rücknahmepreises zugunsten der Anteilinhaber können der Erhebung einer Quellensteuer gemäß den Bestimmungen der EU-Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen unterliegen. Falls eine solche Zahlung einer Quellensteuer unterliegen sollte, können Anleger diese Steuerpflicht vermeiden, indem sie je nachdem, welche Möglichkeiten die Zahlstelle anbietet, eine Ausnahmebescheinigung oder eine Vollmacht für einen Informationsaustausch einreichen.
- Den Anteilhabern wird empfohlen, sich von ihrem Steuerberater in Bezug auf die Gesetze und Vorschriften in ihrem Herkunfts-, Wohnsitz- und Aufenthaltsland beraten zu lassen.

VERTRIEB DER ANTEILE

- Zeichnung, Rücknahme und Umtausch** > Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die an einem Bewertungstag vor 14.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts dieses Bewertungstags und unter Anwendung der vorstehend beschriebenen Gebühren abgerechnet. Die Beträge und Gebühren für Zeichnungen und Rücknahmen sind innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Bewertungstag zahlbar.
- Anteilform/-klassen** > Zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts können nur die Anteile der Klasse A (Ausschüttung), der Klasse B (Thesaurierung) und der Klasse Ic (Institutionelle/Thesaurierung) ausgegeben werden.
- Thesaurierende Anteile verleihen dem Inhaber keinen Anspruch auf Erhalt einer Dividende. Der auf sie entfallende Anteil des auszuschüttenden Betrags wird in dem Teilfonds kapitalisiert, in dem diese thesaurierenden Anteile enthalten sind.
- Die Anteile können in Form von Inhaber- oder Namenszertifikaten ausgegeben werden.
- Die Anteile können in Bruchteilen bis zu einem Tausendstel eines Anteils, in Form von Einzel- oder Sammelurkunden, die sich für die Inhabertzertifikate auf 5, 10 oder 25 Anteile beziehen, ausgegeben werden. Bruchteile von Inhaberanteilen können nicht physisch ausgehändigt werden und sind bei der Depotbank auf einem zu diesem Zweck zu eröffnenden Wertpapierkonto hinterlegt. Das Stimmrecht kann nur für eine ganze Zahl von Anteilen ausgeübt werden.
- Bewertungstag** > Jeder Bankgeschäftstag in Luxemburg.
- Veröffentlichung des NIW** > Die Nettoinventarwerte sind am Geschäftssitz der SICAV erhältlich.

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

KONTAKTSTELLEN

**Zeichnung, Rücknahme
und Umtausch**

> DELTA LLOYD BANK, Brüssel
Filip DE CAMPENAERE
Tel. +32 2 229 77 17
Fax +32 2 229 70 54

EFA – REGISTRE
Tel. +352 48 48 80-831
Fax +352 48 65 61-8002

**Beantragung von
Unterlagen**

> DELTA LLOYD BANK, Brüssel
Eric PAS
Tel. +32 2 229 76 42
Fax +32 2 209 99 91

DELTA LLOYD L EQUITY SELECTION

BESCHREIBUNG DER SICAV

Gründungsdatum	>	27. Oktober 1986
Eintragungsland	>	Luxemburg
Rechtsform	>	SICAV mit mehreren Teilfonds. DELTA LLOYD L ist eine SICAV, die den Bestimmungen von Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 unterliegt ("selbstverwaltete" SICAV).
Dauer	>	Unbestimmt
Fondsbetreiber	>	DELTA LLOYD BANK, Brüssel
Verwaltungsgesellschaft	>	DELTA LLOYD ASSET MANAGEMENT NV, Amsterdam
Depotbank und zentrale Verwaltungsstelle	>	BANQUE DE LUXEMBOURG, S.A., Luxemburg
Unterauftragnehmer der zentralen Verwaltungsstelle	>	EUROPEAN FUND ADMINISTRATION S.A., Luxemburg
Abschlussprüfer	>	PRICEWATERHOUSECOOPERS, Luxemburg
Aufsichtsbehörde	>	COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER, Luxemburg

BESCHREIBUNG DES TEILFONDS

ISIN-Code	>	KLASSE A: LU0103163597 (AUSSCHÜTTUNG) KLASSE B: LU0103163910 (THESAURIERUNG) KLASSE IC: LU0309149705 (INSTITUTIONELLE/THESAURIERUNG)
Notierung an der Luxemburger Börse	>	Ja

ANLAGEPOLITIK

Ziele des Teilfonds	>	Das Hauptziel ist, den Anlegern Zugang zu den internationalen Finanzmärkten zu ermöglichen und gleichzeitig eine hohe Performance unter Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu erzielen.
Anlagepolitik	>	Der Teilfonds DELTA LLOYD L EQUITY SELECTION ist hauptsächlich in Aktien der europäischen, amerikanischen und fernöstlichen (einschließlich Japan) Märkte investiert, wobei er im Hinblick auf das Kapitalwachstum eine sektorielle Aufteilung der Aktien verfolgt.

Die Anlagepolitik besteht in der Setzung des Schwerpunkts auf eine Sektorstrategie, die sich aus der makroökonomischen Analyse ergibt. Diese Analyse wird bei den Gewichtungen der einzelnen Sektoren berücksichtigt.

Die Titelauswahl erfolgt auf Sektorebene durch einen Vergleich zwischen u.a.:

- den Fundamentaldaten der einzelnen Unternehmen;
- der Wettbewerbsposition der einzelnen Unternehmen;
- der Aussicht auf Gewinnwachstum;
- der Börsenkapitalisierungen (unter Verwendung mehrerer Koeffizienten).

Der Teilfonds kann im Übrigen in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA investiert sein, vorausgesetzt, dass die Anlagepolitik dieser OGA der

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

oben beschriebenen Anlagepolitik entspricht. Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA dürfen nicht mehr als 10% des Nettovermögens des Teilfonds entsprechen.

Der Teilfonds kann, sofern diese Techniken im Hinblick auf eine gute Verwaltung des Portfolios und im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen eingesetzt werden, zurückgreifen auf:

- Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben;
- derivative Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, sofern der zugrunde liegende Vermögenswert der im ersten Absatz beschriebenen Anlagepolitik entspricht.

Außerdem kann der Teilfonds im Rahmen der Vermögensverwaltung auf andere Techniken und Instrumente zurückgreifen, die Währungs-, Zins- oder Kreditrisiken abdecken sollen.

Der Teilfonds kann zeitweise und ergänzend und in den zulässigen gesetzlichen Grenzen in Geldmarktinstrumente investieren.

Der Teilfonds kann darüber hinaus im Hinblick auf die Anlage seiner Barmittel und vorbehaltlich der Bedingungen in Kapitel 4 des Verkaufsprospekts in Geldmarkt-OGA oder in Schuldtiteln investierte OGA, bei denen der Zeitraum bis zu ihrer Endfälligkeit oder die Restlaufzeit unter Berücksichtigung der verbundenen Finanzinstrumente höchstens zwölf Monate beträgt, bzw. in Schuldtitel, deren Zinssatz unter Berücksichtigung der damit verbundenen Instrumente mindestens ein Mal jährlich angepasst wird, investieren.

Der Teilfonds kann in ergänzender Weise auf Einlagen zurückgreifen.

Referenzwährung

> EUR

Risikoprofil

> Risikoklassifizierung: **5** (0 = sehr niedrig, 6 = sehr hoch)

Die Anlage in diesem Teilfonds entspricht einer Anlage in Aktien. Die Aktienmärkte können kurzfristig unvorhersehbare Schwankungen oder sogar eine negative Entwicklung über mehrere Jahre erfahren.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie nicht sicher sein können, ihr gesamtes investiertes Kapital zurückzuerhalten.

Anlegerprofil

> Anlagehorizont: **> 5 Jahre**

Die Anlagepolitik des Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich für die Finanzmärkte interessieren und die einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben. Der Anleger muss bereit sein, bedeutende Verluste hinzunehmen, die auf Schwankungen der Aktien- und der Devisenmärkte zurückzuführen sind.

AUSGABEAUFSCHLAG, RÜCKNAHME- UND UMTAUSCHGEBÜHREN

Ausgabeaufschlag

> Max. 5% des NIW pro Anteil zugunsten der Vertriebsstelle.

Rücknahmegebühr

> Keine

Umtauschgebühr

> Keine

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

- Verwaltungsgebühr** > Die Verwaltungsgebühr richtet sich nach der Anteilklasse, für die sie erhoben wird.
- Anteile der Klassen A und B**
- 1,25 % p.a., vierteljährlich zahlbar auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds in dem betreffenden Quartal.
- Anteile der Klasse Ic**
- 0,50 % p.a., vierteljährlich zahlbar auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds in dem betreffenden Quartal.
- Die Anteile der Klasse Ic sind ausschließlich für institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 bestimmt. Es handelt sich dabei um thesaurierende Anteile.
- Mindestbetrag für die Erstanlage in dieser Klasse: 500.000 EUR. (Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen Zeichnungsanträge über einen geringeren Betrag annehmen, sofern die Gleichbehandlung der Anteilinhaber an dem betreffenden Bewertungstag gewährleistet ist).
- Depotbankgebühr (ausgenommen Transaktionsgebühren und Korrespondenzbankengebühren) und Zentralverwaltungsgebühr** > 0,10 % p.a. (Richtsatz) des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds
- Dieser Satz kann sich ändern, da er sich nach der Entwicklung des Nettovermögens des Teilfonds richtet.
- Sonstige Gebühren und Kosten** > Der Teilfonds trägt außerdem sonstige Betriebskosten. Nähere Informationen zu diesen Betriebskosten sind Artikel 30 der Satzung zu entnehmen.

STEUERLICHE BEHANDLUNG

- Besteuerung der SICAV** > Keine Gebühr und keine Steuer in Luxemburg zu zahlen, mit Ausnahme:
- einer einmaligen Gesellschaftssteuer, die bei der Gründung zu zahlen ist, und
 - einer Abonnementsteuer von 0,05% p.a. (Ausnahme für das Nettovermögen, das in OGA investiert ist, die bereits der Abonnementsteuer unterliegen). Für die Klasse Ic gilt eine verringerte Abonnementsteuer von 0,01%.
- Besteuerung der Anteilinhaber** > Die Auszahlungen von Dividenden oder des Rücknahmepreises zugunsten der Anteilinhaber können der Erhebung einer Quellensteuer gemäß den Bestimmungen der EU-Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen unterliegen. Falls eine solche Zahlung einer Quellensteuer unterliegen sollte, können Anleger diese Steuerpflicht vermeiden, indem sie je nachdem, welche Möglichkeiten die Zahlstelle anbietet, eine Ausnahmebescheinigung oder eine Vollmacht für einen Informationsaustausch einreichen.
- Den Anteilinhabern wird empfohlen, sich von ihrem Steuerberater in Bezug auf die Gesetze und Vorschriften in ihrem Herkunfts-, Wohnsitz- und Aufenthaltsland beraten zu lassen.

VERTRIEB DER ANTEILE

- Zeichnung, Rücknahme und Umtausch** > Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die an einem Bewertungstag vor 14.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts dieses Bewertungstags und unter Anwendung der vorstehend beschriebenen Gebühren abgerechnet. Die Beträge und Gebühren für Zeichnungen und Rücknahmen sind innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Bewertungstag zahlbar.
- Anteilform/-klassen** > Zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts können nur die Anteile der Klasse A (Ausschüttung), der Klasse B (Thesaurierung) und der Klasse Ic

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

(Institutionelle/Thesaurierung) ausgegeben werden.

Thesaurierende Anteile verleihen dem Inhaber keinen Anspruch auf Erhalt einer Dividende. Der auf sie entfallende Anteil des auszuschüttenden Betrags wird in dem Teilfonds kapitalisiert, in dem diese thesaurierenden Anteile enthalten sind.

Die Anteile können in Form von Inhaber- oder Namenszertifikaten ausgegeben werden.

Die Anteile können in Bruchteilen bis zu einem Tausendstel eines Anteils in Form von Einzel- oder Sammelurkunden, die sich für die Inhabertzertifikate auf 5, 10 oder 25 Anteile beziehen, ausgegeben werden. Bruchteile von Inhaberanteilen können nicht physisch ausgehändigt werden und sind bei der Depotbank auf einem zu diesem Zweck zu eröffnenden Wertpapierkonto hinterlegt. Das Stimmrecht kann nur für eine ganze Zahl von Anteilen ausgeübt werden.

- Bewertungstag** > Jeder Bankgeschäftstag in Luxemburg.
- Veröffentlichung des NIW** > Die Nettoinventarwerte sind am Geschäftssitz der SICAV erhältlich.

KONTAKTSTELLEN

- Zeichnung, Rücknahme und Umtausch** > DELTA LLOYD BANK, Brüssel
Filip DE CAMPENAERE
Tel. +32 2 229 77 17
Fax +32 2 229 70 54
- EFA – REGISTRE
Tel. +352 48 48 80-831
Fax +352 48 65 61-8002
- Beantragung von Unterlagen** > DELTA LLOYD BANK, Brüssel
Eric PAS
Tel. +32 2 229 76 42
Fax +32 2 209 99 91

DELTA LLOYD L EQUITY US

BESCHREIBUNG DER SICAV

Gründungsdatum	>	27. Oktober 1986
Eintragungsland	>	Luxemburg
Rechtsform	>	SICAV mit mehreren Teilfonds. DELTA LLOYD L ist eine SICAV, die den Bestimmungen von Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 unterliegt ("selbstverwaltete" SICAV).
Dauer	>	Unbestimmt
Fondsbetreiber	>	DELTA LLOYD BANK, Brüssel
Verwaltungsgesellschaft	>	DELTA LLOYD ASSET MANAGEMENT NV, Amsterdam
Depotbank und zentrale Verwaltungsstelle	>	BANQUE DE LUXEMBOURG, S.A., Luxemburg
Unterauftragnehmer der zentralen Verwaltungsstelle	>	EUROPEAN FUND ADMINISTRATION S.A., Luxemburg
Abschlussprüfer	>	PRICEWATERHOUSECOOPERS, Luxemburg
Aufsichtsbehörde	>	COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER, Luxemburg

BESCHREIBUNG DES TEILFONDS

ISIN-Code	>	KLASSE A: LU0269463286 (AUSSCHÜTTUNG) KLASSE B: LU0118663011 (THESAURIERUNG)
Notierung an der Luxemburger Börse	>	Ja

ANLAGEPOLITIK

Ziele des Teilfonds	>	Das Hauptziel ist, den Anlegern Zugang zu den internationalen Finanzmärkten zu ermöglichen und gleichzeitig eine hohe Performance unter Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu erzielen.
Anlagepolitik	>	Der Teilfonds DELTA LLOYD L EQUITY US ist hauptsächlich in amerikanischen Aktien investiert.

Die Anlagepolitik besteht in der Setzung des Schwerpunkts auf eine Sektorstrategie, die sich aus der makroökonomischen Analyse ergibt. Diese Analyse wird bei den Gewichtungen der einzelnen Sektoren berücksichtigt.

Die Titelauswahl erfolgt auf Sektorebene durch einen Vergleich zwischen u.a.:

- den Fundamentaldaten der einzelnen Unternehmen;
- der Wettbewerbsposition der einzelnen Unternehmen;
- der Aussicht auf Gewinnwachstum;
- den Börsenkaptialisierungen (unter Verwendung mehrerer Koeffizienten).

Der Teilfonds kann im Übrigen in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA investiert sein, vorausgesetzt, dass die Anlagepolitik dieser OGA der oben beschriebenen Anlagepolitik entspricht. Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA dürfen nicht mehr als 10% des Nettovermögens des Teilfonds entsprechen.

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

Der Teilfonds kann, sofern diese Techniken im Hinblick auf eine gute Verwaltung des Portfolios und im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen eingesetzt werden, zurückgreifen auf:

- Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben;
- derivative Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, sofern der zugrunde liegende Vermögenswert der im ersten Absatz beschriebenen Anlagepolitik entspricht.

Außerdem kann der Teilfonds im Rahmen der Vermögensverwaltung auf andere Techniken und Instrumente zurückgreifen, die Währungs-, Zins- oder Kreditrisiken abdecken sollen.

Der Teilfonds kann zeitweise und ergänzend und in den zulässigen gesetzlichen Grenzen in Geldmarktinstrumente investieren.

Der Teilfonds kann darüber hinaus im Hinblick auf die Anlage seiner Barmittel und vorbehaltlich der Bedingungen in Kapitel 4 des Verkaufsprospekts in Geldmarkt-OGA oder in Schuldtiteln investierte OGA, bei denen der Zeitraum bis zu ihrer Endfälligkeit oder die Restlaufzeit unter Berücksichtigung der verbundenen Finanzinstrumente höchstens zwölf Monate beträgt, bzw. in Schuldtitel, deren Zinssatz unter Berücksichtigung der damit verbundenen Instrumente mindestens ein Mal jährlich angepasst wird, investieren.

Der Teilfonds kann in ergänzender Weise auf Einlagen zurückgreifen.

Referenzwährung

> USD

Risikoprofil

> Risikoklassifizierung: **5** (0 = sehr niedrig, 6 = sehr hoch)

Die Anlage in diesem Teilfonds entspricht einer Anlage in Aktien. Die Aktienmärkte können kurzfristig unvorhersehbare Schwankungen oder sogar eine negative Entwicklung über mehrere Jahre erfahren. Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie nicht sicher sein können, ihr gesamtes investiertes Kapital zurückzuerhalten.

Anlegerprofil

> Anlagehorizont: **>5** Jahre

Die Anlagepolitik des Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich für die Finanzmärkte interessieren und die einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben. Der Anleger muss bereit sein, bedeutende Verluste hinzunehmen, die auf Schwankungen der Aktien- und der Devisenmärkte zurückzuführen sind.

AUSGABEAUFSCHLAG, RÜCKNAHME- UND UMTAUSCHGEBÜHREN

Ausgabeaufschlag

> Max. 5% des NIW pro Anteil zugunsten der Vertriebsstelle

Rücknahmegebühr

> Keine

Umtauschgebühr

> Keine

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

- Verwaltungsgebühr** > **Anteile der Klasse A und B**
1,25% p.a., vierteljährlich zahlbar auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds in dem betreffenden Quartal.
- Depotbankgebühr (ausgenommen Transaktionsgebühren und Korrespondenzbankengebühren) und Zentralverwaltungsgebühr** > 0,10 % p.a. (Richtsatz) des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds
Dieser Satz kann sich ändern, da er sich nach der Entwicklung des Nettovermögens des Teilfonds richtet.
- Sonstige Gebühren und Kosten** > Der Teilfonds trägt außerdem sonstige Betriebskosten. Nähere Informationen zu diesen Betriebskosten sind Artikel 30 der Satzung zu entnehmen.

STEUERLICHE BEHANDLUNG

- Besteuerung der SICAV** Keine Gebühr und keine Steuer in Luxemburg zu zahlen, mit Ausnahme:
- einer einmaligen Gesellschaftssteuer, die bei der Gründung zu zahlen ist, und
 - einer Abonnementsteuer von 0,05% p.a. (Ausnahme für das Nettovermögen, das in OGA investiert ist, die bereits der Abonnementsteuer unterliegen)
- Besteuerung der Anteilinhaber** > Die Auszahlungen von Dividenden oder des Rücknahmepreises zugunsten der Anteilinhaber können der Erhebung einer Quellensteuer gemäß den Bestimmungen der EU-Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen unterliegen. Falls eine solche Zahlung einer Quellensteuer unterliegen sollte, können Anleger diese Steuerpflicht vermeiden, indem sie je nachdem, welche Möglichkeiten die Zahlstelle anbietet, eine Ausnahmebescheinigung oder eine Vollmacht für einen Informationsaustausch einreichen.
- Den Anteilinhabern wird empfohlen, sich von ihrem Steuerberater in Bezug auf die Gesetze und Vorschriften in ihrem Herkunfts-, Wohnsitz- und Aufenthaltsland beraten zu lassen.

VERTRIEB DER ANTEILE

- Zeichnung, Rücknahme und Umtausch** > Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die an einem Bewertungstag vor 14.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts dieses Bewertungstags und unter Anwendung der vorstehend beschriebenen Gebühren abgerechnet. Die Beträge und Gebühren für Zeichnungen und Rücknahmen sind innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Bewertungstag zahlbar.
- Anteilform/-klassen** > Zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts können nur die Anteile der Klasse A (Ausschüttung), der Klasse B (Thesaurierung) und der Klasse Ic (Institutionelle/Thesaurierung) ausgegeben werden.
- Thesaurierende Anteile verleihen dem Inhaber keinen Anspruch auf Erhalt einer Dividende. Der auf sie entfallende Anteil des auszuschüttenden Betrags wird in dem Teilfonds kapitalisiert, in dem diese thesaurierenden Anteile enthalten sind.
- Die Anteile können in Form von Inhaber- oder Namenszertifikaten ausgegeben werden.
- Die Anteile können in Bruchteilen bis zu einem Tausendstel eines Anteils, in Form von Einzel- oder Sammelurkunden, die sich für die Inhabertzertifikate auf 5, 10 oder 25 Anteile beziehen, ausgegeben werden. Bruchteile von Inhaberanteilen können nicht physisch ausgehändigt werden und sind bei der Depotbank auf einem zu diesem Zweck zu eröffnenden

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

- Wertpapierkonto hinterlegt. Das Stimmrecht kann nur für eine ganze Zahl von Anteilen ausgeübt werden.
- Bewertungstag** > Jeder Bankgeschäftstag in Luxemburg.
- Veröffentlichung des NIW** > Die Nettoinventarwerte sind am Geschäftssitz der SICAV erhältlich.

KONTAKTSTELLEN

- Zeichnung, Rücknahme und Umtausch** > DELTA LLOYD BANK, Brüssel
Filip DE CAMPENAERE
Tel. +32 2 229 77 17
Fax +32 2 229 70 54
- EFA – REGISTRE
Tel. +352 48 48 80-831
Fax +352 48 65 61-8002
- Beantragung von Unterlagen** > DELTA LLOYD BANK, Brüssel
Eric PAS
Tel. +32 2 229 76 42
Fax +32 2 209 99 91

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

DELTA LLOYD L EQUITY EURO

BESCHREIBUNG DER SICAV

Gründungsdatum	>	27. Oktober 1986
Eintragungsland	>	Luxemburg
Rechtsform	>	SICAV mit mehreren Teilfonds. DELTA LLOYD L ist eine SICAV, die den Bestimmungen von Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 unterliegt ("selbstverwaltete" SICAV).
Dauer	>	Unbestimmt
Fondsbetreiber	>	DELTA LLOYD BANK, Brüssel
Verwaltungsgesellschaft	>	DELTA LLOYD ASSET MANAGEMENT NV, Amsterdam
Depotbank und zentrale Verwaltungsstelle	>	BANQUE DE LUXEMBOURG, S.A., Luxemburg
Unterauftragnehmer der zentralen Verwaltungsstelle	>	EUROPEAN FUND ADMINISTRATION S.A., Luxemburg
Abschlussprüfer	>	PRICEWATERHOUSECOOPERS, Luxemburg
Aufsichtsbehörde	>	COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER, Luxemburg

BESCHREIBUNG DES TEILFONDS

ISIN-Code	>	KLASSE A: LU0122726267 (AUSSCHÜTTUNG) KLASSE B: LU0122726424 (THESAURIERUNG) KLASSE IC: LU0309149887 (INSTITUTIONELLE/THESAURIERUNG)
Notierung an der Luxemburger Börse	>	Ja

ANLAGEPOLITIK

Ziele des Teilfonds	>	Das Hauptziel ist, den Anlegern Zugang zu den europäischen Finanzmärkten zu ermöglichen und gleichzeitig eine hohe Performance unter Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu erzielen.
----------------------------	---	---

Anlagepolitik	>	Der Teilfonds DELTA LLOYD L EQUITY EURO ist hauptsächlich in Aktien der Eurozone und ergänzend in Aktien aus anderen Ländern des europäischen Kontinents investiert, wobei er im Hinblick auf das Kapitalwachstum eine sektorielle Aufteilung der Aktien verfolgt.
----------------------	---	--

Die Anlagepolitik besteht in der Setzung des Schwerpunkts auf eine Sektorstrategie, die sich aus der makroökonomischen Analyse ergibt. Diese Analyse wird bei den Gewichtungen der einzelnen Sektoren berücksichtigt.

Die Titelauswahl erfolgt auf Sektorebene durch einen Vergleich zwischen u.a.:

- den Fundamentaldaten der einzelnen Unternehmen;
- der Wettbewerbsposition der einzelnen Unternehmen;
- der Aussicht auf Gewinnwachstum;
- der Börsenkaptalisierungen (unter Verwendung mehrerer Koeffizienten).

Der Teilfonds kann im Übrigen in Anteile von OGAW und/oder anderen

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

OGA investiert sein, vorausgesetzt, dass die Anlagepolitik dieser OGA der oben beschriebenen Anlagepolitik entspricht. Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA dürfen nicht mehr als 10% des Nettovermögens des Teilfonds entsprechen.

Der Teilfonds kann, sofern diese Techniken im Hinblick auf eine gute Verwaltung des Portfolios und im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen eingesetzt werden, zurückgreifen auf:

- Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben;
- derivative Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, sofern der zugrunde liegende Vermögenswert der im ersten Absatz beschriebenen Anlagepolitik entspricht.

Außerdem kann der Teilfonds im Rahmen der Vermögensverwaltung auf andere Techniken und Instrumente zurückgreifen, die Währungs-, Zins- oder Kreditrisiken abdecken sollen.

Der Teilfonds kann zeitweise und ergänzend und in den zulässigen gesetzlichen Grenzen in Geldmarktinstrumente investieren.

Der Teilfonds kann darüber hinaus im Hinblick auf die Anlage seiner Barmittel und vorbehaltlich der Bedingungen in Kapitel 4 des Verkaufsprospekts in Geldmarkt-OGA oder in Schuldtiteln investierte OGA, bei denen der Zeitraum bis zu ihrer Endfälligkeit oder die Restlaufzeit unter Berücksichtigung der verbundenen Finanzinstrumente höchstens zwölf Monate beträgt, bzw. in Schuldtitel, deren Zinssatz unter Berücksichtigung der damit verbundenen Instrumente mindestens ein Mal jährlich angepasst wird, investieren.

Der Teilfonds kann in ergänzender Weise auf Einlagen zurückgreifen.

Referenzwährung

> EUR

Risikoprofil

> Risikoklassifizierung: **5** (0 = sehr niedrig, 6 = sehr hoch)

Die Anlage in diesem Teilfonds entspricht einer Anlage in Aktien. Die Aktienmärkte können kurzfristig unvorhersehbare Schwankungen oder sogar eine negative Entwicklung über mehrere Jahre erfahren.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie nicht sicher sein können, ihr gesamtes investiertes Kapital zurückzuerhalten.

Anlegerprofil

> Anlagehorizont: > **5** Jahre

Die Anlagepolitik des Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich für die Finanzmärkte interessieren und die einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben. Der Anleger muss bereit sein, bedeutende Verluste hinzunehmen, die auf Schwankungen der Aktienmärkte zurückzuführen sind.

AUSGABEAUFSCHLAG, RÜCKNAHME- UND UMTAUSCHGEBÜHREN

Ausgabeaufschlag

> Max. 5% des NIW pro Anteil zugunsten der Vertriebsstelle.

Rücknahmegebühr

> Keine

Umtauschgebühr

> Keine

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

- Verwaltungsgebühr** > Die Verwaltungsgebühr richtet sich nach der Anteilklasse, für die sie erhoben wird.
- Anteile der Klassen A und B**
- 1,25 % p.a., vierteljährlich zahlbar auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds in dem betreffenden Quartal.
- Anteile der Klasse Ic**
- 0,50 % p.a., vierteljährlich zahlbar auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds in dem betreffenden Quartal.
- Die Anteile der Klasse Ic sind ausschließlich für institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 bestimmt. Es handelt sich dabei um thesaurierende Anteile.
- Mindestbetrag für die Erstanlage in dieser Klasse: 500.000 EUR. (Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen Zeichnungsanträge über einen geringeren Betrag annehmen, sofern die Gleichbehandlung der Anteilinhaber an dem betreffenden Bewertungstag gewährleistet ist).
- Depotbankgebühr (ausgenommen Transaktionsgebühren und Korrespondenzbankengebühren) und Zentralverwaltungsgebühr** > 0,10 % p.a. (Richtsatz) des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds
- Dieser Satz kann sich ändern, da er sich nach der Entwicklung des Nettovermögens des Teilfonds richtet.
- Sonstige Gebühren und Kosten** > Der Teilfonds trägt außerdem sonstige Betriebskosten. Nähere Informationen zu diesen Betriebskosten sind Artikel 30 der Satzung zu entnehmen.

STEUERLICHE BEHANDLUNG

- Besteuerung der SICAV** > Keine Gebühr und keine Steuer in Luxemburg zu zahlen, mit Ausnahme:
- einer einmaligen Gesellschaftssteuer, die bei der Gründung zu zahlen ist, und
 - einer Abonnementsteuer von 0,05% p.a. (Ausnahme für das Nettovermögen, das in OGA investiert ist, die bereits der Abonnementsteuer unterliegen). Für die Klasse Ic gilt eine verringerte Abonnementsteuer von 0,01%.
- Besteuerung der Anteilinhaber** > Die Auszahlungen von Dividenden oder des Rücknahmepreises zugunsten der Anteilinhaber können der Erhebung einer Quellensteuer gemäß den Bestimmungen der EU-Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen unterliegen. Falls eine solche Zahlung einer Quellensteuer unterliegen sollte, können Anleger diese Steuerpflicht vermeiden, indem sie je nachdem, welche Möglichkeiten die Zahlstelle anbietet, eine Ausnahmebescheinigung oder eine Vollmacht für einen Informationsaustausch einreichen.
- Den Anteilinhabern wird empfohlen, sich von ihrem Steuerberater in Bezug auf die Gesetze und Vorschriften in ihrem Herkunfts-, Wohnsitz- und Aufenthaltsland beraten zu lassen.

VERTRIEB DER ANTEILE

- Zeichnung, Rücknahme und Umtausch** > Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die an einem Bewertungstag vor 14.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts dieses Bewertungstags und unter Anwendung der vorstehend beschriebenen Gebühren abgerechnet. Die Beträge und Gebühren für Zeichnungen und Rücknahmen sind innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Bewertungstag zahlbar.
- Anteilform/-klassen** > Zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts können nur die Anteile

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

der Klasse A (Ausschüttung), der Klasse B (Thesaurierung) und der Klasse Ic (Institutionelle/Thesaurierung) ausgegeben werden.

Thesaurierende Anteile verleihen dem Inhaber keinen Anspruch auf Erhalt einer Dividende. Der auf sie entfallende Anteil des auszuschüttenden Betrags wird in dem Teilfonds kapitalisiert, in dem diese thesaurierenden Anteile enthalten sind.

Die Anteile können in Form von Inhaber- oder Namenszertifikaten ausgegeben werden.

Die Anteile können in Bruchteilen bis zu einem Tausendstel eines Anteils, in Form von Einzel- oder Sammelurkunden, die sich für die Inhabenzertifikate auf 5, 10 oder 25 Anteile beziehen, ausgegeben werden. Bruchteile von Inhaberanteilen können nicht physisch ausgehändigt werden und sind bei der Depotbank auf einem zu diesem Zweck zu eröffnenden Wertpapierkonto hinterlegt. Das Stimmrecht kann nur für eine ganze Zahl von Anteilen ausgeübt werden.

- Bewertungstag** > Jeder Bankgeschäftstag in Luxemburg.
- Veröffentlichung des NIW** > Die Nettoinventarwerte sind am Geschäftssitz der SICAV erhältlich.

KONTAKTSTELLEN

- Zeichnung, Rücknahme und Umtausch** > DELTA LLOYD BANK, Brüssel
Filip DE CAMPENAERE
Tel. +32 2 229 77 17
Fax +32 2 229 70 54
- EFA – REGISTRE
Tel. +352 48 48 80-831
Fax +352 48 65 61-8002
- Beantragung von Unterlagen** > DELTA LLOYD BANK, Brüssel
Eric PAS
Tel. +32 2 229 76 42
Fax +32 2 209 99 91

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

DELTA LLOYD L NEW ENERGY FUND

BESCHREIBUNG DER SICAV

Gründungsdatum	>	27. Oktober 1986
Eintragungsland	>	Luxemburg
Rechtsform	>	SICAV mit mehreren Teilfonds. DELTA LLOYD L ist eine SICAV, die den Bestimmungen von Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 unterliegt ("selbstverwaltete" SICAV).
Dauer	>	Unbestimmt
Fondsbetreiber	>	DELTA LLOYD BANK, Brüssel
Verwaltungsgesellschaft	>	DELTA LLOYD ASSET MANAGEMENT NV, Amsterdam
Depotbank und zentrale Verwaltungsstelle	>	BANQUE DE LUXEMBOURG, S.A., Luxemburg
Unterauftragnehmer der zentralen Verwaltungsstelle	>	EUROPEAN FUND ADMINISTRATION S.A., Luxemburg
Abschlussprüfer	>	PRICEWATERHOUSECOOPERS, Luxemburg
Aufsichtsbehörde	>	COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER, Luxemburg

BESCHREIBUNG DES TEILFONDS

ISIN-Code	>	Klasse A: LU0269460779 (Ausschüttung) Klasse B: LU 0264990036 (Thesaurierung) Klasse Ic: LU0309149960 (Institutionelle/Thesaurierung)
Notierung an der Luxemburger Börse	>	Ja

ANLAGEPOLITIK

Ziele des Teilfonds	>	Das Hauptziel ist, den Anlegern Zugang zu den internationalen Finanzmärkten zu ermöglichen und gleichzeitig eine hohe Performance unter Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu erzielen.
Anlagepolitik	>	Der Teilfonds DELTA LLOYD L NEW ENERGY FUND ist hauptsächlich in Aktien von börsennotierten Unternehmen investiert, die in aller Welt neue Verfahren der Erzeugung, Weiterleitung und Speicherung von Energie entwickeln.

Die ausgewählten Unternehmen stammen aus folgenden Sektoren:

- Energieerzeugung und -speicherung: Hersteller von alternativen Energiequellen wie z.B. Brennstoffzellen, Micro-Windturbinen, Rotoren, Solarmodule und Windkraftanlagen.
- Zulieferer der Energieindustrie ("Feeder Industries"): Anbieter von Energietechnologie oder Komponenten für den Bau von Energieerzeugungsanlagen.
- Infrastruktur: Energieversorger.
- Dienstleister: Unternehmen, die besondere Dienstleistungen wie z.B. den Energievertrieb im Internet oder spezielle Fakturierungssysteme anbieten.

Der Teilfonds kann im Übrigen in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA investiert sein, vorausgesetzt, dass die Anlagepolitik dieser OGA der oben beschriebenen Anlagepolitik entspricht. Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA dürfen nicht mehr als 10% des Nettovermögens des Teilfonds entsprechen.

Der Teilfonds kann, sofern diese Techniken im Hinblick auf eine gute

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

Verwaltung des Portfolios und im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen eingesetzt werden, zurückgreifen auf:

- Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben;
- derivative Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, sofern der zugrunde liegende Vermögenswert der im ersten Absatz beschriebenen Anlagepolitik entspricht.

Außerdem kann der Teilfonds im Rahmen der Vermögensverwaltung auf andere Techniken und Instrumente zurückgreifen, die Währungs-, Zins- oder Kreditrisiken abdecken sollen.

Der Teilfonds kann zeitweise und ergänzend und in den zulässigen gesetzlichen Grenzen in Geldmarktinstrumente investieren.

Der Teilfonds kann darüber hinaus im Hinblick auf die Anlage seiner Barmittel und vorbehaltlich der Bedingungen in Kapitel 4 des Verkaufsprospekts in Geldmarkt-OGA oder in Schuldtiteln investierte OGA, bei denen der Zeitraum bis zu ihrer Endfälligkeit oder die Restlaufzeit unter Berücksichtigung der verbundenen Finanzinstrumente höchstens zwölf Monate beträgt, bzw. in Schuldtitel, deren Zinssatz unter Berücksichtigung der damit verbundenen Instrumente mindestens ein Mal jährlich angepasst wird, investieren.

Der Teilfonds kann in ergänzender Weise auf Einlagen zurückgreifen.

Referenzwährung

> EUR

Risikoprofil

> Risikoklassifizierung: 5 (0 = sehr niedrig, 6 = sehr hoch)

Die Anlage in diesem Teilfonds entspricht einer Anlage in Aktien. Die Aktienmärkte können kurzfristig unvorhersehbare Schwankungen oder sogar eine negative Entwicklung über mehrere Jahre erfahren. Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie nicht sicher sein können, ihr gesamtes investiertes Kapital zurückzuerhalten.

Anleger werden insbesondere darauf hingewiesen, dass der Teilfonds DELTA LLOYD L NEW ENERGY FUND in Wertpapieren von Unternehmen anlegt, die sich auf einen bestimmten Bereich spezialisiert haben. Daher kann der Teilfonds den besonderen Bedingungen und Schwankungen ausgesetzt sein, die charakteristisch für den betreffenden Sektor sind. Außerdem sind die Möglichkeiten zur Diversifizierung der Anlagen definitionsgemäß geringer.

Anlegerprofil

> Anlagehorizont: > 5 Jahre

Die Anlagepolitik des Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich für die Finanzmärkte interessieren und die einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben. Der Anleger muss bereit sein, bedeutende Verluste hinzunehmen, die auf Schwankungen der Aktien- und der Devisenmärkte zurückzuführen sind.

AUSGABEAUFSCHLAG, RÜCKNAHME- UND UMTAUSCHGEBÜHREN

Ausgabeaufschlag

> Max. 5% des NIW pro Anteil zugunsten der Vertriebsstelle.

Rücknahmegebühr

> Keine

Umtauschgebühr

> Keine

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

Verwaltungsgebühr

> Die Verwaltungsgebühr richtet sich nach der Anteilklasse, für die sie erhoben wird.

Anteile der Klassen A und B

1,25% p.a., vierteljährlich zahlbar auf der Grundlage des durchschnittlichen

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

Nettovermögens des Teilfonds in dem betreffenden Quartal.

Anteile der Klasse Ic

1,00% p.a., vierteljährlich zahlbar auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds in dem betreffenden Quartal.

Die Anteile der Klasse Ic sind ausschließlich für institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 bestimmt. Es handelt sich dabei um thesaurierende Anteile.

Mindestbetrag für die Erstanlage in dieser Klasse: 500.000 EUR. (Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen Zeichnungsanträge über einen geringeren Betrag annehmen, sofern die Gleichbehandlung der Anteilinhaber an dem betreffenden Bewertungstag gewährleistet ist).

Erfolgsvergütung

Die Verwaltungsgesellschaft hat darüber hinaus Anspruch auf eine Erfolgsvergütung, die wie folgt bestimmt wird:

Dabei gilt: REX 1 = Ertrag eines Geschäftsjahres (einschließlich Dividende), gegebenenfalls **nach Abzug eines negativen Ertrags im vorangegangenen Geschäftsjahr**

REX 2 = Ertrag eines Geschäftsjahres (einschließlich Dividende), gegebenenfalls **nach Abzug eines negativen Ertrags in den vorangegangenen Geschäftsjahren**

AN = Durchschnittliches Nettovermögen in dem Zeitraum zwischen Ende des letzten Geschäftsjahres, für das eine Erfolgsvergütung fällig war, und Ende des Geschäftsjahres N.

CPN = Am Ende des Geschäftsjahres N fällige Erfolgsvergütung

Anteilklassen A und B

Wenn $REX\ 1 > 12\ %$: $CPN = (REX - 12\ %) \times AN \times 15\ %$

Wenn $REX\ 1 < 12\ %$: $CPN = 0$

Anteilklasse Ic:

Wenn $REX\ 2 > 12\ %$: $CPN = (REX - 12\ %) \times AN \times 10\ %$

Wenn $REX\ 2 < 12\ %$: $CPN = 0$

An jedem Bewertungstag wird die Erfolgsvergütung geschätzt und bei der Berechnung des Nettoinventarwerts als Rückstellung erfasst. Diese Vergütung ist jährlich in dem auf das Ende des Geschäftsjahres folgenden Monat zahlbar.

**Depotbankgebühr
(ausgenommen
Transaktionsgebühren)
und
Zentralverwaltungsgebühr**

> 0,10 % p.a. (Richtsatz) des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds

Falls eine Mindestgebühr von maximal EUR 45.000 pro Teilfonds gilt, kann sich dieser Satz ändern, da er sich nach der Entwicklung des Nettovermögens des Teilfonds richtet.

**Sonstige Gebühren und
Kosten**

> Der Teilfonds trägt außerdem sonstige Betriebskosten. Nähere Informationen zu diesen Betriebskosten sind Artikel 30 der Satzung zu entnehmen.

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

STEUERLICHE BEHANDLUNG

- Besteuerung der SICAV** > Keine Gebühr und keine Steuer in Luxemburg zu zahlen, mit Ausnahme:
- einer einmaligen Gesellschaftssteuer, die bei der Gründung zu zahlen ist, und
 - einer Abonnementsteuer von 0,05% p.a. (Ausnahme für das Nettovermögen, das in OGA investiert ist, die bereits der Abonnementsteuer unterliegen). Für die Klasse Ic gilt eine verringerte Abonnementsteuer von 0,01%..
- Besteuerung der Anteilinhaber** > Die Auszahlungen von Dividenden oder des Rücknahmepreises zugunsten der Anteilinhaber können der Erhebung einer Quellensteuer gemäß den Bestimmungen der EU-Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen unterliegen. Falls eine solche Zahlung einer Quellensteuer unterliegen sollte, können Anleger diese Steuerpflicht vermeiden, indem sie je nachdem, welche Möglichkeiten die Zahlstelle anbietet, eine Ausnahmebescheinigung oder eine Vollmacht für einen Informationsaustausch einreichen.
- Den Anteilinhabern wird empfohlen, sich von ihrem Steuerberater in Bezug auf die Gesetze und Vorschriften in ihrem Herkunfts-, Wohnsitz- und Aufenthaltsland beraten zu lassen.

VERTRIEB DER ANTEILE

- Zeichnung, Rücknahme und Umtausch** > Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die an einem Bewertungstag in Luxemburg vor 14.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts dieses Bewertungstags und unter Anwendung der vorstehend beschriebenen Gebühren abgerechnet. Die Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens drei Geschäftstage nach dem Bewertungstag bezahlt werden.
- Anteilform/-klassen** > Zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts können nur die Anteile der Klasse A (Ausschüttung), der Klasse B (Thesaurierung) und der Klasse Ic (Institutionelle/Thesaurierung) ausgegeben werden.
- Thesaurierende Anteile verleihen dem Inhaber keinen Anspruch auf Erhalt einer Dividende. Der auf sie entfallende Anteil des auszusüttenden Betrags wird in dem Teilfonds kapitalisiert, in dem diese thesaurierenden Anteile enthalten sind.
- Die Anteile werden in Form von Namens- oder Inhaberzertifikaten ausgegeben.
- Die Anteile können in Bruchteilen bis zu einem Tausendstel eines Anteils, in Form von Einzel- oder Sammelurkunden ausgegeben werden. Das Stimmrecht kann nur für eine ganze Zahl von Anteilen ausgeübt werden.
- Bewertungstag** > Jeder Bankgeschäftstag in Luxemburg.
- Veröffentlichung des NIW** > Die Nettoinventarwerte sind am Geschäftssitz der SICAV erhältlich.

KONTAKTSTELLEN

- Zeichnung, Rücknahme und Umtausch** > DELTA LLOYD BANK, Brüssel
Filip DE CAMPENAERE
Tel. +32 2 229 77 17
Fax +32 2 229 70 54
- EFA – REGISTRE
Tel. +352 48 48 80-831
Fax +352 48 65 61-8002
- Beantragung von Unterlagen** > DELTA LLOYD BANK, Brüssel
Eric PAS
Tel. +32 2 229 76 42
Fax +32 2 209 99 91

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

DELTA LLOYD L WATER & CLIMATE FUND

BESCHREIBUNG DER SICAV

Gründungsdatum	>	27. Oktober 1986
Eintragungsland	>	Luxemburg
Rechtsform	>	SICAV mit mehreren Teilfonds. DELTA LLOYD L ist eine SICAV, die den Bestimmungen von Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 unterliegt ("selbstverwaltete" SICAV).
Dauer	>	Unbestimmt
Fondsbetreiber	>	DELTA LLOYD BANK, Brüssel
Verwaltungsgesellschaft	>	DELTA LLOYD ASSET MANAGEMENT NV, Amsterdam
Depotbank und zentrale Verwaltungsstelle	>	BANQUE DE LUXEMBOURG, S.A., Luxemburg
Unterauftragnehmer der zentralen Verwaltungsstelle	>	EUROPEAN FUND ADMINISTRATION S.A., Luxemburg
Abschlussprüfer	>	PRICEWATERHOUSECOOPERS, Luxemburg
Aufsichtsbehörde	>	COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER, Luxemburg

BESCHREIBUNG DES TEILFONDS

ISIN-Code	>	Klasse A: LU0269461587 (Ausschüttung) Klasse B: LU0264990119 (Thesaurierung) KLASSE IC: LU0309150034 (INSTITUTIONELLE/THESAURIERUNG)
Notierung an der Luxemburger Börse	>	Ja

ANLAGEPOLITIK

Ziele des Teilfonds	>	Das Hauptziel ist, den Anlegern Zugang zu den internationalen Finanzmärkten zu ermöglichen und gleichzeitig eine hohe Performance unter Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu erzielen.
Anlagepolitik	>	<p>Der Teilfonds DELTA LLOYD L WATER & CLIMATE FUND ist hauptsächlich investiert in Aktien von börsennotierten Unternehmen, die in aller Welt technische Lösungen für folgende Bereiche des Umweltschutzes entwickeln und auf den Markt bringen:</p> <ul style="list-style-type: none">• <u>Nachhaltige Energiewirtschaft</u>: Die Entwicklung alternativer Energiequellen geht oftmals über den Stand der Forschung hinaus. Dadurch ergeben sich Gelegenheiten für Unternehmen, die Energietechnologien entwickeln und auf den Markt bringen.• <u>Wasser</u>: Unternehmen, die sich auf die Wasseraufbereitung und -rückhaltung spezialisiert haben. Diese Unternehmen können ein bedeutendes Wachstum erreichen.• <u>Recycling</u>: Die Abfallentsorgung ist ein enormer Markt, wo Unternehmen, die Ausrüstungen und Verwaltungssysteme für das Recycling entwickeln, attraktive Erträge erwarten.• <u>Investitionsgüter/Bauwirtschaft</u>: Unternehmen, die sich auf den Bau und die Verwaltung von Systemen zur Behandlung von Abfällen, Produktionsmaschinen und wirksamen Produktionstechniken spezialisieren.• <u>Dienstleister</u>: Unternehmen, die sich auf Tests der Luft, des Bodens und des Grundwassers spezialisiert haben und über innovative Umwandlungstechniken informieren.

Der Teilfonds kann im Übrigen in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA investiert sein, vorausgesetzt, dass die Anlagepolitik dieser OGA der oben beschriebenen Anlagepolitik entspricht. Anlagen in Anteilen von

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

OGAW und/oder anderen OGA dürfen nicht mehr als 10% des Nettovermögens des Teilfonds entsprechen.

Der Teilfonds kann, sofern diese Techniken im Hinblick auf eine gute Verwaltung des Portfolios und im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen eingesetzt werden, zurückgreifen auf:

- Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben;
- derivative Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, sofern der zugrunde liegende Vermögenswert der im ersten Absatz beschriebenen Anlagepolitik entspricht.

Außerdem kann der Teilfonds im Rahmen der Vermögensverwaltung auf andere Techniken und Instrumente zurückgreifen, die Währungs-, Zins- oder Kreditrisiken abdecken sollen.

Der Teilfonds kann zeitweise und ergänzend und in den zulässigen gesetzlichen Grenzen in Geldmarktinstrumente investieren.

Der Teilfonds kann darüber hinaus im Hinblick auf die Anlage seiner Barmittel und vorbehaltlich der Bedingungen in Kapitel 4 des Verkaufsprospekts in Geldmarkt-OGA oder in Schuldtiteln investierte OGA, bei denen der Zeitraum bis zu ihrer Endfälligkeit oder die Restlaufzeit unter Berücksichtigung der verbundenen Finanzinstrumente höchstens zwölf Monate beträgt, bzw. in Schuldtitel, deren Zinssatz unter Berücksichtigung der damit verbundenen Instrumente mindestens ein Mal jährlich angepasst wird, investieren.

Der Teilfonds kann in ergänzender Weise auf Einlagen zurückgreifen.

Referenzwährung

> EUR

Risikoprofil

> Risikoklassifizierung: **5** (0 = sehr niedrig, 6 = sehr hoch)

Die Anlage in diesem Teilfonds entspricht einer Anlage in Aktien. Die Aktienmärkte können kurzfristig unvorhersehbare Schwankungen oder sogar eine negative Entwicklung über mehrere Jahre erfahren.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie nicht sicher sein können, ihr gesamtes investiertes Kapital zurückzuerhalten.

Anleger werden insbesondere darauf hingewiesen, dass der Teilfonds DELTA LLOYD L WATER & CLIMATE FUND in Wertpapieren von Unternehmen anlegt, die sich auf einen bestimmten Bereich spezialisiert haben. Daher kann der Teilfonds den besonderen Bedingungen und Schwankungen ausgesetzt sein, die charakteristisch für den betreffenden Sektor sind. Außerdem sind die Möglichkeiten zur Diversifizierung der Anlagen definitionsgemäß geringer.

Anlegerprofil

> Anlagehorizont: **> 5 Jahre**

Die Anlagepolitik des Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich für die Finanzmärkte interessieren und die einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben. Der Anleger muss bereit sein, bedeutende Verluste hinzunehmen, die auf Schwankungen der Aktien- und der Devisenmärkte zurückzuführen sind.

AUSGABEAUFSCHLAG, RÜCKNAHME- UND UMTAUSCHGEBÜHREN

Ausgabeaufschlag

> Max. 5% des NIW pro Anteil zugunsten der Vertriebsstelle.

Rücknahmegebühr

> Keine

Umtauschgebühr

> Keine

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

Verwaltungsgebühr

> Die Verwaltungsgebühr richtet sich nach der Anteilklasse, für die sie

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

erhoben wird.

Anteile der Klassen A und B

1,25% p.a., vierteljährlich zahlbar auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds in dem betreffenden Quartal.

Anteile der Klasse Ic

1,00 % p.a., vierteljährlich zahlbar auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds in dem betreffenden Quartal.

Die Anteile der Klasse Ic sind ausschließlich für institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 bestimmt. Es handelt sich dabei um thesaurierende Anteile.

Mindestbetrag für die Erstanlage in dieser Klasse: 500.000 EUR. (Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen Zeichnungsanträge über einen geringeren Betrag annehmen, sofern die Gleichbehandlung der Anteilinhaber an dem betreffenden Bewertungstag gewährleistet ist).

Die Verwaltungsgesellschaft hat darüber hinaus Anspruch auf eine Erfolgsvergütung, die wie folgt bestimmt wird:

Erfolgsvergütung

Dabei gilt: REX 1 = Ertrag eines Geschäftsjahres (einschließlich Dividende), gegebenenfalls **nach Abzug eines negativen Ertrags im vorangegangenen Geschäftsjahr**

REX 2 = Ertrag eines Geschäftsjahres (einschließlich Dividende), gegebenenfalls **nach Abzug eines negativen Ertrags in den vorangegangenen Geschäftsjahren**

AN = Durchschnittliches Nettovermögen in dem Zeitraum zwischen Ende des letzten Geschäftsjahres, für das eine Erfolgsvergütung fällig war, und Ende des Geschäftsjahres N.

CPN = Am Ende des Geschäftsjahres N fällige Erfolgsvergütung

Anteilklassen A und B

Wenn $REX\ 1 > 10\%$: $CPN = (REX - 10\%) \times AN \times 15\%$

Wenn $REX\ 1 < 10\%$: $CPN = 0$

Anteilklasse Ic:

Wenn $REX\ 2 > 10\%$: $CPN = (REX - 10\%) \times AN \times 10\%$

Wenn $REX\ 2 < 10\%$: $CPN = 0$

An jedem Bewertungstag wird die Erfolgsvergütung geschätzt und bei der Berechnung des Nettoinventarwerts als Rückstellung erfasst. Diese Vergütung ist jährlich in dem auf das Ende des Geschäftsjahres folgenden Monat zahlbar.

**Depotbankgebühr
(ausgenommen
Transaktionsgebühren)
und
Zentralverwaltungsgebühr**

> 0,10 % p.a. (Richtsatz) des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds

Falls eine Mindestgebühr von maximal EUR 45.000 pro Teilfonds gilt, kann sich dieser Satz ändern, da er sich nach der Entwicklung des Nettovermögens des Teilfonds richtet.

**Sonstige Gebühren und
Kosten**

> Der Teilfonds trägt außerdem sonstige Betriebskosten. Nähere Informationen zu diesen Betriebskosten sind Artikel 30 der Satzung zu entnehmen.

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

STEUERLICHE BEHANDLUNG

- Besteuerung der SICAV** > Keine Gebühr und keine Steuer in Luxemburg zu zahlen, mit Ausnahme:
- einer einmaligen Gesellschaftssteuer, die bei der Gründung zu zahlen ist, und
 - einer Abonnementsteuer von 0,05% p.a. (Ausnahme für das Nettovermögen, das in OGA investiert ist, die bereits der Abonnementsteuer unterliegen).
- Besteuerung der Anteilinhaber** > Die Auszahlungen von Dividenden oder des Rücknahmepreises zugunsten der Anteilinhaber können der Erhebung einer Quellensteuer gemäß den Bestimmungen der EU-Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen unterliegen. Falls eine solche Zahlung einer Quellensteuer unterliegen sollte, können Anleger diese Steuerpflicht vermeiden, indem sie je nachdem, welche Möglichkeiten die Zahlstelle anbietet, ein Freistellungszeugnis oder eine Vollmacht für einen Informationsaustausch einreichen.
- Den Anteilinhabern wird empfohlen, sich von ihrem Steuerberater in Bezug auf die Gesetze und Vorschriften in ihrem Herkunfts-, Wohnsitz- und Aufenthaltsland beraten zu lassen.

VERTRIEB DER ANTEILE

- Zeichnung, Rücknahme und Umtausch** > Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die an einem Bewertungstag in Luxemburg vor 14.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts dieses Bewertungstags und unter Anwendung der vorstehend beschriebenen Gebühren abgerechnet. Die Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens drei Geschäftstage nach dem Bewertungstag bezahlt werden.
- Anteilform/-klassen** > Zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts können nur die Anteile der Klasse A (Ausschüttung), der Klasse B (Thesaurierung) und der Klasse Ic (Institutionelle/Thesaurierung) ausgegeben werden.
- Thesaurierende Anteile verleihen dem Inhaber keinen Anspruch auf Erhalt einer Dividende. Der auf sie entfallende Anteil des auszuschüttenden Betrags wird in dem Teilfonds kapitalisiert, in dem diese thesaurierenden Anteile enthalten sind.
- Die Anteile werden in Form von Namens- oder Inhabertifikaten ausgegeben.
- Die Anteile können in Bruchteilen bis zu einem Tausendstel eines Anteils, in Form von Einzel- oder Sammelurkunden ausgegeben werden. Das Stimmrecht kann nur für eine ganze Zahl von Anteilen ausgeübt werden.
- Bewertungstag** > Jeder Bankgeschäftstag in Luxemburg.
- Veröffentlichung des NIW** > Die Nettoinventarwerte sind am Geschäftssitz der SICAV erhältlich.

KONTAKTSTELLEN

- Zeichnung, Rücknahme und Umtausch** > DELTA LLOYD BANK, Brüssel
Filip DE CAMPENAERE
Tel. +32 2 229 77 17
Fax +32 2 229 70 54
- EFA – REGISTRE
Tel. +352 48 48 80-831
Fax +352 48 65 61-8002
- Beantragung von Unterlagen** > DELTA LLOYD BANK, Brüssel
Eric PAS
Tel. +32 2 229 76 42
Fax +32 2 209 99 91

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

DELTA LLOYD L GLOBAL PROPERTY FUND

BESCHREIBUNG DER SICAV

Gründungsdatum	>	27. Oktober 1986
Eintragungsland	>	Luxemburg
Rechtsform	>	SICAV mit mehreren Teilfonds. DELTA LLOYD L ist eine SICAV, die den Bestimmungen von Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 unterliegt ("selbstverwaltete" SICAV).
Dauer	>	Unbestimmt
Fondsbetreiber	>	DELTA LLOYD BANK, Brüssel
Verwaltungsgesellschaft	>	DELTA LLOYD ASSET MANAGEMENT NV, Amsterdam
Depotbank und zentrale Verwaltungsstelle	>	BANQUE DE LUXEMBOURG, S.A., Luxemburg
Unterauftragnehmer der zentralen Verwaltungsstelle	>	EUROPEAN FUND ADMINISTRATION S.A., Luxemburg
Abschlussprüfer	>	PRICEWATERHOUSECOOPERS, Luxemburg
Aufsichtsbehörde	>	COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER, Luxemburg

BESCHREIBUNG DES TEILFONDS

ISIN-Code	>	KLASSE A: LU0408574944 (AUSSCHÜTTUNG) KLASSE B: LU0408575081 (THESAURIERUNG) KLASSE IC: LU0408575164 (INSTITUTIONELLE/THESAURIERUNG)
Notierung an der Luxemburger Börse	>	Ja

ANLAGEPOLITIK

Ziele des Teilfonds	>	Das Hauptziel ist, den Anlegern Zugang zu den internationalen Finanzmärkten zu ermöglichen und gleichzeitig eine hohe Performance unter Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu erzielen.
Anlagepolitik	>	Der Teilfonds DELTA LLOYD L GLOBAL PROPERTY FUND ist hauptsächlich in börsennotierte Aktien von Unternehmen investiert, die weltweit im Immobiliensektor tätig sind.

Der Teilfonds kann im Übrigen in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA investiert sein, vorausgesetzt, dass die Anlagepolitik dieser OGA der oben beschriebenen Anlagepolitik entspricht. Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA dürfen nicht mehr als 10% des Nettovermögens des Teilfonds entsprechen.

Der Teilfonds kann, sofern diese Techniken im Hinblick auf eine gute Verwaltung des Portfolios und im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen eingesetzt werden, zurückgreifen auf:

- Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben;
- derivative Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, sofern der zugrunde liegende Vermögenswert der im ersten Absatz beschriebenen Anlagepolitik entspricht.

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

Außerdem kann der Teilfonds im Rahmen der Vermögensverwaltung auf andere Techniken und Instrumente zurückgreifen, die Währungs-, Zins- oder Kreditrisiken abdecken sollen.

Der Teilfonds kann zeitweise und ergänzend und in den zulässigen gesetzlichen Grenzen in Geldmarktinstrumente investieren.

Der Teilfonds kann darüber hinaus im Hinblick auf die Anlage seiner Barmittel und vorbehaltlich der Bedingungen in Kapitel 4 des Verkaufsprospekts in Geldmarkt-OGA oder in Schuldtiteln investierte OGA, bei denen der Zeitraum bis zu ihrer Endfälligkeit oder die Restlaufzeit unter Berücksichtigung der verbundenen Finanzinstrumente höchstens zwölf Monate beträgt, bzw. in Schuldtitel, deren Zinssatz unter Berücksichtigung der damit verbundenen Instrumente mindestens ein Mal jährlich angepasst wird, investieren.

Der Teilfonds kann in ergänzender Weise auf Einlagen zurückgreifen.

Referenzwährung

> EUR

Risikoprofil

> Risikoklassifizierung: **5** (0 = sehr niedrig, 6 = sehr hoch)

Die Anlage in diesem Teilfonds entspricht einer Anlage in Aktien. Die Aktienmärkte können kurzfristig unvorhersehbare Schwankungen oder sogar eine negative Entwicklung über mehrere Jahre erfahren. Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie nicht sicher sein können, ihr gesamtes investiertes Kapital zurückzuerhalten.

Anleger werden insbesondere darauf hingewiesen, dass der Teilfonds DELTA LLOYD L GLOBAL PROPERTY FUND in Wertpapieren von Unternehmen anlegt, die sich auf einen bestimmten Bereich spezialisiert haben. Daher kann der Teilfonds den besonderen Bedingungen und Schwankungen ausgesetzt sein, die charakteristisch für den betreffenden Sektor sind. Außerdem sind die Möglichkeiten zur Diversifizierung der Anlagen definitionsgemäß geringer.

Anlegerprofil

> Anlagehorizont: **> 5 Jahre**

Die Anlagepolitik des Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich für die Finanzmärkte interessieren und die einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben. Der Anleger muss bereit sein, bedeutende Verluste hinzunehmen, die auf Schwankungen der Aktien- und der Devisenmärkte zurückzuführen sind.

AUSGABEAUFSCHLAG, RÜCKNAHME- UND UMTAUSCHGEBÜHREN

Ausgabeaufschlag

> Max. 5% des NIW pro Anteil zugunsten der Vertriebsstelle.

Rücknahmegebühr

> Keine

Umtauschgebühr

> Keine

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

- Verwaltungsgebühr** > Die Verwaltungsgebühr richtet sich nach der Anteilklasse, für die sie erhoben wird.
- Anteile der Klassen A und B**
- 1,20 % p.a., vierteljährlich zahlbar auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds in dem betreffenden Quartal.
- Anteile der Klasse Ic**
- 0,5 % p.a., vierteljährlich zahlbar auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds in dem betreffenden Quartal.
- Die Anteile der Klasse Ic sind ausschließlich für institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 bestimmt. Es handelt sich dabei um thesaurierende Anteile.
- Mindestbetrag für die Erstanlage in dieser Klasse: 500.000 EUR. (Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen Zeichnungsanträge über einen geringeren Betrag annehmen, sofern die Gleichbehandlung der Anteilinhaber an dem betreffenden Bewertungstag gewährleistet ist).
- Depotbankgebühr (ausgenommen Transaktionsgebühren) und Zentralverwaltungsgebühr** > 0,10 % p.a. (Richtsatz) des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds
- Falls eine Mindestgebühr von maximal EUR 45.000 pro Teilfonds gilt, kann sich dieser Satz ändern, da er sich nach der Entwicklung des Nettovermögens des Teilfonds richtet.
- Sonstige Gebühren und Kosten** > Der Teilfonds trägt außerdem sonstige Betriebskosten. Nähere Informationen zu diesen Betriebskosten sind Artikel 30 der Satzung zu entnehmen.

STEUERLICHE BEHANDLUNG

- Besteuerung der SICAV** > Keine Gebühr und keine Steuer in Luxemburg zu zahlen, mit Ausnahme:
- einer einmaligen Gesellschaftssteuer, die bei der Gründung zu zahlen ist, und
 - einer Abonnementsteuer von 0,05% p.a. (Ausnahme für das Nettovermögen, das in OGA investiert ist, die bereits der Abonnementsteuer unterliegen).
- Besteuerung der Anteilinhaber** > Die Auszahlungen von Dividenden oder des Rücknahmepreises zugunsten der Anteilinhaber können der Erhebung einer Quellensteuer gemäß den Bestimmungen der EU-Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen unterliegen. Falls eine solche Zahlung einer Quellensteuer unterliegen sollte, können Anleger diese Steuerpflicht vermeiden, indem sie je nachdem, welche Möglichkeiten die Zahlstelle anbietet, eine Ausnahmebescheinigung oder eine Vollmacht für einen Informationsaustausch einreichen.
- Den Anteilinhabern wird empfohlen, sich von ihrem Steuerberater in Bezug auf die Gesetze und Vorschriften in ihrem Herkunfts-, Wohnsitz- und Aufenthaltsland beraten zu lassen.

VERTRIEB DER ANTEILE

- Zeichnung, Rücknahme und Umtausch** > Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die an einem Bewertungstag vor 14.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts dieses Bewertungstags und unter Anwendung der vorstehend beschriebenen Gebühren abgerechnet. Die Beträge und Gebühren für Zeichnungen und Rücknahmen sind innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Bewertungstag zahlbar.
- Anteilform/-klassen** > Zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts können nur die Anteile der Klasse A (Ausschüttung), der Klasse B (Thesaurierung) und der Klasse Ic

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

(Institutionelle/Thesaurierung) ausgegeben werden.

Thesaurierende Anteile verleihen dem Inhaber keinen Anspruch auf Erhalt einer Dividende. Der auf sie entfallende Anteil des auszuschüttenden Betrags wird in dem Teilfonds kapitalisiert, in dem diese thesaurierenden Anteile enthalten sind.

Die Anteile können in Form von Namens- oder Inhabercertifikaten ausgegeben werden.

Die Anteile können in Bruchteilen bis zu einem Tausendstel eines Anteils, in Form von Einzel- oder Sammelurkunden ausgegeben werden. Das Stimmrecht kann nur für eine ganze Zahl von Anteilen ausgeübt werden.

- Bewertungstag** > Jeder Bankgeschäftstag in Luxemburg.
- Veröffentlichung des NIW** > Die Nettoinventarwerte sind am Geschäftssitz der SICAV erhältlich.

KONTAKTSTELLEN

- Zeichnung, Rücknahme und Umtausch** > DELTA LLOYD BANK, Brüssel
Filip DE CAMPENAERE
Tel. +32 2 229 77 17
Fax +32 2 229 70 54

EFA – REGISTRE
Tel. +352 48 48 80-831
Fax +352 48 65 61-8002

- Beantragung von Unterlagen** > DELTA LLOYD BANK, Brüssel
Eric PAS
Tel. +32 2 229 76 42
Fax +32 2 209 99 91

DELTA LLOYD L TECHNOLOGY TRENDS FUND

BESCHREIBUNG DER SICAV

Gründungsdatum	>	27. Oktober 1986
Eintragungsland	>	Luxemburg
Rechtsform	>	SICAV mit mehreren Teilfonds. DELTA LLOYD L ist eine SICAV, die den Bestimmungen von Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 unterliegt ("selbstverwaltete" SICAV).
Dauer	>	Unbestimmt
Fondsbetreiber	>	DELTA LLOYD BANK, Brüssel
Verwaltungsgesellschaft	>	DELTA LLOYD ASSET MANAGEMENT NV, Amsterdam
Depotbank und zentrale Verwaltungsstelle	>	BANQUE DE LUXEMBOURG, S.A., Luxemburg
Unterauftragnehmer der zentralen Verwaltungsstelle	>	EUROPEAN FUND ADMINISTRATION S.A., Luxemburg
Abschlussprüfer	>	PRICEWATERHOUSECOOPERS, Luxemburg
Aufsichtsbehörde	>	COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER, Luxemburg

BESCHREIBUNG DES TEILFONDS

ISIN-Code	>	KLASSE A: LU0408575248 (AUSSCHÜTTUNG) KLASSE B: LU0408575677 (THESAURIERUNG) KLASSE IC: LU0408575750 (INSTITUTIONELLE/THESAURIERUNG)
Notierung an der Luxemburger Börse	>	Ja

ANLAGEPOLITIK

Ziele des Teilfonds	>	Das Hauptziel ist, den Anlegern Zugang zu den internationalen Finanzmärkten zu ermöglichen und gleichzeitig eine hohe Performance unter Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu erzielen.
Anlagepolitik	>	Der Teilfonds DELTA LLOYD L TECHNOLOGY TRENDS FUND ist hauptsächlich in Aktien von börsennotierten Unternehmen investiert, die weltweit auf die eine oder andere Weise in den Bereichen Digitaltechnik und Internetentwicklung sowie Informations- und Kommunikationstechnik tätig sind.

Der Teilfonds kann im Übrigen in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA investiert sein, vorausgesetzt, dass die Anlagepolitik dieser OGA der oben beschriebenen Anlagepolitik entspricht. Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA dürfen nicht mehr als 10% des Nettovermögens des Teilfonds entsprechen.

Der Teilfonds kann, sofern diese Techniken im Hinblick auf eine gute Verwaltung des Portfolios und im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen eingesetzt werden, zurückgreifen auf:

- Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben;
- derivative Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, sofern der zugrunde liegende

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

Vermögenswert der im ersten Absatz beschriebenen Anlagepolitik entspricht.

Außerdem kann der Teilfonds im Rahmen der Vermögensverwaltung auf andere Techniken und Instrumente zurückgreifen, die Währungs-, Zins- oder Kreditrisiken abdecken sollen.

Der Teilfonds kann zeitweise und ergänzend und in den zulässigen gesetzlichen Grenzen in Geldmarktinstrumente investieren.

Der Teilfonds kann darüber hinaus im Hinblick auf die Anlage seiner Barmittel und vorbehaltlich der Bedingungen in Kapitel 4 des Verkaufsprospekts in Geldmarkt-OGA oder in Schuldtiteln investierte OGA, bei denen der Zeitraum bis zu ihrer Endfälligkeit oder die Restlaufzeit unter Berücksichtigung der verbundenen Finanzinstrumente höchstens zwölf Monate beträgt, bzw. in Schuldtitel, deren Zinssatz unter Berücksichtigung der damit verbundenen Instrumente mindestens ein Mal jährlich angepasst wird, investieren.

Der Teilfonds kann in ergänzender Weise auf Einlagen zurückgreifen.

Referenzwährung

> EUR

Risikoprofil

> Risikoklassifizierung: **5** (0 = sehr niedrig, 6 = sehr hoch)

Die Anlage in diesem Teilfonds entspricht einer Anlage in Aktien. Die Aktienmärkte können kurzfristig unvorhersehbare Schwankungen oder sogar eine negative Entwicklung über mehrere Jahre erfahren.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie nicht sicher sein können, ihr gesamtes investiertes Kapital zurückzuerhalten.

Anleger werden insbesondere darauf hingewiesen, dass der Teilfonds DELTA LLOYD L TECHNOLOGY TRENDS FUND in Wertpapieren von Unternehmen anlegt, die sich auf einen bestimmten Bereich spezialisiert haben. Daher kann der Teilfonds den besonderen Bedingungen und Schwankungen ausgesetzt sein, die charakteristisch für den betreffenden Sektor sind. Außerdem sind die Möglichkeiten zur Diversifizierung der Anlagen definitionsgemäß geringer.

Anlegerprofil

> Anlagehorizont: > **5** Jahre

Die Anlagepolitik des Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich für die Finanzmärkte interessieren und die einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben. Der Anleger muss bereit sein, bedeutende Verluste hinzunehmen, die auf Schwankungen der Aktien- und der Devisenmärkte zurückzuführen sind.

AUSGABEAUFSCHLAG, RÜCKNAHME- UND UMTAUSCHGEBÜHREN

Ausgabeaufschlag

> Max. 5% des NIW pro Anteil zugunsten der Vertriebsstelle.

Rücknahmegebühr

> Keine

Umtauschgebühr

> Keine

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

Verwaltungsgebühr > Die Verwaltungsgebühr richtet sich nach der Anteilklasse, für die sie erhoben wird.

Anteile der Klassen A und B

1,25 % p.a., vierteljährlich zahlbar auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds in dem betreffenden Quartal.

Anteile der Klasse Ic

1,00 % p.a., vierteljährlich zahlbar auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds in dem betreffenden Quartal.

Die Anteile der Klasse Ic sind ausschließlich für institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 bestimmt. Es handelt sich dabei um thesaurierende Anteile.

Mindestbetrag für die Erstanlage in dieser Klasse: 500.000 EUR. (Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen Zeichnungsanträge über einen geringeren Betrag annehmen, sofern die Gleichbehandlung der Anteilinhaber an dem betreffenden Bewertungstag gewährleistet ist).

Erfolgsvergütung Die Verwaltungsgesellschaft hat darüber hinaus Anspruch auf eine Erfolgsvergütung, die wie folgt bestimmt wird:

REX 1 = Ertrag eines Geschäftsjahres (einschließlich Dividende), gegebenenfalls **nach Abzug eines negativen Ertrags im vorangegangenen Geschäftsjahr**

REX 2 = Ertrag eines Geschäftsjahres (einschließlich Dividende), gegebenenfalls **nach Abzug eines negativen Ertrags in den vorangegangenen Geschäftsjahren**

AN = Durchschnittliches Nettovermögen in dem Zeitraum zwischen Ende des letzten Geschäftsjahres, für das eine Erfolgsvergütung fällig war, und Ende des Geschäftsjahres N.

CPN = Am Ende des Geschäftsjahres N fällige Erfolgsvergütung

Anteilklassen A und B

Wenn REX 1 > 10 %: CPN = (REX - 10 %) x AN x 15 %

Wenn REX 1 < 10 %: CPN = 0

Anteilklasse Ic:

Wenn REX 2 > 10 %: CPN = (REX - 10 %) x AN x 10 %

Wenn REX 2 < 10 %: CPN = 0

An jedem Bewertungstag wird die Erfolgsvergütung geschätzt und bei der Berechnung des Nettoinventarwerts als Rückstellung erfasst. Diese Vergütung ist jährlich in dem auf das Ende des Geschäftsjahres folgenden Monat zahlbar.

Depotbankgebühr (ausgenommen Transaktionsgebühren) und Zentralverwaltungsgebühr > 0,10 % p.a. (Richtsatz) des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds

Falls eine Mindestgebühr von maximal EUR 45.000 pro Teilfonds gilt, kann sich dieser Satz ändern, da er sich nach der Entwicklung des Nettovermögens des Teilfonds richtet.

Sonstige Gebühren und Kosten > Der Teilfonds trägt außerdem sonstige Betriebskosten. Nähere Informationen zu diesen Betriebskosten sind Artikel 30 der Satzung zu entnehmen.

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

STEUERLICHE BEHANDLUNG

- Besteuerung der SICAV** > Keine Gebühr und keine Steuer in Luxemburg zu zahlen, mit Ausnahme:
- einer einmaligen Gesellschaftssteuer, die bei der Gründung zu zahlen ist, und
 - einer Abonnementsteuer von 0,05% p.a. (Ausnahme für das Nettovermögen, das in OGA investiert ist, die bereits der Abonnementsteuer unterliegen).
- Besteuerung der Anteilinhaber** > Die Auszahlungen von Dividenden oder des Rücknahmepreises zugunsten der Anteilinhaber können der Erhebung einer Quellensteuer gemäß den Bestimmungen der EU-Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen unterliegen. Falls eine solche Zahlung einer Quellensteuer unterliegen sollte, können Anleger diese Steuerpflicht vermeiden, indem sie je nachdem, welche Möglichkeiten die Zahlstelle anbietet, eine Ausnahmebescheinigung oder eine Vollmacht für einen Informationsaustausch einreichen.
- Den Anteilinhabern wird empfohlen, sich von ihrem Steuerberater in Bezug auf die Gesetze und Vorschriften in ihrem Herkunfts-, Wohnsitz- und Aufenthaltsland beraten zu lassen.

VERTRIEB DER ANTEILE

- Zeichnung, Rücknahme und Umtausch** > Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die an einem Bewertungstag vor 14.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts dieses Bewertungstags und unter Anwendung der vorstehend beschriebenen Gebühren abgerechnet. Die Beträge und Gebühren für Zeichnungen und Rücknahmen sind innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Bewertungstag zahlbar.
- Erstzeichnungen werden am 13. Januar 2010 zum Preis von EUR 10 je Anteil zuzüglich eines Ausgabeaufschlags, wie vorstehend beschrieben, zugunsten der Vertriebsstellen angenommen. Die Beträge und Gebühren für Zeichnungen sind am 18. Januar 2010 zahlbar. Die erste Nettoinventarwertberechnung erfolgt am 19. Januar 2010 für den 18. Januar 2010.
- Anteilform/-klassen** > Zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts können nur die Anteile der Klasse A (Ausschüttung), der Klasse B (Thesaurierung) und der Klasse Ic (Institutionelle/Thesaurierung) ausgegeben werden.
- Thesaurierende Anteile verleihen dem Inhaber keinen Anspruch auf Erhalt einer Dividende. Der auf sie entfallende Anteil des auszuschüttenden Betrags wird in dem Teilfonds kapitalisiert, in dem diese thesaurierenden Anteile enthalten sind.
- Die Anteile können in Form von Namens- oder Inhaber- oder Inhabertifikaten ausgegeben werden.
- Die Anteile können in Bruchteilen bis zu einem Tausendstel eines Anteils in Form von Einzel- oder Sammelurkunden ausgegeben werden. Das Stimmrecht kann nur für eine ganze Zahl von Anteilen ausgeübt werden.
- Bewertungstag** > Jeder Bankgeschäftstag in Luxemburg.
- Veröffentlichung des NIW** > Die Nettoinventarwerte sind am Geschäftssitz der SICAV erhältlich.

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

KONTAKTSTELLEN

**Zeichnung, Rücknahme
und Umtausch**

> DELTA LLOYD BANK, Brüssel
Filip DE CAMPENAERE
Tel. +32 2 229 77 17
Fax +32 2 229 70 54

EFA – REGISTRE
Tel. +352 48 48 80-831
Fax +352 48 65 61-8002

**Beantragung von
Unterlagen**

> DELTA LLOYD BANK, Brüssel
Eric PAS
Tel. +32 2 229 76 42
Fax +32 2 209 99 91

DELTA LLOYD L HEALTH DEVELOPMENT FUND

BESCHREIBUNG DER SICAV

Gründungsdatum	>	27. Oktober 1986
Eintragungsland	>	Luxemburg
Rechtsform	>	SICAV mit mehreren Teilfonds. DELTA LLOYD L ist eine SICAV, die den Bestimmungen von Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 unterliegt ("selbstverwaltete" SICAV).
Dauer	>	Unbestimmt
Fondsbetreiber	>	DELTA LLOYD BANK, Brüssel
Verwaltungsgesellschaft	>	DELTA LLOYD ASSET MANAGEMENT NV, Amsterdam
Depotbank und zentrale Verwaltungsstelle	>	BANQUE DE LUXEMBOURG, S.A., Luxemburg
Unterauftragnehmer der zentralen Verwaltungsstelle	>	EUROPEAN FUND ADMINISTRATION S.A., Luxemburg
Abschlussprüfer	>	PRICEWATERHOUSECOOPERS, Luxemburg
Aufsichtsbehörde	>	COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER, Luxemburg

BESCHREIBUNG DES TEILFONDS

ISIN-Code	>	KLASSE A: LU0408575834 (AUSSCHÜTTUNG) KLASSE B: LU0408575917 (THESAURIERUNG) KLASSE IC: LU0408576055 (INSTITUTIONELLE/THESAURIERUNG)
Notierung an der Luxemburger Börse	>	Ja

ANLAGEPOLITIK

Ziele des Teilfonds	>	Das Hauptziel ist, den Anlegern Zugang zu den internationalen Finanzmärkten zu ermöglichen und gleichzeitig eine hohe Performance unter Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu erzielen.
Anlagepolitik	>	Der Teilfonds DELTA LLOYD L HEALTH DEVELOPMENT FUND ist hauptsächlich in börsennotierte Aktien von börsennotierten Unternehmen investiert, deren Tätigkeiten weltweit auf die eine oder andere Weise mit der Bevölkerungsalterung allgemein und ihren Folgen, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Behandlung sowie medizinische Betreuung, in Verbindung stehen.

Der Teilfonds kann im Übrigen in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA investiert sein, vorausgesetzt, dass die Anlagepolitik dieser OGA der oben beschriebenen Anlagepolitik entspricht. Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA dürfen nicht mehr als 10% des Nettovermögens des Teilfonds entsprechen.

Der Teilfonds kann, sofern diese Techniken im Hinblick auf eine gute Verwaltung des Portfolios und im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen eingesetzt werden, zurückgreifen auf:

- Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben;
- derivative Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger bar

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

abgerechneter Instrumente, sofern der zugrunde liegende Vermögenswert der im ersten Absatz beschriebenen Anlagepolitik entspricht.

Außerdem kann der Teilfonds im Rahmen der Vermögensverwaltung auf andere Techniken und Instrumente zurückgreifen, die Währungs-, Zins- oder Kreditrisiken abdecken sollen.

Der Teilfonds kann zeitweise und ergänzend und in den zulässigen gesetzlichen Grenzen in Geldmarktinstrumente investieren.

Der Teilfonds kann darüber hinaus im Hinblick auf die Anlage seiner Barmittel und vorbehaltlich der Bedingungen in Kapitel 4 des Verkaufsprospekts in Geldmarkt-OGA oder in Schuldtiteln investierte OGA, bei denen der Zeitraum bis zu ihrer Endfälligkeit oder die Restlaufzeit unter Berücksichtigung der verbundenen Finanzinstrumente höchstens zwölf Monate beträgt, bzw. in Schuldtitel, deren Zinssatz unter Berücksichtigung der damit verbundenen Instrumente mindestens ein Mal jährlich angepasst wird, investieren.

Der Teilfonds kann in ergänzender Weise auf Einlagen zurückgreifen.

Referenzwährung

> EUR

Risikoprofil

> Risikoklassifizierung: **5** (0 = sehr niedrig, 6 = sehr hoch)

Die Anlage in diesem Teilfonds entspricht einer Anlage in Aktien. Die Aktienmärkte können kurzfristig unvorhersehbare Schwankungen oder sogar eine negative Entwicklung über mehrere Jahre erfahren.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie nicht sicher sein können, ihr gesamtes investiertes Kapital zurückzuerhalten.

Anleger werden insbesondere darauf hingewiesen, dass der Teilfonds DELTA LLOYD L HEALTH DEVELOPMENT FUND in Wertpapieren von Unternehmen anlegt, die sich auf einen bestimmten Bereich spezialisiert haben. Daher kann der Teilfonds den besonderen Bedingungen und Schwankungen ausgesetzt sein, die charakteristisch für den betreffenden Sektor sind. Außerdem sind die Möglichkeiten zur Diversifizierung der Anlagen definitionsgemäß geringer.

Anlegerprofil

> Anlagehorizont: **> 5** Jahre

Die Anlagepolitik des Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich für die Finanzmärkte interessieren und die einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben. Der Anleger muss bereit sein, bedeutende Verluste hinzunehmen, die auf Schwankungen der Aktien- und der Devisenmärkte zurückzuführen sind.

AUSGABEAUFSCHLAG, RÜCKNAHME- UND UMTAUSCHGEBÜHREN

Ausgabeaufschlag

> Max. 5% des NIW pro Anteil zugunsten der Vertriebsstelle.

Rücknahmegebühr

> Keine

Umtauschgebühr

> Keine

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

Verwaltungsgebühr > Die Verwaltungsgebühr richtet sich nach der Anteilklasse, für die sie erhoben wird.

Anteile der Klassen A und B

1,25 % p.a., vierteljährlich zahlbar auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds in dem betreffenden Quartal.

Anteile der Klasse Ic

1,00 % p.a., vierteljährlich zahlbar auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds in dem betreffenden Quartal.

Die Anteile der Klasse Ic sind ausschließlich für institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 bestimmt. Es handelt sich dabei um thesaurierende Anteile.

Mindestbetrag für die Erstanlage in dieser Klasse: 500.000 EUR. (Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen Zeichnungsanträge über einen geringeren Betrag annehmen, sofern die Gleichbehandlung der Anteilinhaber an dem betreffenden Bewertungstag gewährleistet ist).

Erfolgsvergütung

Die Verwaltungsgesellschaft hat darüber hinaus Anspruch auf eine Erfolgsvergütung, die wie folgt bestimmt wird:

REX 1 = Ertrag eines Geschäftsjahres (einschließlich Dividende), gegebenenfalls **nach Abzug eines negativen Ertrags im vorangegangenen Geschäftsjahr**

REX 2 = Ertrag eines Geschäftsjahres (einschließlich Dividende), gegebenenfalls **nach Abzug eines negativen Ertrags in den vorangegangenen Geschäftsjahren**

AN = Durchschnittliches Nettovermögen in dem Zeitraum zwischen Ende des letzten Geschäftsjahres, für das eine Erfolgsvergütung fällig war, und Ende des Geschäftsjahres N.

CPN = Am Ende des Geschäftsjahres N fällige Erfolgsvergütung

Anteilklassen A und B

Wenn REX 1 > 10 %: CPN = (REX - 10 %) x AN x 15 %

Wenn REX 1 < 10 %: CPN = 0

Anteilklasse Ic:

Wenn REX 2 > 10 %: CPN = (REX - 10 %) x AN x 10 %

Wenn REX 2 < 10 %: CPN = 0

An jedem Bewertungstag wird die Erfolgsvergütung geschätzt und bei der Berechnung des Nettoinventarwerts als Rückstellung erfasst. Diese Vergütung ist jährlich in dem auf das Ende des Geschäftsjahres folgenden Monat zahlbar.

Depotbankgebühr (ausgenommen Transaktionsgebühren) und Zentralverwaltungsgebühr

> 0,10 % p.a. (Richtsatz) des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds

Falls eine Mindestgebühr von maximal EUR 45.000 pro Teilfonds gilt, kann sich dieser Satz ändern, da er sich nach der Entwicklung des Nettovermögens des Teilfonds richtet.

Sonstige Gebühren und Kosten

> Der Teilfonds trägt außerdem sonstige Betriebskosten. Nähere Informationen zu diesen Betriebskosten sind Artikel 30 der Satzung zu entnehmen.

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

STEUERLICHE BEHANDLUNG

- Besteuerung der SICAV** > Keine Gebühr und keine Steuer in Luxemburg zu zahlen, mit Ausnahme:
- einer einmaligen Gesellschaftssteuer, die bei der Gründung zu zahlen ist, und
 - einer Abonnementsteuer von 0,05% p.a. (Ausnahme für das Nettovermögen, das in OGA investiert ist, die bereits der Abonnementsteuer unterliegen).
- Besteuerung der Anteilinhaber** > Die Auszahlungen von Dividenden oder des Rücknahmepreises zugunsten der Anteilinhaber können der Erhebung einer Quellensteuer gemäß den Bestimmungen der EU-Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen unterliegen. Falls eine solche Zahlung einer Quellensteuer unterliegen sollte, können Anleger diese Steuerpflicht vermeiden, indem sie je nachdem, welche Möglichkeiten die Zahlstelle anbietet, eine Ausnahmebescheinigung oder eine Vollmacht für einen Informationsaustausch einreichen.
- Den Anteilhabern wird empfohlen, sich von ihrem Steuerberater in Bezug auf die Gesetze und Vorschriften in ihrem Herkunfts-, Wohnsitz- und Aufenthaltsland beraten zu lassen.

VERTRIEB DER ANTEILE

- Zeichnung, Rücknahme und Umtausch** > Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die an einem Bewertungstag vor 14.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts dieses Bewertungstags und unter Anwendung der vorstehend beschriebenen Gebühren abgerechnet. Die Beträge und Gebühren für Zeichnungen und Rücknahmen sind innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Bewertungstag zahlbar.
- Erstzeichnungen werden am 13. Januar 2010 zum Preis von EUR 10 je Anteil zuzüglich eines Ausgabeaufschlags, wie vorstehend beschrieben, zugunsten der Vertriebsstellen angenommen. Die Beträge und Gebühren für Zeichnungen sind am 18. Januar 2010 zahlbar. Die erste Nettoinventarwertberechnung erfolgt am 19. Januar 2010 für den 18. Januar 2010.
- Anteilform/-klassen** > Zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts können nur die Anteile der Klasse A (Ausschüttung), der Klasse B (Thesaurierung) und der Klasse Ic (Institutionelle/Thesaurierung) ausgegeben werden.
- Thesaurierende Anteile verleihen dem Inhaber keinen Anspruch auf Erhalt einer Dividende. Der auf sie entfallende Anteil des auszuschüttenden Betrags wird in dem Teilfonds kapitalisiert, in dem diese thesaurierenden Anteile enthalten sind.
- Die Anteile können in Form von Namens- oder Inhaber- oder Inhabertifikaten ausgegeben werden.
Die Anteile können in Bruchteilen bis zu einem Tausendstel eines Anteils, in Form von Einzel- oder Sammelurkunden ausgegeben werden. Das Stimmrecht kann nur für eine ganze Zahl von Anteilen ausgeübt werden.
- Bewertungstag** > Jeder Bankgeschäftstag in Luxemburg.
- Veröffentlichung des NIW** > Die Nettoinventarwerte sind am Geschäftssitz der SICAV erhältlich.

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

KONTAKTSTELLEN

**Zeichnung, Rücknahme
und Umtausch**

> DELTA LLOYD BANK, Brüssel
Filip DE CAMPENAERE
Tel. +32 2 229 77 17
Fax +32 2 229 70 54

EFA – REGISTRE
Tel. +352 48 48 80-831
Fax +352 48 65 61-8002

**Beantragung von
Unterlagen**

> DELTA LLOYD BANK, Brüssel
Eric PAS
Tel. +32 2 229 76 42
Fax +32 2 209 99 91

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

DELTA LLOYD L GLOBAL THEME FUND

BESCHREIBUNG DER SICAV

Gründungsdatum	>	27. Oktober 1986
Eintragungsland	>	Luxemburg
Rechtsform	>	SICAV mit mehreren Teilfonds. DELTA LLOYD L ist eine SICAV, die den Bestimmungen von Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 unterliegt ("selbstverwaltete" SICAV).
Dauer	>	Unbestimmt
Fondsbetreiber	>	DELTA LLOYD BANK, Brüssel
Verwaltungsgesellschaft	>	DELTA LLOYD ASSET MANAGEMENT NV, Amsterdam
Depotbank und zentrale Verwaltungsstelle	>	BANQUE DE LUXEMBOURG, S.A., Luxemburg
Unterauftragnehmer der zentralen Verwaltungsstelle	>	EUROPEAN FUND ADMINISTRATION S.A., Luxemburg
Abschlussprüfer	>	PRICEWATERHOUSECOOPERS, Luxemburg
Aufsichtsbehörde	>	COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER, Luxemburg

BESCHREIBUNG DES TEILFONDS

ISIN-Code	>	KLASSE A: LU0408576139 (AUSSCHÜTTUNG) KLASSE B: LU0408576212 (THESAURIERUNG) KLASSE IC: LU0408576303 (INSTITUTIONELLE/THESAURIERUNG)
Notierung an der Luxemburger Börse	>	Ja

ANLAGEPOLITIK

Ziele des Teilfonds	>	Das Hauptziel ist, den Anlegern Zugang zu den internationalen Finanzmärkten zu ermöglichen und gleichzeitig eine hohe Performance unter Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu erzielen.
Anlagepolitik	>	Der Teilfonds DELTA LLOYD L GLOBAL THEME FUND ist hauptsächlich in Aktien von börsennotierten Unternehmen investiert, die weltweit auf die eine oder andere Weise Tätigkeiten mit Bezug auf die folgenden Themenbereiche ausführen:

- *Informationstechnik
- *Umweltechnik
- *Bevölkerungsalterung.

Der Teilfonds kann im Übrigen in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA investiert sein, vorausgesetzt, dass die Anlagepolitik dieser OGA der oben beschriebenen Anlagepolitik entspricht. Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA dürfen nicht mehr als 10% des Nettovermögens des Teilfonds entsprechen.

Der Teilfonds kann, sofern diese Techniken im Hinblick auf eine gute Verwaltung des Portfolios und im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen eingesetzt werden, zurückgreifen auf:

- Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

zum Gegenstand haben;

- derivative Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, sofern der zugrunde liegende Vermögenswert der im ersten Absatz beschriebenen Anlagepolitik entspricht.

Außerdem kann der Teilfonds im Rahmen der Vermögensverwaltung auf andere Techniken und Instrumente zurückgreifen, die Währungs-, Zins- oder Kreditrisiken abdecken sollen.

Der Teilfonds kann zeitweise und ergänzend und in den zulässigen gesetzlichen Grenzen in Geldmarktinstrumente investieren.

Der Teilfonds kann darüber hinaus im Hinblick auf die Anlage seiner Barmittel und vorbehaltlich der Bedingungen in Kapitel 4 des Verkaufsprospekts in Geldmarkt-OGA oder in Schuldtiteln investierte OGA, bei denen der Zeitraum bis zu ihrer Endfälligkeit oder die Restlaufzeit unter Berücksichtigung der verbundenen Finanzinstrumente höchstens zwölf Monate beträgt, bzw. in Schuldtitel, deren Zinssatz unter Berücksichtigung der damit verbundenen Instrumente mindestens ein Mal jährlich angepasst wird, investieren.

Der Teilfonds kann in ergänzender Weise auf Einlagen zurückgreifen.

Referenzwährung

> EUR

Risikoprofil

> Risikoklassifizierung: **5** (0 = sehr niedrig, 6 = sehr hoch)

Die Anlage in diesem Teilfonds entspricht einer Anlage in Aktien. Die Aktienmärkte können kurzfristig unvorhersehbare Schwankungen oder sogar eine negative Entwicklung über mehrere Jahre erfahren.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie nicht sicher sein können, ihr gesamtes investiertes Kapital zurückzuerhalten.

Anleger werden insbesondere darauf hingewiesen, dass der Teilfonds DELTA LLOYD L GLOBAL THEME FUND in Wertpapieren von Unternehmen anlegt, die sich auf bestimmte Bereiche spezialisiert haben. Daher kann der Teilfonds den besonderen Bedingungen und Schwankungen ausgesetzt sein, die charakteristisch für die betreffenden Sektoren sind. Außerdem sind die Möglichkeiten zur Diversifizierung der Anlagen definitionsgemäß geringer.

Anlegerprofil

> Anlagehorizont: **> 5 Jahre**

Die Anlagepolitik des Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich für die Finanzmärkte interessieren und die einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben. Der Anleger muss bereit sein, bedeutende Verluste hinzunehmen, die auf Schwankungen der Aktien- und der Devisenmärkte zurückzuführen sind.

AUSGABEAUFSCHLAG, RÜCKNAHME- UND UMTAUSCHGEBÜHREN

Ausgabeaufschlag

> Max. 5% des NIW pro Anteil zugunsten der Vertriebsstelle.

Rücknahmegebühr

> Keine

Umtauschgebühr

> Keine

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

Verwaltungsgebühr > Die Verwaltungsgebühr richtet sich nach der Anteilklasse, für die sie erhoben wird.

Anteile der Klassen A und B

1,20 % p.a., vierteljährlich zahlbar auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds in dem betreffenden Quartal.

Anteile der Klasse Ic

0,50 % p.a., vierteljährlich zahlbar auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds in dem betreffenden Quartal.

Die Anteile der Klasse Ic sind ausschließlich für institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 bestimmt. Es handelt sich dabei um thesaurierende Anteile.

Mindestbetrag für die Erstanlage in dieser Klasse: 500.000 EUR. (Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen Zeichnungsanträge über einen geringeren Betrag annehmen, sofern die Gleichbehandlung der Anteilhaber an dem betreffenden Bewertungstag gewährleistet ist).

Depotbankgebühr (ausgenommen Transaktionsgebühren) und Zentralverwaltungsgebühr > 0,10 % p.a. (Richtsatz) des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds

Falls eine Mindestgebühr von maximal EUR 45.000 pro Teilfonds gilt, kann sich dieser Satz ändern, da er sich nach der Entwicklung des Nettovermögens des Teilfonds richtet.

Sonstige Gebühren und Kosten > Der Teilfonds trägt außerdem sonstige Betriebskosten. Nähere Informationen zu diesen Betriebskosten sind Artikel 30 der Satzung zu entnehmen.

STEUERLICHE BEHANDLUNG

Besteuerung der SICAV > Keine Gebühr und keine Steuer in Luxemburg zu zahlen, mit Ausnahme:

- einer einmaligen Gesellschaftssteuer, die bei der Gründung zu zahlen ist, und
- einer Abonnementsteuer von 0,05% p.a. (Ausnahme für das Nettovermögen, das in OGA investiert ist, die bereits der Abonnementsteuer unterliegen).

Besteuerung der Anteilhaber > Die Auszahlungen von Dividenden oder des Rücknahmepreises zugunsten der Anteilhaber können der Erhebung einer Quellensteuer gemäß den Bestimmungen der EU-Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen unterliegen. Falls eine solche Zahlung einer Quellensteuer unterliegen sollte, können Anleger diese Steuerpflicht vermeiden, indem sie je nachdem, welche Möglichkeiten die Zahlstelle anbietet, eine Ausnahmebescheinigung oder eine Vollmacht für einen Informationsaustausch einreichen.

Den Anteilhabern wird empfohlen, sich von ihrem Steuerberater in Bezug auf die Gesetze und Vorschriften in ihrem Herkunfts-, Wohnsitz- und Aufenthaltsland beraten zu lassen.

VERTRIEB DER ANTEILE

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch > Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die an einem Bewertungstag vor 14.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts dieses Bewertungstags und unter Anwendung der vorstehend beschriebenen Gebühren abgerechnet. Die Beträge und Gebühren für Zeichnungen und Rücknahmen sind innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Bewertungstag zahlbar.

Erstzeichnungen werden am 12. Januar 2010 zum Preis von EUR 10 je Anteil zuzüglich eines Ausgabeaufschlags, wie vorstehend beschrieben, zugunsten der Vertriebsstellen angenommen. Die Beträge und Gebühren

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

- für Zeichnungen sind am 15. Januar 2010 zahlbar. Die erste Nettoinventarwertberechnung erfolgt am 18. Januar 2010 für den 15. Januar 2010.
- Anteilform/-klassen** > Zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts können nur die Anteile der Klasse A (Ausschüttung), der Klasse B (Thesaurierung) und der Klasse Ic (Institutionelle/Thesaurierung) ausgegeben werden.
- Thesaurierende Anteile verleihen dem Inhaber keinen Anspruch auf Erhalt einer Dividende. Der auf sie entfallende Anteil des auszuschüttenden Betrags wird in dem Teilfonds kapitalisiert, in dem diese thesaurierenden Anteile enthalten sind.
- Die Anteile können in Form von Namens- oder Inhaber- oder Inhabercertifikaten ausgegeben werden.
- Die Anteile können in Bruchteilen bis zu einem Tausendstel eines Anteils, in Form von Einzel- oder Sammelurkunden ausgegeben werden. Das Stimmrecht kann nur für eine ganze Zahl von Anteilen ausgeübt werden.
- Bewertungstag** > Jeder Bankgeschäftstag in Luxemburg.
- Veröffentlichung des NIW** > Die Nettoinventarwerte sind am Geschäftssitz der SICAV erhältlich.

KONTAKTSTELLEN

- Zeichnung, Rücknahme und Umtausch** > DELTA LLOYD BANK, Brüssel
Filip DE CAMPENAERE
Tel. +32 2 229 77 17
Fax +32 2 229 70 54
- EFA – REGISTRE
Tel. +352 48 48 80-831
Fax +352 48 65 61-8002
- Beantragung von Unterlagen** > DELTA LLOYD BANK, Brüssel
Eric PAS
Tel. +32 2 229 76 42
Fax +32 2 209 99 91

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

DELTA LLOYD L EUROPEAN PARTICIPATION FUND

BESCHREIBUNG DER SICAV

Gründungsdatum	>	27. Oktober 1986
Eintragungsland	>	Luxemburg
Rechtsform	>	SICAV mit mehreren Teilfonds. DELTA LLOYD L ist eine SICAV, die den Bestimmungen von Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 unterliegt ("selbstverwaltete" SICAV).
Dauer	>	Unbestimmt
Fondsbetreiber	>	DELTA LLOYD BANK, Brüssel
Verwaltungsgesellschaft	>	DELTA LLOYD ASSET MANAGEMENT NV, Amsterdam
Depotbank und zentrale Verwaltungsstelle	>	BANQUE DE LUXEMBOURG, S.A., Luxemburg
Unterauftragnehmer der zentralen Verwaltungsstelle	>	EUROPEAN FUND ADMINISTRATION S.A., Luxemburg
Abschlussprüfer	>	PRICEWATERHOUSECOOPERS, Luxemburg
Aufsichtsbehörde	>	COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER, Luxemburg

BESCHREIBUNG DES TEILFONDS

ISIN-Code	>	KLASSE A: LU0408576485 (AUSSCHÜTTUNG) KLASSE B: LU0408576568 (THESAURIERUNG) KLASSE IC: LU0408576642 (INSTITUTIONELLE/THESAURIERUNG)
Notierung an der Luxemburger Börse	>	Ja

ANLAGEPOLITIK

Ziele des Teilfonds	>	Das Hauptziel ist, den Anlegern Zugang zu den internationalen Finanzmärkten zu ermöglichen und gleichzeitig eine hohe Performance unter Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu erzielen.
Anlagepolitik	>	Der Teilfonds DELTA LLOYD L EUROPEAN PARTICIPATION FUND ist in börsennotierte europäische Unternehmen investiert, welche eine attraktive Dividendenrendite bieten und über einen regen Cash Flow und eine solide Bilanz verfügen. Der Teilfonds strebt Positionen wesentlichen Umfangs in einer begrenzten Anzahl von Unternehmen an, wodurch ihr ermöglicht wird, gleichzeitig ein profundes Verständnis von der Funktionsweise jedes einzelnen Unternehmens zu erlangen und im Dialog mit der jeweiligen Unternehmensleitung zu bleiben.

Der Teilfonds kann im Übrigen in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA investiert sein, vorausgesetzt, dass die Anlagepolitik dieser OGA der oben beschriebenen Anlagepolitik entspricht. Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA dürfen nicht mehr als 10% des Nettovermögens des Teilfonds entsprechen.

Der Teilfonds kann, sofern diese Techniken im Hinblick auf eine gute Verwaltung des Portfolios und im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen eingesetzt werden, zurückgreifen auf:

- Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

zum Gegenstand haben;

- derivative Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, sofern der zugrunde liegende Vermögenswert der im ersten Absatz beschriebenen Anlagepolitik entspricht.

Außerdem kann der Teilfonds im Rahmen der Vermögensverwaltung auf andere Techniken und Instrumente zurückgreifen, die Währungs-, Zins- oder Kreditrisiken abdecken sollen.

Der Teilfonds kann zeitweise und ergänzend und in den zulässigen gesetzlichen Grenzen in Geldmarktinstrumente investieren.

Der Teilfonds kann darüber hinaus im Hinblick auf die Anlage seiner Barmittel und vorbehaltlich der Bedingungen in Kapitel 4 des Verkaufsprospekts in Geldmarkt-OGA oder in Schuldtiteln investierte OGA, bei denen der Zeitraum bis zu ihrer Endfälligkeit oder die Restlaufzeit unter Berücksichtigung der verbundenen Finanzinstrumente höchstens zwölf Monate beträgt, bzw. in Schuldtitel, deren Zinssatz unter Berücksichtigung der damit verbundenen Instrumente mindestens ein Mal jährlich angepasst wird, investieren.

Der Teilfonds kann in ergänzender Weise auf Einlagen zurückgreifen.

Referenzwährung

> EUR

Risikoprofil

> Risikoklassifizierung: **5** (0 = sehr niedrig, 6 = sehr hoch)

Die Anlage in diesem Teilfonds entspricht einer Anlage in Aktien. Die Aktienmärkte können kurzfristig unvorhersehbare Schwankungen oder sogar eine negative Entwicklung über mehrere Jahre erfahren.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie nicht sicher sein können, ihr gesamtes investiertes Kapital zurückzuerhalten.

Anlegerprofil

> Anlagehorizont: **> 5 Jahre**

Die Anlagepolitik des Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich für die Finanzmärkte interessieren und die einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben. Der Anleger muss bereit sein, bedeutende Verluste hinzunehmen, die auf Schwankungen der Aktien- und der Devisenmärkte zurückzuführen sind.

AUSGABEAUFSCHLAG, RÜCKNAHME- UND UMTAUSCHGEBÜHREN

Ausgabeaufschlag

> Max. 5% des NIW pro Anteil zugunsten der Vertriebsstelle.

Rücknahmegebühr

> Keine

Umtauschgebühr

> Keine

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

Verwaltungsgebühr > Die Verwaltungsgebühr richtet sich nach der Anteilklasse, für die sie erhoben wird.

Anteile der Klassen A und B

1,25 % p.a., vierteljährlich zahlbar auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds in dem betreffenden Quartal.

Anteile der Klasse Ic

1,00 % p.a., vierteljährlich zahlbar auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds in dem betreffenden Quartal.

Die Anteile der Klasse Ic sind ausschließlich für institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 bestimmt. Es handelt sich dabei um thesaurierende Anteile.

Mindestbetrag für die Erstanlage in dieser Klasse: 500.000 EUR. (Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen Zeichnungsanträge über einen geringeren Betrag annehmen, sofern die Gleichbehandlung der Anteilinhaber an dem betreffenden Bewertungstag gewährleistet ist).

Erfolgsvergütung

Die Verwaltungsgesellschaft hat darüber hinaus Anspruch auf eine Erfolgsvergütung, die wie folgt bestimmt wird:

REX 1 = Ertrag eines Geschäftsjahres (einschließlich Dividende), gegebenenfalls **nach Abzug eines negativen Ertrags im vorangegangenen Geschäftsjahr**

REX 2 = Ertrag eines Geschäftsjahres (einschließlich Dividende), gegebenenfalls **nach Abzug eines negativen Ertrags in den vorangegangenen Geschäftsjahren**

AN = Durchschnittliches Nettovermögen in dem Zeitraum zwischen Ende des letzten Geschäftsjahres, für das eine Erfolgsvergütung fällig war, und Ende des Geschäftsjahres N.

CPN = Am Ende des Geschäftsjahres N fällige Erfolgsvergütung

Anteilklassen A und B

Wenn REX 1 > 10 %: CPN = (REX - 10 %) x AN x 15 %

Wenn REX 1 < 10 %: CPN = 0

Anteilklasse Ic:

Wenn REX 2 > 10 %: CPN = (REX - 10 %) x AN x 10 %

Wenn REX 2 < 10 %: CPN = 0

An jedem Bewertungstag wird die Erfolgsvergütung geschätzt und bei der Berechnung des Nettoinventarwerts als Rückstellung erfasst. Diese Vergütung ist jährlich in dem auf das Ende des Geschäftsjahres folgenden Monat zahlbar.

Depotbankgebühr (ausgenommen Transaktionsgebühren) und Zentralverwaltungsgebühr > 0,10 % p.a. (Richtsatz) des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds

Falls eine Mindestgebühr von maximal EUR 45.000 pro Teilfonds gilt, kann sich dieser Satz ändern, da er sich nach der Entwicklung des Nettovermögens des Teilfonds richtet.

Sonstige Gebühren und Kosten > Der Teilfonds trägt außerdem sonstige Betriebskosten. Nähere Informationen zu diesen Betriebskosten sind Artikel 30 der Satzung zu entnehmen.

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

STEUERLICHE BEHANDLUNG

- Besteuerung der SICAV** > Keine Gebühr und keine Steuer in Luxemburg zu zahlen, mit Ausnahme:
- einer einmaligen Gesellschaftssteuer, die bei der Gründung zu zahlen ist, und
 - einer Abonnementsteuer von 0,05% p.a. (Ausnahme für das Nettovermögen, das in OGA investiert ist, die bereits der Abonnementsteuer unterliegen).
- Besteuerung der Anteilinhaber** > Die Auszahlungen von Dividenden oder des Rücknahmepreises zugunsten der Anteilinhaber können der Erhebung einer Quellensteuer gemäß den Bestimmungen der EU-Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen unterliegen. Falls eine solche Zahlung einer Quellensteuer unterliegen sollte, können Anleger diese Steuerpflicht vermeiden, indem sie je nachdem, welche Möglichkeiten die Zahlstelle anbietet, eine Ausnahmebescheinigung oder eine Vollmacht für einen Informationsaustausch einreichen.
- Den Anteilinhabern wird empfohlen, sich von ihrem Steuerberater in Bezug auf die Gesetze und Vorschriften in ihrem Herkunfts-, Wohnsitz- und Aufenthaltsland beraten zu lassen.

VERTRIEB DER ANTEILE

- Zeichnung, Rücknahme und Umtausch** > Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die an einem Bewertungstag vor 14.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts dieses Bewertungstags nach den unten stehenden Bestimmungen bearbeitet. Die Beträge und Gebühren für Zeichnungen und Rücknahmen sind innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Bewertungstag zahlbar.
- Anteilform/-klassen** > Zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts können nur die Anteile der Klasse A (Ausschüttung), der Klasse B (Thesaurierung) und der Klasse Ic (Institutionelle/Thesaurierung) ausgegeben werden.
- Thesaurierende Anteile verleihen dem Inhaber keinen Anspruch auf Erhalt einer Dividende. Der auf sie entfallende Anteil des auszuschüttenden Betrags wird in dem Teilfonds kapitalisiert, in dem diese thesaurierenden Anteile enthalten sind.
- Die Anteile können in Form von Namens- oder Inhaber- oder Inhabertifikaten ausgegeben werden.
- Die Anteile können in Bruchteilen bis zu einem Tausendstel eines Anteils, in Form von Einzel- oder Sammelurkunden ausgegeben werden. Das Stimmrecht kann nur für eine ganze Zahl von Anteilen ausgeübt werden.
- Bewertungstag** > Jeder Bankgeschäftstag in Luxemburg.
- Veröffentlichung des NIW** > Die Nettoinventarwerte sind am Geschäftssitz der SICAV erhältlich.

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

KONTAKTSTELLEN

**Zeichnung, Rücknahme
und Umtausch**

> DELTA LLOYD BANK, Brüssel
Filip DE CAMPENAERE
Tel. +32 2 229 77 17
Fax +32 2 229 70 54

EFA – REGISTRE
Tel. +352 48 48 80-831
Fax +352 48 65 61-8002

**Beantragung von
Unterlagen**

> DELTA LLOYD BANK, Brüssel
Eric PAS
Tel. +32 2 229 76 42
Fax +32 2 209 99 91

DELTA LLOYD L MONEY MARKET FUND

BESCHREIBUNG DER SICAV

Gründungsdatum	>	27. Oktober 1986
Eintragungsland	>	Luxemburg
Rechtsform	>	SICAV mit mehreren Teilfonds. DELTA LLOYD L ist eine SICAV, die den Bestimmungen von Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 unterliegt ("selbstverwaltete" SICAV).
Dauer	>	Unbestimmt
Fondsbetreiber	>	DELTA LLOYD BANK, Brüssel
Verwaltungsgesellschaft	>	DELTA LLOYD ASSET MANAGEMENT NV, Amsterdam
Depotbank und zentrale Verwaltungsstelle	>	BANQUE DE LUXEMBOURG, S.A., Luxemburg
Unterauftragnehmer der zentralen Verwaltungsstelle	>	EUROPEAN FUND ADMINISTRATION S.A., Luxemburg
Abschlussprüfer	>	PRICEWATERHOUSECOOPERS, Luxemburg
Aufsichtsbehörde	>	COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER, Luxemburg

BESCHREIBUNG DES TEILFONDS

ISIN-Code	>	KLASSE A: LU 0428173842 (AUSSCHÜTTUNG) KLASSE B: LU 0428174816 (THESAURIERUNG) KLASSE IC: LU 0428174147 (INSTITUTIONELLE/THESAURIERUNG)
Notierung an der Luxemburger Börse	>	Ja

ANLAGEPOLITIK

Ziele des Teilfonds	>	Das Hauptziel ist, den Anlegern Zugang zu den internationalen Finanzmärkten zu ermöglichen und gleichzeitig eine hohe Performance unter Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu erzielen.
Anlagepolitik	>	Der Teilfonds DELTA LLOYD L MONEY MARKET FUND ist investiert in Termineinlagen, kündbaren Einlagen und/oder Wertpapieren, die Forderungspapiere darstellen.

Die Termineinlagen und kündbaren Einlagen werden auf EUR lauten und eine Laufzeit von maximal 12 Monaten aufweisen.

Die Wertpapiere werden eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- Zum Zeitpunkt ihres Erwerbs durch den Teilfonds beträgt ihre ursprüngliche Laufzeit oder Restlaufzeit unter Berücksichtigung der verbundenen Finanzinstrumente maximal zwölf Monate;
- ihr Zinssatz wird gemäß ihren Emissionsbedingungen mindestens ein Mal jährlich unter Berücksichtigung der Marktbedingungen angepasst.

Der Teilfonds kann zeitweise und ergänzend und in den zulässigen gesetzlichen Grenzen in Geldmarktinstrumente investieren.

Der Teilfonds kann darüber hinaus im Hinblick auf die Anlage seiner Barmittel und vorbehaltlich der Bedingungen in Kapitel 4 des Verkaufsprospekts in Geldmarkt-OGA oder in Schuldtiteln investierte OGA, bei denen der Zeitraum bis zu ihrer Endfälligkeit oder die Restlaufzeit unter Berücksichtigung der verbundenen Finanzinstrumente, höchstens zwölf

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

- Monate beträgt, bzw. in Schuldtitel, deren Zinssatz unter Berücksichtigung der damit verbundenen Instrumente mindestens ein Mal jährlich angepasst wird, investieren.
- Referenzwährung** > EUR
- Risikoprofil** > Risikoklassifizierung: **0** (0 = sehr niedrig, 6 = sehr hoch)
- Das Risikoniveau 0 beinhaltet zwar eine sehr geringe Volatilität, bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass das Risiko bei Null liegt.**
- Die Kurse der Geldmarktinstrumente werden nur wenig von den Schwankungen der Devisen-, Börsen- und Anleihemärkte beeinflusst. Die wichtigsten Faktoren, die zeitweise den Nettoinventarwert beeinflussen können, sind die Zinsen am Geldmarkt und die Schwankung der Credit Spreads der vom Teilfonds gehaltenen Titel.
- Anlegerprofil** > Anlagehorizont: < 1 Jahr
- Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die in eine kurzfristige Anlage investieren wollen und vor allem einen Kapitalschutz anstreben.

AUSGABEAUFSCHLAG, RÜCKNAHME- UND UMTAUSCHGEBÜHREN

- Ausgabeaufschlag** > Max. 3% des NIW pro Anteil zugunsten der Vertriebsstelle.
- Rücknahmegebühr** > Keine
- Umtauschgebühr** > Keine

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

- Verwaltungsgebühr** > Je nach Anteilklasse fallen unterschiedliche Verwaltungsgebühren an.
- Anteile der Klassen A und B**
- 0,25% p.a., vierteljährlich zahlbar auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds in dem betreffenden Quartal.
- Anteile der Klasse Ic**
- 0,15% p.a., vierteljährlich zahlbar auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds in dem betreffenden Quartal.
- Die Anteile der Klasse Ic sind institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 vorbehalten. Es handelt sich um thesaurierende Anteile.
- Mindestbetrag für die Erstanlage in dieser Klasse: EUR 500.000. (Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen Zeichnungen über einen geringeren Betrag annehmen, sofern die Gleichbehandlung der Anteilinhaber an dem betreffenden Bewertungstag gewährleistet ist).
- Depotbankgebühr (ausgenommen Transaktionsgebühren und Korrespondenzbankengebühren) und Zentralverwaltungsgebühr** > 0,10 % p.a. (Richtsatz) des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds
- Dieser Satz kann sich ändern, da er sich nach der Entwicklung des Nettovermögens des Teilfonds richtet.
- Sonstige Gebühren und Kosten** > Der Teilfonds trägt außerdem sonstige Betriebskosten. Nähere Informationen zu diesen Betriebskosten sind Artikel 30 der Satzung zu entnehmen.

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

STEUERLICHE BEHANDLUNG

- Besteuerung der SICAV** > Keine Gebühr und keine Steuer in Luxemburg zu zahlen, mit Ausnahme:
- einmaligen Gesellschaftssteuer, die bei der Gründung zu zahlen ist, und
 - einer verringerten Abonnementsteuer von 0,01%.
- Besteuerung der Anteilinhaber** > Die Auszahlungen von Dividenden oder des Rücknahmepreises zugunsten der Anteilinhaber können der Erhebung einer Quellensteuer gemäß den Bestimmungen der EU-Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen unterliegen. Falls eine solche Zahlung einer Quellensteuer unterliegen sollte, können Anleger diese Steuerpflicht vermeiden, indem sie je nachdem, welche Möglichkeiten die Zahlstelle anbietet, eine Ausnahmebescheinigung oder eine Vollmacht für einen Informationsaustausch einreichen.
- Den Anteilinhabern wird empfohlen, sich von ihrem Steuerberater in Bezug auf die Gesetze und Vorschriften in ihrem Herkunfts-, Wohnsitz- und Aufenthaltsland beraten zu lassen.

VERTRIEB DER ANTEILE

- Zeichnung, Rücknahme und Umtausch** > Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die an einem Bewertungstag vor 14.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts dieses Bewertungstags und unter Anwendung der vorstehend beschriebenen Gebühren abgerechnet. Die Beträge und Gebühren für Zeichnungen und Rücknahmen sind innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Bewertungstag zahlbar.
- Anteilform/-klassen** > Zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts können nur die Anteile der Klasse A (Ausschüttung), der Klasse B (Thesaurierung) und der Klasse Ic (Institutionelle/Thesaurierung) ausgegeben werden.
- Thesaurierende Anteile verleihen dem Inhaber keinen Anspruch auf Erhalt einer Dividende. Der auf sie entfallende Anteil des auszuschüttenden Betrags wird in dem Teilfonds kapitalisiert, in dem diese thesaurierenden Anteile enthalten sind.
- Die Anteile können in Form von Inhaber- oder Namenszertifikaten ausgegeben werden.
- Die Anteile können in Bruchteilen bis zu einem Tausendstel eines Anteils, in Form von Einzel- oder Sammelurkunden, die sich für die Inhaberkarte auf 5, 10 oder 25 Anteile beziehen, ausgegeben werden. Bruchteile von Inhaberanteilen können nicht physisch ausgehändigt werden und sind bei der Depotbank auf einem zu diesem Zweck zu eröffnenden Wertpapierkonto hinterlegt. Das Stimmrecht kann nur für eine ganze Zahl von Anteilen ausgeübt werden.
- Bewertungstag** > Jeder Bankgeschäftstag in Luxemburg.
- Veröffentlichung des NIW** > Die Nettoinventarwerte sind am Geschäftssitz der SICAV erhältlich.

KONTAKTSTELLEN

- Zeichnung, Rücknahme und Umtausch** > DELTA LLOYD BANK, Brüssel
Filip DE CAMPENAERE
Tel. +32 2 229 77 17
Fax +32 2 229 70 54
- EFA – REGISTRE
Tel. +352 48 48 80-831
Fax +352 48 65 61-8002
- Beantragung von Unterlagen** > DELTA LLOYD BANK, Brüssel
Eric PAS
Tel. +32 2 229 76 42

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

Fax +32 2 209 99 91

DELTA LLOYD L
Satzung

KAPITEL I. BEZEICHNUNG - SITZ - DAUER - GEGENSTAND DER GESELLSCHAFT

Art. 1. Bezeichnung

Es besteht zwischen den Zeichnern und allen künftigen Anteilhabern eine Aktiengesellschaft ("Société Anonyme"), die in der Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société à capital variable - SICAV) unter der Bezeichnung "**DELTA LLOYD L**" (die "Gesellschaft") tätig ist. Die Gesellschaft unterliegt den Bestimmungen von Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 betreffend die Organismen für gemeinsame Anlagen.

Art. 2. Gesellschaftssitz

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Luxemburg-Stadt im Großherzogtum Luxemburg. Die Gesellschaft kann durch einen einfachen Beschluss des Verwaltungsrats Zweigstellen oder Geschäftsstellen im Großherzogtum Luxemburg und im Ausland errichten. Innerhalb der Gemeinde Luxemburg kann der Gesellschaftssitz durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrats an einen anderen Ort verlegt werden.

Falls nach Meinung des Verwaltungsrats außergewöhnliche politische oder militärische Ereignisse bestehen, durch die die Gesellschaft in ihrer Tätigkeit am Gesellschaftssitz oder die Verbindung mit diesem Sitz oder dieses Sitzes mit dem Ausland behindert wird, oder eine solche Behinderung vorauszusehen ist, kann der Verwaltungsrat den Sitz provisorisch bis zur vollständigen Beendigung dieser anormalen Lage ins Ausland verlegen; diese provisorische Maßnahme hat jedoch keinen Einfluss auf die Nationalität der Gesellschaft, die trotz dieser provisorischen Sitzverlegung luxemburgisch bleibt.

Die Erklärung über die Verlegung des Gesellschaftssitzes und die Bekanntgabe gegenüber Dritten erfolgt durch eines der Exekutivorgane der Gesellschaft, das für die Gesellschaft in Bezug auf die Rechtsakte der laufenden Verwaltung verbindlich handelt.

Art. 3. Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Sie kann durch einen Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden, die wie im Fall einer Änderung der Satzung beschließt.

Art. 4. Gegenstand

Der ausschließliche Gegenstand der Gesellschaft ist die Anlage von Geldern, die ihr zur Verfügung stehen, in verschiedenen Wertpapieren und anderen genehmigten Werten mit dem Ziel der Risikostreuung und dem Ziel, die Anteilhaber in den Genuss der Erträge der Verwaltung ihres Portfolios kommen zu lassen. Die Gesellschaft kann alle Maßnahmen treffen und jede Tätigkeit ausüben, die ihr zur Erfüllung und Förderung ihres Ziels im weitesten Sinne im Rahmen von Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 betreffend die Organismen für gemeinsame Anlagen nützlich erscheinen.

KAPITEL II. - GESELLSCHAFTSKAPITAL - EIGENSCHAFTEN DER ANTEILE

Art. 5. Gesellschaftskapital - Vermögens-Teilfonds je Anteilkategorie

Das Gründungskapital ist durch eine Bareinlage voll eingezahlt worden. Das Kapital der Gesellschaft besteht aus voll eingezahlten Anteilen ohne Wertbenennung und ist jederzeit gleich dem Gegenwert in Euro des gesamten Nettovermögens aller Teilfonds der Gesellschaft gemäß Artikel 12 dieser Satzung. Das Mindestkapital der Gesellschaft ist jederzeit der Gegenwert des in den geltenden Vorschriften festgelegten Mindestbetrags, das heißt EUR 1.250.000,00 (eine Million und zweihundertfünfzigtausend Euro).

Die Anteile, die gemäß Artikel 8 dieser Satzung ausgegeben werden, können nach Wahl des Verwaltungsrats verschiedenen Kategorien angehören, die unterschiedlichen Teilfonds für das Gesellschaftsvermögen entsprechen. Die Erlöse aus der Ausgabe der Anteile einer bestimmten Kategorie werden in verschiedenen Werten und anderen Vermögenswerten in dem Vermögens-Teilfonds angelegt, der dieser Anteilkategorie entspricht, gemäß der vom Verwaltungsrat für den jeweiligen Teilfonds festgelegten Anlagepolitik, unter Berücksichtigung der im Gesetz und in den Vorschriften vorgesehenen sowie vom Verwaltungsrat angenommenen Anlagebeschränkungen.

Art. 6. Anteilklassen

Der Verwaltungsrat kann für jeden Teilfonds beschließen, thesaurierende und Ausschüttungsanteile zu schaffen sowie Anteilklassen, deren Merkmale in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft beschrieben sind.

Ein Ausschüttungsanteil ist ein Anteil, der dem Inhaber grundsätzlich den Anspruch auf Erhalt einer Bardividende verleiht.

Ein thesaurierender Anteil ist ein Anteil, der dem Inhaber grundsätzlich keinen Anspruch auf Erhalt einer Bardividende verleiht.

Die Anteile der verschiedenen Klassen verleihen ihren Inhabern die gleichen Rechte, insbesondere das Stimmrecht in den Hauptversammlungen der Anteilinhaber. Gemäß Artikel 7 kann das Stimmrecht nur für eine ganze Zahl von Anteilen ausgeübt werden.

Art. 7. Form der Anteile

Die Anteile werden ohne Nennwertangabe ausgegeben und voll eingezahlt. Jeder Anteil, gleich welchem Teilfonds und welcher Klasse er angehört, kann ausgegeben werden.

1. Entweder als Namensanteil auf den Namen des Zeichners, verbrieft durch die Eintragung des Zeichners im Anteilinhaberregister. In diesem Fall kann auf ausdrücklichen Wunsch des Anteilinhabers ein Zertifikat über die Namenseintragung ausgehändigt werden. Falls ein Anteilinhaber wünscht, dass mehr als ein Zertifikat für seine Anteile ausgestellt wird, können ihm die Kosten für diese zusätzlichen Zertifikate in Rechnung gestellt werden.

Das Anteilinhaberregister wird von der Gesellschaft oder von einer oder mehreren Personen, die von der Gesellschaft zu diesem Zweck bestellt sind, geführt. Der Eintrag hat den Namen eines jeden Inhabers von Namensanteilen, seinen ständigen oder gewählten Wohnsitz, die Anzahl der Namensanteile in seinem Besitz und den für diese Anteile gezahlten Betrag anzugeben. Jede Übertragung zwischen Lebenden oder im Todesfall in Bezug auf Namensanteile wird im Anteilregister eingetragen; diese Eintragung muss von einem oder mehreren Direktoren oder Bevollmächtigten der Gesellschaft oder von einer oder mehreren anderen Personen unterzeichnet werden, die zu diesem Zweck vom Verwaltungsrat beauftragt sind.

Die Übertragung von Namensaktien erfolgt durch Aushändigung der Anteilscheine, die diese Anteile repräsentieren, an die Gesellschaft, zusammen mit allen anderen Übertragungsurkunden, die von der Gesellschaft gefordert werden, oder, falls keine Anteilscheine ausgegeben wurden, durch eine schriftliche Übertragungserklärung, die in das Anteilregister eingetragen und vom Veräußerer und vom Erwerber oder von ihren Bevollmächtigten, die die erforderlichen Vollmachten nachweisen können, datiert und unterzeichnet wird.

Jeder Anteilinhaber, der Anteilscheine für Namensanteile zu erhalten wünscht, hat der Gesellschaft eine Anschrift zu nennen, an die alle Mitteilungen und alle Informationen verschickt werden können. Diese Anschrift wird ebenfalls im Anteilregister eingetragen.

Falls ein Namensanteilnehmer der Gesellschaft keine Anschrift mitgeteilt hat, kann diesbezüglich ein Vermerk im Anteilregister vorgenommen werden, und es wird angenommen, dass sich die Anschrift des Anteilinhabers am Sitz der Gesellschaft befindet, oder an jeder anderen Adresse, die von der Gesellschaft bestimmt wird, bis der Anteilinhaber eine neue Adresse mitgeteilt hat. Der Anteilinhaber kann jederzeit die im Anteilregister eingetragene Adresse durch eine schriftliche Erklärung ändern lassen, die an die Gesellschaft am Sitz oder an jede andere von der Gesellschaft bestimmte Adresse zu richten ist.

2. Oder als Inhaberanteil. Diese werden ohne Nennung des Werts ausgegeben und voll eingezahlt. Die physischen Anteilscheine, die diese Anteile repräsentieren, stehen in Formen und Stückelungen zur Verfügung, die vom Verwaltungsrat zu bestimmen und in den Verkaufsunterlagen dieser Anteile aufgeführt sind. Die Kosten für die physische Aushändigung dieser Anteile an den Inhaber können dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden. Falls ein Eigentümer von Inhaberanteilen den Tausch seiner Anteilscheine gegen Anteilscheine in anderen Stückelungen beantragt, können ihm die Kosten dieses Umtauschs in Rechnung gestellt werden.

Ein Anteilinhaber kann jederzeit den Umtausch seiner Inhaberanteile in Namensanteile oder umgekehrt beantragen. In diesem Fall ist die Gesellschaft berechtigt, dem Anteilinhaber die anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen.

Die Anteilscheine werden von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet. Beide Unterschriften können entweder handschriftlich, gedruckt oder mit einem Unterschriftsstempel angebracht werden. Jedoch kann eine der Unterschriften von einer Person geleistet werden, die zu diesem Zweck vom Verwaltungsrat beauftragt wurde; in diesem Fall muss sie handschriftlich erfolgen. Die Gesellschaft kann provisorische Anteilscheine in der Form ausgeben, die der Verwaltungsrat bestimmt.

Die Anteile können nur nach Annahme der Zeichnung und Eingang des Preises gemäß Artikel 8 dieser Satzung ausgegeben werden.

Die Anteile können in Bruchteilen bis zu einem Tausendstel eines Anteils, in Form von Einzelurkunden oder durch Anteilscheine, die mehrere Anteile repräsentieren, ausgegeben werden. Bruchteile von Inhaberanteilen können nicht physisch ausgehändigt werden und sind bei der Depotbank auf einem zu diesem Zweck zu eröffnenden Wertpapierkonto hinterlegt.

Die Rechte in Bezug auf Anteilsbruchteile werden im Verhältnis zum Bruchteil ausgeübt, den der Anteilinhaber besitzt, außer dass das Stimmrecht lediglich nur für eine ganze Zahl von Anteilen ausgeübt werden kann.

Falls ein Anteilinhaber der Gesellschaft nachweisen kann, dass sein Anteilschein abhanden gekommen ist oder zerstört wurde, kann ihm auf seinen Antrag hin ein Duplikat zu den Bedingungen und Garantien ausgestellt werden, die die Gesellschaft bestimmt, insbesondere in Form einer Versicherung, unbeschadet jeder anderen Form von Garantie nach Wahl der Gesellschaft. Sofort nach der Ausgabe des neuen Anteilscheins, auf dem vermerkt ist, dass es sich um ein Duplikat handelt, wird das Original unwirksam.

Beschädigte Anteilscheine können von der Gesellschaft umgetauscht werden. Die beschädigten Anteilscheine werden bei der Gesellschaft hinterlegt und sofort für nichtig erklärt. Die Gesellschaft kann dem Anteilinhaber nach freiem Ermessen die Kosten des Duplikats oder des neuen Anteilscheins sowie alle anderen ihr entstandenen berechtigten Kosten in Verbindung mit der Ausgabe und der Eintragung ins Register oder mit der Vernichtung des alten Anteilscheins in Rechnung stellen.

Die Gesellschaft erkennt nur einen Inhaber je Anteil an. Bei mehreren Inhabern eines Anteils ist die Gesellschaft berechtigt, die Ausübung aller Rechte, die mit dem Anteil verbunden sind, auszusetzen, bis eine einzige Person zum Anteilinhaber bestellt wurde.

Art. 8. Ausgabe von Anteilen

Innerhalb eines jeden Teilfonds ist der Verwaltungsrat befugt, jederzeit und ohne Einschränkung voll eingezahlte, zusätzliche Anteile auszugeben, ohne den bereits bestehenden Anteilinhabern ein Vorzugsrecht einzuräumen.

Falls die Gesellschaft Anteile zur Zeichnung anbietet, ist der Preis der angebotenen Anteile, gleichgültig in welchem Teilfonds und in welcher Klasse diese Anteile ausgegeben werden, gleich dem Nettoinventarwert dieser Anteile gemäß dem in Artikel 12 dieser Satzung bestimmten Wert. Die Zeichnungen werden auf Grundlage des Preises des in Artikel 13 dieser Satzung definierten ersten Bewertungstags, der auf den Tag des Eingangs des Zeichnungsantrags folgt, angenommen. Auf diesen Preis werden die in den Verkaufsunterlagen dieser Anteile aufgeführten Gebühren aufgeschlagen. Alle Vergütungen für die Vermittler, die bei der Anlage der Anteile vermitteln, sind in den Gebühren inbegriffen. Der auf diese Weise bestimmte Preis wird spätestens fünf Geschäftstage nach dem Bestimmungstag des anwendbaren Nettoinventarwerts fällig.

Die Anteile können nur nach Annahme der Zeichnung und Eingang des Preises gemäß Artikel 8 dieser Satzung ausgegeben werden. Nach der Annahme der Zeichnung und dem Eingang des Preises werden die gezeichneten Anteile dem Zeichner zugeteilt.

Vorbehaltlich des Eingangs des gesamten Zeichnungspreises erfolgt die Aushändigung der Anteilscheine, falls sie stattfindet, innerhalb von fünfzehn Tagen.

Die Zeichnungen können auch durch Einlagen von Wertpapieren und anderen als Barwerte genehmigten Werten erfolgen, vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsrats. Diese Wertpapiere und andere genehmigten Werte müssen die Anlagepolitik und die Anlagebeschränkungen, die für jeden Teilfonds festgelegt werden, erfüllen. Sie werden gemäß den im Verkaufsprospekt vorgesehenen Bewertungsgrundsätzen bewertet. Darüber hinaus sind diese Einlagen gemäß dem Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften Gegenstand eines vom Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft erstellten Berichts. Dieser Bericht wird anschließend beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg hinterlegt. Die Kosten im Zusammenhang mit einer Zeichnung durch Sachanlagen werden vom Zeichner getragen.

Der Verwaltungsrat kann jedem Verwaltungsratsmitglied, jedem Direktor oder jedem anderen Bevollmächtigten der Gesellschaft, die dazu befugt sind, die Aufgabe übertragen, Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch anzunehmen und den Preis der neuen Anteile, die auszugeben sind, entgegenzunehmen.

Sämtliche Zeichnungen neuer Aktien müssen bei Strafe der Nichtigkeit voll eingezahlt sein, und mit den auszugebenden Anteilen sind die gleichen Rechte verbunden wie mit den am Ausgabetag bereits vorhandenen Anteilen.

Art. 9. Rücknahme der Anteile

Jeder Anteilinhaber hat das Recht, jederzeit bei der Gesellschaft die Rücknahme eines Teils oder der Gesamtheit der Anteile, die in seinem Besitz sind, zu beantragen.

Der Rücknahmepreis eines Anteils, je nach dem Teilfonds, aus dem er stammt, ist gleich dem Nettoinventarwert, wie er für jede Anteilklasse gemäß Artikel 12 dieser Satzung bestimmt wird. Die Rücknahmen basieren auf dem Preis am ersten Bewertungstag, der auf den Tag des Eingangs des Rücknahmeantrags folgt. Der Rücknahmepreis kann um die in den Verkaufsunterlagen der Anteile aufgeführten Rücknahmegebühren reduziert werden.

Bei einem großen Volumen an Rücknahme- und/oder Umtauschanträgen für einen Teilfonds behält die Gesellschaft sich das Recht vor, die Anteile nur zu einem Preis zurückzunehmen, der ermittelt wird, nachdem sie die notwendigen Anlageverkäufe in kürzester Zeit tätigen konnte, und nur nachdem sie über den Erlös dieser Verkäufe verfügen kann. Ein einziger Nettoinventarwert wird dann für alle Rücknahme- und Umtauschanträge berechnet, die zum selben Zeitpunkt eingereicht wurden. Diese Anträge werden vorrangig gegenüber sämtlichen sonstigen Anträgen behandelt.

Jeder Rücknahmeantrag ist vom Anteilinhaber schriftlich an den Sitz der Gesellschaft in Luxemburg oder an eine andere juristische Person, die zur Rücknahme der Anteile bevollmächtigt ist, zu richten. Er muss Angaben zum Namen des Anlegers, zum Teilfonds, der Klasse, der Anzahl von Anteilen oder dem Rücknahmebetrag sowie Anweisungen in Bezug auf die Zahlung des Rücknahmepreises enthalten.

Der Rücknahmepreis ist spätestens fünf Geschäftstage nach dem Tag der Bestimmung des anwendbaren Nettoinventarwerts oder dem Tag, an die Anteilscheine bei der Gesellschaft eingegangen sind, falls dieser Tag später fällt, zu zahlen. Jeder Rücknahmeantrag ist unwiderruflich, außer im Falle der Aussetzung der Berechnung des Inventarwerts der Anteile.

Der Rücknahmeantrag muss von dem oder den Anteilschein(en) sowie von den notwendigen Dokumenten begleitet sein, die zur Übertragung erforderlich sind, ehe der Rücknahmepreis ausgezahlt wird.

Die von der Gesellschaft zurückgenommenen Anteile werden für nichtig erklärt.

Art. 10. Umtausch von Anteilen

Jeder Anteilinhaber ist berechtigt, vorbehaltlich eventueller Beschränkungen durch den Verwaltungsrat, von einem Teilfonds oder einer Anteilklasse in einen anderen Teilfonds oder eine andere Anteilklasse zu wechseln und den Umtausch der Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilklasse, die in seinem Besitz sind, in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilklasse zu beantragen.

Der Umtausch erfolgt auf der Grundlage der Nettoinventarwerte gemäß der Bestimmung dieser Werte nach Artikel 12 dieser Satzung, für die Anteilklasse(n) der betreffenden Teilfonds am ersten gemeinsamen Bewertungstag, der auf den Tag des Eingangs der Umtauschanträge folgt, und gegebenenfalls unter Berücksichtigung des geltenden Wechselkurses zwischen den Währungen der beiden Teilfonds am Bewertungstag. Der Verwaltungsrat kann die Einschränkungen auferlegen, die er im Hinblick auf die Häufigkeit des Umtauschs als notwendig erachtet, und kann ferner die Zahlung von Umtauschkosten, deren Betrag er angemessen festlegt, bestimmen.

Jeder Umtauschantrag ist vom Anteilinhaber schriftlich an den Sitz der Gesellschaft in Luxemburg oder an eine andere juristische Person, die zum Umtausch der Anteile bevollmächtigt ist, zu richten. Er muss Angaben zum Namen des Anlegers, zum Teilfonds und der Klasse der gehaltenen Anteile, der Anzahl von Anteilen oder dem Umtauschbetrag sowie zu dem Teilfonds und der Anteilklasse, die im Austausch zu erhalten sind, enthalten. Er muss von eventuell ausgestellten Anteilscheinen begleitet sein. Falls Anteilscheine für die Namensanteile für die Anteile der ursprünglichen Klasse ausgestellt wurden, werden die neuen Anteilscheine erst dann ausgegeben, wenn die alten Anteilscheine bei der Gesellschaft eingegangen sind.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, durch den Umtausch entstandene Anteilsbruchteile zuzuteilen oder die diesen Bruchteilen entsprechenden Liquiditäten an die Anteilinhaber, die den Umtausch beantragt haben, auszuzahlen.

Anteile, die in andere Anteile umgetauscht wurden, werden für nichtig erklärt.

Art. 11. Beschränkungen beim Besitz von Anteilen

Die Gesellschaft kann das Eigentum von Anteilen gegenüber natürlichen oder juristischen Personen und insbesondere das Eigentum von Anteilen seitens Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika einschränken oder untersagen.

Die Gesellschaft kann darüber hinaus die Beschränkungen bestimmen, die sie für nützlich erachtet, um sicherzustellen, dass kein Anteil der Gesellschaft von einer Person erworben wird oder in ihrem Besitz ist, (a) bei der dies gegen das Gesetz oder sonstige Vorschriften eines Landes oder einer Behörde verstößt, oder (b) durch deren Lage nach Ansicht des Verwaltungsrats steuerliche oder

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

andere finanzielle Nachteile für die Gesellschaft entstehen würden, die sonst nicht entstanden wären.

Zu diesem Zweck:

1. kann die Gesellschaft die Ausgabe von Anteilen und die Eintragung von Anteilsübertragungen verweigern, falls sie der Auffassung ist, dass eine solche Ausgabe oder Übertragung zur Folge hätte oder haben könnte, dass das Eigentum der Anteile an einen Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika fallen würde;
2. kann die Gesellschaft von jeder Person, die im Anteilinhaberregister eingetragen ist, oder von jeder anderen Person, die eine Übertragung von Anteilen beantragt, verlangen, ihr alle Informationen und Anteilscheine zur Verfügung zu stellen, die sie für notwendig erachtet und die gegebenenfalls von einer eidesstattlichen Erklärung begleitet sind, mit dem Ziel festzustellen, ob diese Anteile das Eigentum von Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika sind oder werden;
3. kann die Gesellschaft zum Zwangsrückkauf schreiten, falls sie der Auffassung ist, dass ein Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika allein oder mit anderen Eigentümern von Anteilen der Gesellschaft ist. In diesem Fall wird folgendes Verfahren angewandt:
 - a) Die Gesellschaft lässt dem Anteilinhaber, der die Anteile hält oder der im Anteilregister als Eigentümer der Anteile verzeichnet ist, eine Mitteilung (im Folgenden "Rückkaufbescheid") zugehen; der Rückkaufbescheid definiert die zurückzukaufenden Titel, den zu zahlenden Rückkaufpreis und den Ort, an dem die Zahlung dieses Preises zu erfolgen hat. Der Rückkaufbescheid kann dem Anteilinhaber mittels Einschreibebrief zugehen, der an seine letzte bekannte Anschrift oder die im Anteilregister eingetragene Anschrift adressiert ist. Der betroffene Anteilinhaber ist gehalten, der Gesellschaft unverzüglich den oder die Anteilschein(e) zu übergeben, die die im Rückkaufbescheid aufgeführten Anteile repräsentieren.

Sofort nach Geschäftsschluss des im Rückkaufbescheid genannten Tages scheidet der betroffene Anteilinhaber als Inhaber der im Rückkaufbescheid angegebenen Anteile aus; im Falle von Namensanteilen wird sein Name im Anteilregister gestrichen; bei Inhaberanteilen werden der oder die Anteilschein(e), die die Anteile repräsentieren, in den Büchern der Gesellschaft für nichtig erklärt.
 - b) Der Preis, zu dem die im Rückkaufbescheid erwähnten Anteile zurückgenommen werden (der "Rückkaufpreis"), ist gleich dem Nettoinventarwert der Anteile der Gesellschaft, der unmittelbar vor dem Rückkaufbescheid bestimmt wurde. Ab dem Datum des Rückkaufbescheids verliert der betreffende Anteilinhaber sämtliche Rechte eines Anteilinhabers.
 - c) Die Zahlung erfolgt in der Währung, die der Verwaltungsrat bestimmt. Der Betrag wird von der Gesellschaft bei einer Bank in Luxemburg oder andernorts hinterlegt, wie im Rückkaufbescheid angegeben; die Bank zahlt den Preis dem betroffenen Anteilinhaber gegen Übergabe des oder der Anteilscheine(s), die im Rückkaufbescheid angegeben sind, aus. Sofort nach Hinterlegung des Betrages gemäß diesen Bedingungen kann keine Person, die ein Interesse bezüglich der im Rückkaufbescheid erwähnten Anteile hat, ein Recht auf diese Anteile geltend machen oder gegen die Gesellschaft und ihr Vermögen vorgehen. Lediglich der Anteilinhaber, der als Inhaber der Anteile auftritt, kann den gezahlten Preis (zinslos) bei der Bank gegen Übergabe der Anteilscheine einfordern.
 - d) Die Ausübung der Vollmachten durch die Gesellschaft, die ihr in diesem Artikel verliehen werden, kann in keinem Fall in Frage gestellt oder für kraftlos erklärt werden aus dem Grunde, dass das Eigentum an Anteilen nicht ausreichend nachgewiesen werden kann oder dass ein Anteil im Eigentum einer anderen Person stand, als von der Gesellschaft bei Absendung des Rückkaufbescheides angenommen, unter der Bedingung, dass die Gesellschaft ihre Rechte in gutem Glauben ausgeübt hat.
4. kann die Gesellschaft bei jeder Hauptversammlung der Anteilinhaber das Stimmrecht jedes Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika und jedes Anteilinhabers, der Gegenstand eines Rückkaufbescheides für seine Anteile war, verweigern.

Der in dieser Satzung benutzte Ausdruck "Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika" bezieht sich auf jeden Staatsangehörigen, Staatsbürger oder Gebietsansässigen der Vereinigten Staaten von Amerika oder einer ihrer Gebiete oder ihrer Territorien in ihrem Zuständigkeitsbereich bzw. Personen, die dort ihren normalen Wohnsitz haben (einschließlich des Nachlasses aller Personen, Gesellschaften oder dort gegründeter oder organisierter Unternehmen).

Art. 12. Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

Der Nettoinventarwert eines Anteils, ungeachtet des Teilfonds und der Klasse, in welcher dieser ausgegeben wird, wird in der vom Verwaltungsrat gewählten Wahrung durch eine Zahl ausgedruckt, die am Bewertungstag gema Artikel 13 dieser Satzung ermittelt wird, indem das Nettovermogen dieses Teilfonds durch die Anzahl der in diesem Teilfonds und in dieser Klasse ausgegebenen Anteile dividiert wird.

Die Bewertung des Nettovermogens der verschiedenen Teilfonds wird wie folgt vorgenommen:

Das Nettovermogen der Gesellschaft wird gebildet durch das nachfolgend definierte Vermogen der Gesellschaft abzuglich der nachfolgend definierten Verbindlichkeiten der Gesellschaft am Bewertungstag, an dem der Nettoinventarwert der Anteile bestimmt wird.

- I. Das Vermogen der Gesellschaft umfasst:
- a) alle Barmittel in Form von Kassen- und Depotbestanden einschlielich aller aufgelaufenen und noch nicht falligen Zinsen;
 - b) samtliche Wechselguthaben, Sichtschuldscheine und Forderungen (einschlielich der Ertrage aus verkauften Wertpapieren, deren Preis noch nicht vereinnahmt wurde);
 - c) samtliche Effekten, Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Options- oder Zeichnungsrechte und andere Anlagen und Wertpapiere im Besitz der Gesellschaft;
 - d) samtliche Forderungen (Dividenden und Ausschuttungen) der Gesellschaft in bar oder aus Wertpapieren, von denen die Gesellschaft vernunftigerweise Kenntnis haben konnte (vorausgesetzt, dass die Gesellschaft Anpassungen in Bezug auf Schwankungen im Marktwert der Wertpapiere vornehmen kann, die durch Praktiken wie dem Handel Ex-Dividende oder Ex-Rechte entstanden sind);
 - e) samtliche aufgelaufenen und noch nicht falligen Zinsen auf den Wertpapieren im Besitz der Gesellschaft, auer wenn diese Zinsen im Nennwert solcher Wertpapiere inbegriffen sind;
 - f) die Grundungskosten der Gesellschaft, sofern sie nicht abgeschrieben wurden;
 - g) alle sonstigen Vermogensgegenstande jeder Art, einschlielich der im Voraus gezahlten Aufwendungen.

Der Wert dieser Vermogenswerte wird wie folgt bestimmt:

- a) Der Wert aller Barmittel in Form von Kassen- und Depotbestanden, Wechselguthaben, Sichtschuldscheine und Forderungen, vorausgezahlter Aufwendungen, Dividenden und erklarter oder aufgelaufener, aber noch nicht vereinnahmter Dividenden und Zinsen wird mit dem Nennwert dieser Vermogenswerte berechnet, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass diese Betrage in voller Hohe eingehen; in letzterem Fall wird der Wert ermittelt, indem die Gesellschaft nach eigenem Ermessen einen entsprechenden Abzug vornimmt, um den wirklichen Wert dieser Vermogenswerte darzustellen.
 - b) Der Wert aller an einer Borse notierten oder gehandelten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente wird nach dem letzten verfugbaren Schlusskurs ermittelt.
 - c) Der Wert aller Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, fur das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgema ist, wird nach dem letzten verfugbaren Schlusskurs ermittelt.
 - d) Die Geldmarktinstrumente und festverzinslichen Wertpapiere konnen auf der Grundlage der abgeschriebenen Kosten bewertet werden. Bei dieser Methode wird nach dem Kauf eine konstante Abschreibung berucksichtigt, die bei Falligkeit des Wertpapiers den Rucknahmepreis erreicht.
 - e) Der Wert der Wertpapiere, die jeden Organismus fur gemeinsame Anlagen reprasentieren, wird nach dem letzten offiziellen Nettoinventarwert je Anteil oder nach dem letzten geschatzten Nettoinventarwert bestimmt, falls Letzterer aktueller als der offizielle Nettoinventarwert ist, unter der Bedingung, dass die SICAV die Sicherheit hat, dass die fur diese Schatzung verwendete Bewertungsmethode mit der fur die Berechnung des offiziellen Nettoinventarwerts verwendeten Methode bereinstimmt.
 - f) Soweit Wertpapiere, die am Bewertungstag im Bestand sind, nicht an einer Borse, noch an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, fur das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgema ist, notiert oder gehandelt werden, oder wenn fur Wertpapiere, die an einer Borse oder an einem solchen anderen Markt notiert oder gehandelt werden, der gema den vorstehenden Bestimmungen unter b) und c) ermittelte Preis dem tatsachlichen Marktwert der betreffenden Wertpapiere nicht entspricht, werden diese Wertpapiere auf der Grundlage ihres wahrscheinlichen Verkaufspreises bewertet, der vorsichtig und nach Treu und Glauben geschatzte wird.
 - g) Vermogenswerte, die auf eine andere Wahrung lauten als die Wahrung der jeweiligen Teilfonds, werden zum letzten bekannten Devisenmittelkurs umgerechnet.
- II. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft umfassen:

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

- a) alle Darlehen, verfallenen Wechsel und fälligen Forderungen,
 - b) alle fälligen oder geschuldeten Verwaltungskosten, einschließlich der Vergütungen für die Anlageberater, die Verwalter, die Depotbank, und die Bevollmächtigten und Beauftragten der Gesellschaft,
 - c) alle bekannten fälligen und nicht fälligen Verpflichtungen, einschließlich sämtlicher fälliger vertraglicher Verpflichtungen, deren Gegenstand Barzahlungen oder Zahlungen in Vermögenswerten sind, einschließlich des von der Gesellschaft angekündigten, aber noch nicht ausgezahlten Dividendenbetrags, wenn der Bewertungstag mit dem Tag zusammenfällt, an dem die Person bestimmt wird, die Anspruch darauf hat oder haben wird,
 - d) eine angemessene, vom Verwaltungsrat festgelegte Rückstellung für künftige Kapital- und Einkommenssteuern, die bis zum Bewertungstag aufgelaufen sind, sowie andere vom Verwaltungsrat genehmigte oder bewilligte Rücklagen,
 - e) alle anderen Verpflichtungen der Gesellschaft jeder Art, außer Verpflichtungen, die Eigenmittel der Gesellschaft darstellen. Für die Bewertung der Höhe dieser Verpflichtungen kann die Gesellschaft Verwaltungs- und anderen regelmäßig oder periodisch wiederkehrenden Kosten Rechnung tragen, indem sie eine Schätzung für das Jahr oder jede andere Periode vornimmt und den Betrag anteilmäßig über den jeweiligen Zeitraum verteilt.
- III. Das der Gesamtheit der Anteile eines Teilfonds zurechenbare Nettovermögen wird gebildet durch das Vermögen des Teilfonds abzüglich der Verbindlichkeiten des Teilfonds am Schluss des Bewertungstags, an dem der Nettoinventarwert der Anteile bestimmt wird.
- Wenn innerhalb eines bestimmten Teilfonds Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen in Bezug auf Anteile einer spezifischen Anteilklasse erfolgen, wird das der Gesamtheit der Anteile dieser Klasse zurechenbare Nettovermögen des Teilfonds um die bei der Gesellschaft aufgrund dieser Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen eingegangenen oder von ihr gezahlten Nettobeträge erhöht bzw. verringert.
- IV. Der Verwaltungsrat hat eine Vermögensmasse für jeden Teilfonds einzurichten, die in der nachfolgend bestimmten Weise den Anteilen, die für einen Teilfonds und eine Klasse ausgegeben sind, gemäß den Bestimmungen dieses Artikels zugeteilt wird. Zu diesem Zweck:
- 1. werden die Erlöse aus der Ausgabe der Anteile eines bestimmten Teilfonds in den Büchern der Gesellschaft diesem Teilfonds zugerechnet und werden die Vermögenswerte, Verpflichtungen, Einkommen und Ausgaben dieses Teilfonds diesem Teilfonds zugerechnet;
 - 2. wird ein Vermögenswert, falls er aus einem anderen Vermögenswert abgeleitet wird, in den Büchern der Gesellschaft demselben Teilfonds zugerechnet, aus dem er abgeleitet wurde, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts ist die Wertzunahme oder -abnahme auf den entsprechenden Teilfonds anzuwenden, dem dieser Vermögenswert zugehört;
 - 3. wird, falls der Gesellschaft eine Verpflichtung entsteht, die sich auf einen Vermögenswert eines Teilfonds bezieht oder auf ein Geschäft im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines Teilfonds, diese Verbindlichkeit dem betreffenden Teilfonds zugerechnet;
 - 4. wird für den Fall, dass ein Vermögenswert oder eine Verpflichtung der Gesellschaft einem einzelnen Teilfonds nicht zugeordnet werden kann, dieser Vermögenswert oder diese Verpflichtung allen Teilfonds im Verhältnis der im Rahmen der verschiedenen Teilfonds ausgegebenen Nettoanteilswerte zugerechnet. Die Gesellschaft stellt ein und dieselbe juristische Person dar.
 - 5. wird, in Folge von Zahlungen von Dividenden an Ausschüttungsanteile eines Teilfonds, der Nettoinventarwert dieses Teilfonds, der diesen Ausschüttungsanteilen zugerechnet ist, entsprechend der Summe dieser Dividenden herabgesetzt gemäß den Bestimmungen sub VI dieses Artikels.
- V. Zum Zweck dieses Artikels:
- 1. wird jeder zurückzunehmende Anteil der Gesellschaft gemäß Artikel 9 dieser Satzung als ausgegebener und bestehender Anteil bis zum Geschäftsschluss am Bewertungstag berücksichtigt, der für die Rücknahme dieses Anteils gilt, wobei von diesem Zeitpunkt an und bis zu seiner Zahlung der Rücknahmepreis als eine Verbindlichkeit der Gesellschaft angesehen wird;
 - 2. wird jeder auszugebende Anteil der Gesellschaft gemäß den eingegangenen Zeichnungsanträgen ab dem Geschäftsschluss an dem Bewertungstag, an dem sein Ausgabepreis bestimmt wurde, als ausgegebener Anteil behandelt, und sein Preis wird bis zu seiner Zahlung als eine Forderung der Gesellschaft angesehen;
 - 3. werden sämtliche Anlagen, Barbestände und sonstigen Vermögenswerte der Gesellschaft, die auf eine andere Währung als die jeweilige Währung eines jeden Teilfonds lauten, unter Berücksichtigung des am Tag und zur Stunde der Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile geltenden Wechselkurses bewertet; und

4. wird, soweit als möglich, allen am Bewertungstag von der Gesellschaft abgeschlossenen Käufen und Verkäufen von Wertpapieren Rechnung getragen.

IV. In dem Maße, in dem und zu der Zeit, in der bei den Anteilen eines bestimmten Teilfonds Anteile verschiedener Klassen ausgegeben werden und im Umlauf sind, wird der Nettoinventarwert dieses Teilfonds gemäß den Bestimmungen sub I bis V dieses Artikels zwischen den gesamten Anteilen jeder Klasse aufgegliedert.

Wenn innerhalb eines bestimmten Teilfonds Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen in Bezug auf eine Anteilklasse erfolgen, wird das der Gesamtheit der Anteile dieser Klasse zurechenbare Nettovermögen des Teilfonds um die bei der Gesellschaft aufgrund dieser Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen eingegangenen oder von ihr gezahlten Nettobeträge erhöht bzw. verringert. Zu jeder Zeit ist der Nettowert eines Anteils im jeweiligen Teilfonds und in der jeweiligen Klasse gleich dem Betrag, der sich aus der Division des Nettovermögens dieses Teilfonds, das auf sämtliche Anteile dieser Klasse entfällt, durch die gesamte Anzahl der Anteile dieser Klasse, die ausgegeben und im Umlauf sind, ergibt.

Art. 13. Häufigkeit und vorläufige Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile, der Ausgabe, Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen

I. Häufigkeit der Ermittlung des Nettoinventarwerts

In jedem Teilfonds wird der Nettoinventarwert der Anteile, einschließlich des Ausgabe- und Rücknahmepreises, periodisch von der Gesellschaft oder einem von der Gesellschaft bestellten Dritten ermittelt, jedoch keineswegs seltener als zwei Mal im Monat und mit der vom Verwaltungsrat bestimmten Häufigkeit (ein solcher Tag der Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile wird in dieser Satzung als "Bewertungstag" bezeichnet).

Falls ein Bewertungstag auf einen gesetzlichen Feiertag oder einen Bankfeiertag in Luxemburg fällt, wird der Nettoinventarwert der Anteile an dem in den Verkaufsunterlagen genannten Tag ermittelt.

II. Vorläufige Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts

Unbeschadet der gesetzlichen Gründe kann die Gesellschaft die Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch ihrer Anteile im Allgemeinen oder nur im Zusammenhang mit einem oder mehreren Teilfonds bei Auftreten der folgenden Umstände aussetzen:

- während des gesamten oder eines Teils des Zeitraums, in dem eine der wichtigsten Börsen oder einer der wichtigsten sonstigen Märkte, an dem ein bedeutender Teil des Portfolios eines oder mehrerer Teilfonds notiert ist, aus anderen Gründen als gewöhnliche Feiertage geschlossen oder der Handel dort eingeschränkt oder ausgesetzt ist,
- wenn Notlagen bewirken, dass die Gesellschaft über das Vermögen eines oder mehrerer Teilfonds nicht verfügen oder dieses nicht bewerten kann,
- wenn die Kommunikationsmittel, die für die Ermittlung des Preises, des Werts des Vermögens oder der Börsenkurse für einen oder mehrere Teilfonds erforderlich sind, unter den vorstehend unter dem ersten Gedankenstrich festgelegten Bedingungen außer Betrieb sind,
- während jedes Zeitraums, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder zurückzuführen, um Auszahlungen für Rücknahmen von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds vorzunehmen, oder wenn die Überweisungen von Geldern im Zusammenhang mit Anlagekäufen oder -verkäufen oder fälligen Auszahlungen für Rücknahmen von Anteilen nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen getätigt werden können;
- nach der Veröffentlichung der Einberufung einer Hauptversammlung der Anteilhaber, auf der über die Auflösung und die Liquidation der Gesellschaft entschieden werden soll.

Eine derartige Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts wird den Anteilhabern, die in den betroffenen Teilfonds einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen gestellt haben, von der Gesellschaft zur Kenntnis gebracht; diese Anleger können ihre Order annullieren. Die anderen Anteilhaber werden durch eine Pressemitteilung informiert. Eine derartige Aussetzung hat keinerlei Einfluss auf die Ermittlung des Nettoinventarwerts, die Ausgabe, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen in den nicht davon betroffenen Teilfonds.

KAPITEL III. - VERWALTUNG UND AUFSICHT DER GESELLSCHAFT

Art. 14. Verwaltungsratsmitglieder

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht, bei denen es sich nicht um Anteilhaber handeln muss. Die Mitglieder des

Verwaltungsrats werden von der Hauptversammlung für einen Zeitraum von einem Jahr, der verlängert werden kann, ernannt und bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann mit oder ohne Grund abberufen werden oder jederzeit durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Anteilinhaber ersetzt werden.

Bei Ableben oder Ausscheiden eines Mitglieds des Verwaltungsrats kann dessen Amt vorläufig gemäß den vom Gesetz vorgesehenen Modalitäten ersetzt werden. Die endgültige Wahl wird in diesem Fall durch die Hauptversammlung bei ihrem nächsten Zusammentreffen vorgenommen.

Art. 15. Sitzungen des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen, bei dem es sich obligatorisch um eine natürliche Person handeln muss. Er kann ebenfalls einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen und einen Sekretär bestellen, der kein Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht. Der Verwaltungsrat tritt auf Einberufung des Vorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, auf Einberufung von zwei Verwaltungsratsmitgliedern an dem im Einberufungsschreiben angegebenen Ort so oft zusammen, wie die Interessen der Gesellschaft dies verlangen. Die Einberufungen können mit jedem Mittel und sogar mündlich erfolgen. Mindestens ein Drittel der Verwaltungsratsmitglieder können, indem sie die Tagesordnung der Sitzung angeben, den Verwaltungsrat einberufen, falls dieser seit mehr als zwei Monaten nicht mehr zusammengetreten ist.

Der Verwaltungsrat kann nur gültig tagen und beschließen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann einem seiner Kollegen schriftlich, per Telegramm, per E-Mail oder durch jedes andere vom Verwaltungsrat genehmigte Mittel seine Vollmacht erteilen, um es in einer Verwaltungsratssitzung zu vertreten und dort an seiner Stelle über die Punkte der Tagesordnung der Sitzung abzustimmen. Ein Verwaltungsratsmitglied kann mehrere seiner Kollegen vertreten.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende in dieser Sitzung die entscheidende Stimme.

In Notfällen können die Mitglieder des Verwaltungsrats ihre Stimme über die Punkte auf der Tagesordnung durch einfaches Schreiben, per Telegramm oder E-Mail oder jedes andere vom Verwaltungsrat genehmigte Mittel abgeben.

Ein von allen Mitgliedern des Verwaltungsrats unterzeichneter Beschluss hat den gleichen Wert wie eine im Verwaltungsrat getroffene Entscheidung.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in Protokollen festgehalten, die vom Vorsitzenden oder, in seiner Abwesenheit, von demjenigen unterzeichnet sind, der den Vorsitz der Sitzung führte. Kopien oder Auszüge, die bei Gericht oder andernorts vorzulegen sind, werden vom Vorsitzenden oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet.

Art. 16. Befugnisse des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat ist weitestgehend befugt, die Geschäfte der Gesellschaft zu führen und alle Verfügungs- und Verwaltungshandlungen im Rahmen des Gesellschaftsgegenstands vorzunehmen unter Vorbehalt der Einhaltung der Anlagepolitik gemäß Artikel 4 dieser Satzung.

Alles, was nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Satzung der Hauptversammlung der Anteilinhaber vorbehalten ist, fällt in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrats.

Der Verwaltungsrat, der den Grundsatz der Risikostreuung anwendet, hat die Befugnis, die allgemeine Zielsetzung der Verwaltung und der Anlagepolitik der Gesellschaft festzulegen sowie die Grundsätze der Verwaltung der Gesellschaft unter Vorbehalt der von Gesetz und Verordnung über die Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren festgelegten Anlagebeschränkungen, oder diejenigen, die der Verwaltungsrat in Bezug auf die Anlagen der Gesellschaft vorsieht. Die Gesellschaft kann in jedem Teilfonds und im Rahmen der vorgenannten Beschränkungen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die an einer Börse notiert und an geregelten Märkten gehandelt werden, deren Funktionsweise regelmäßig ist, die anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich sind und die sich in einem Land in Europa, Afrika, Asien, Nord- und Südamerika und Ozeanien befinden.

Die Gesellschaft kann darüber hinaus und gemäß dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% ihres Nettovermögens in einem oder mehreren Teilfonds in verschiedenen Emissionen von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, seinen Gebietskörperschaften, von einem Staat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert sind, denen ein oder

mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, jedoch muss dieser bzw. müssen diese Teilfonds Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben sind, wobei der Wert ein und derselben Emission 30% des Gesamtbetrags nicht überschreiten darf.

Art. 17. Verpflichtung der Gesellschaft gegenüber Dritten

Gegenüber Dritten ist die Gesellschaft durch die gemeinsame Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder die Einzelunterschrift aller Personen wirksam verpflichtet, denen der Verwaltungsrat Unterschriftsvollmachten erteilt hat.

Art. 18. Vollmacht

Der Verwaltungsrat kann Vollmachten für die tägliche Geschäftsführung der Gesellschaft an ein oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrats übertragen oder an einen oder mehrere andere Vertreter, die keine Anteilhaber der Gesellschaft zu sein brauchen, jedoch unter Beachtung der Bestimmungen von Artikel 60 des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner geänderten Fassung.

Art. 19. Depotbank

Die Gesellschaft schließt mit einer Luxemburger Bank eine Vereinbarung ab, gemäß der diese Bank die Pflichten eines Verwahrers des Vermögens der Gesellschaft übernimmt, entsprechend dem Gesetz vom 20. Dezember 2002 betreffend die Organismen für gemeinsame Anlagen.

Art. 20. Persönliches Interesse der Mitglieder des Verwaltungsrats

Kein Vertrag oder anderes Geschäft zwischen der Gesellschaft und anderen Gesellschaften oder Firmen kann dadurch beeinträchtigt oder ungültig werden, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder Bevollmächtigte der Gesellschaft ein Interesse diesbezüglich haben oder Verwaltungsratsmitglieder, Teilhaber, Bevollmächtigte oder Angestellte derselben sind. Ein Verwaltungsratsmitglied oder ein Bevollmächtigter der Gesellschaft, der zur gleichen Zeit die Aufgaben eines Verwaltungsratsmitglieds, Teilhabers, Bevollmächtigten oder Angestellten einer anderen Gesellschaft oder Firma erfüllt, mit der die Gesellschaft Vereinbarungen eingeht oder sonst in Geschäftsverbindung tritt, wird aufgrund der Zugehörigkeit zu dieser Gesellschaft oder Firma nicht daran gehindert, in Bezug auf eine solche Vereinbarung oder ein solches Geschäft Stellung zu beziehen, abzustimmen oder zu handeln.

Für den Fall, dass ein Verwaltungsratsmitglied oder ein Bevollmächtigter der Gesellschaft ein persönliches Interesse bezüglich eines Geschäfts der Gesellschaft hat, hat dieses Mitglied oder dieser Bevollmächtigte dem Verwaltungsrat dieses persönliche Interesse mitzuteilen, und diese Erklärung wird im Sitzungsprotokoll festgehalten. Dieses Mitglied oder dieser Bevollmächtigte wird über ein solches Geschäft weder tagen noch abstimmen. Dieses Geschäft und das damit verbundene persönliche Interesse werden den Anteilhabern bei der nächsten Hauptversammlung der Anteilhaber zur Kenntnis gebracht.

Der Ausdruck "persönliches Interesse", wie im vorhergehenden Satz verwendet, findet keine Anwendung auf Beziehungen oder Interessen, die auf welche Art oder in welchem Rahmen auch immer im Zusammenhang mit einer Gesellschaft oder juristischen Person, die der Verwaltungsrat bestimmen kann, bestehen könnten.

Art. 21. Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder

Die Gesellschaft kann jedes Verwaltungsratsmitglied oder jeden Bevollmächtigten, ihre Erben, Testamentsvollstrecker oder gesetzlichen Verwalter für alle vernünftigen Ausgaben entschädigen, die in Verbindung mit einer Handlung, einem Verfahren oder einer Verhandlung entstehen, an denen sie in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglieder oder Bevollmächtigte der Gesellschaft beteiligt sind oder waren oder weil sie, auf Wunsch der Gesellschaft, Verwaltungsratsmitglieder oder Bevollmächtigte einer anderen Gesellschaft waren, bei der die Gesellschaft Aktionär oder Gläubiger ist, und von der sie keine Vergütung erhalten würden, außer im Falle, wo sie in einem solchen Verfahren oder einer Verhandlung wegen grober Fahrlässigkeit oder Misswirtschaft verurteilt würden; bei außergerichtlichem Vergleich wird eine solche Vergütung nur gestattet, wenn die Gesellschaft durch ihren Rechtsberater davon unterrichtet ist, dass die Person, die die Vergütung erhalten soll, ihre Pflichten nicht verletzt hat. Das Recht auf Vergütung, wie vorstehend ausgeführt, schließt keine anderen individuellen Rechte in Bezug auf diese Personen aus.

Art. 22. Aufsicht der Gesellschaft

Gemäß dem Gesetz vom 20. Dezember 2002 betreffend die Organismen für gemeinsame Anlagen ist die Vermögenslage der Gesellschaft der Kontrolle eines Wirtschaftsprüfers unterworfen. Letzterer wird von der jährlichen Hauptversammlung der Anteilhaber für einen Zeitraum bestellt, der mit dem Ende des Tages der darauf folgenden jährlichen Hauptversammlung der Anteilhaber endet, und er bleibt im Amt bis zur Wahl seines Nachfolgers. Der Wirtschaftsprüfer kann jederzeit mit oder ohne Angabe von Gründen von der Hauptversammlung der Anteilhaber ersetzt werden.

KAPITEL IV. - HAUPTVERSAMMLUNG

Art. 23. Vertretung

Die Hauptversammlung vertritt alle Anteilhaber der Gesellschaft. Sie verfügt über die weitestgehenden Vollmachten, um alle Angelegenheiten der Gesellschaft anzuordnen, sie zu tätigen oder zu bestätigen.

Art. 24. Jährliche Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird vom Verwaltungsrat einberufen. Sie kann jedoch auch auf Antrag von Anteilhabern einberufen werden, die ein Fünftel des Gesellschaftskapitals besitzen.

Die jährliche Hauptversammlung tritt am dritten Freitag des Monats April um 11.00 Uhr in der Stadt Luxemburg an dem im Einberufungsschreiben angegebenen Ort zusammen. Falls dieser Tag ein Feiertag ist, tritt die Hauptversammlung am ersten darauf folgenden Bankgeschäftstag zusammen.

Die jährliche Hauptversammlung kann im Ausland abgehalten werden, falls der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen feststellt, dass außergewöhnliche Umstände dies erfordern.

Die Hauptversammlung wird in den gesetzlichen Fristen per Brief einberufen, der jedem Anteilhaber an seinen Namen zugeht. Falls Inhaberanteile ausgegeben wurden, erfolgt die Einberufung durch Mitteilungen, die den gesetzlichen Formen und Fristen entsprechen.

Außerdem können die Anteilhaber jedes Teilfonds zu einer separaten Hauptversammlung zusammentreten, die gemäß denjenigen Anwesenheits- und Mehrheitsbestimmungen tagt und beschließt, die in dem zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Gesetz vorgesehen sind, und zwar in Bezug auf Folgendes:

1. die Zuweisung der Gewinnsalden des Jahres in ihrem Teilfonds;
2. die in den von Artikel 33 der Satzung vorgesehenen Fälle.

Die bei der Hauptversammlung der Anteilhaber behandelten Angelegenheiten sind auf die in der Tagesordnung enthaltenen Punkte sowie auf die Angelegenheiten, die sich auf diese Punkte beziehen, beschränkt.

Art. 25. Versammlungen ohne vorherige Einberufung

In jedem Falle, wenn alle Anteilhaber anwesend oder vertreten sind, sich als ordentlich einberufen befinden und erklären, die Tagesordnung zu kennen, die ihnen zum Beschluss unterbreitet wird, kann die Hauptversammlung ohne Einberufungsschreiben abgehalten werden.

Art. 26. Abstimmung

Jeder Anteil in jedem Teilfonds und unabhängig von seinem Nettowert im Teilfonds, in dem er ausgegeben wurde, ist zu einer Stimme berechtigt. Das Stimmrecht kann nur für eine ganze Zahl von Anteilen ausgeübt werden.

Die Anteilhaber können sich in den Hauptversammlungen durch Bevollmächtigte vertreten lassen, indem sie ihnen eine schriftliche Vollmacht erteilen; diese Bevollmächtigten brauchen keine Anteilhaber zu sein.

Der Verwaltungsrat kann sämtliche anderen Bedingungen festlegen, die von den Anteilhabern zur Teilnahme an der Hauptversammlung zu erfüllen sind.

Art. 27. Beschlussfähigkeit und Mehrheitsbedingungen

Die Hauptversammlung tagt gemäß den Vorschriften des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner geänderten Fassung.

Sofern nichts anderes vom Gesetz oder dieser Satzung vorgesehen ist, werden die Beschlüsse der Hauptversammlung der Anteilhaber mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Anteilhaber gefasst.

KAPITEL V. - GESCHÄFTSJAHR - GEWINNVERTEILUNG

Art. 28. Geschäftsjahr und Rechnungswährung

Das Geschäftsjahr beginnt jedes Jahr am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Die Rechnungswährung ist der Euro.

Art. 29. Verteilung der jährlichen Gewinne

In jedem Teilfonds der Gesellschaft bestimmt die Hauptversammlung der Anteilhaber auf Vorschlag des Verwaltungsrats den Betrag der auszuschüttenden Dividenden bzw. von Abschlagszahlungen auf Dividenden in Bezug auf die Ausschüttungsanteile innerhalb der im Gesetz vom 20. Dezember 2002 betreffend die Organismen für gemeinsame Anlagen vorgesehenen Beschränkungen. Der Anteil der Erträge und Kapitalgewinne, der auf die thesaurierenden Anteile entfällt, wird kapitalisiert.

Es wird bestimmt, dass im Rahmen der Einhaltung der durch das Finanzgesetz (Loi Comptable) auferlegten Anforderungen für die Teilfonds, welche in den Geltungsbereich von Artikel 6 § 1d) des Gesetzes vom 21. Juni 2005 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 des Rates der Europäischen Union im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen in luxemburgisches Recht fallen, alle aufgelaufenen Zinserträge unter Abzug der Gebühren, Vergütungen und Kosten, die anteilig anfallen, an die Anteilhaber ausgeschüttet werden.

Art 30. Kosten zu Lasten der Gesellschaft

Die Gesellschaft trägt die Gesamtheit ihrer Betriebskosten, insbesondere:

- o die Vergütung und die Erstattung der Kosten des Verwaltungsrats;
- o die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, die von der Gesellschaft bestimmt werden kann und die in diesem Fall in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft angegeben wird, sowie die Vergütung der Verwaltungsgesellschaften, der Anlageberater, der Depotbank, der zentralen Verwaltungsstelle, der mit Finanzdienstleistungen beauftragten Stellen, der Zahlstellen, der Wirtschaftsprüfer, der Rechtsberater der Gesellschaft sowie anderer Berater oder Beauftragter, die die Gesellschaft möglicherweise in Anspruch nehmen muss;
- o die Maklergebühren;
- o die Kosten für die Erstellung, den Druck und die Verteilung des Verkaufsprospekts, des Kurzprospekts sowie der Jahres- und Halbjahresberichte;
- o den Druck der Anteilscheine;
- o die Kosten und Ausgaben für die Gründung der Gesellschaft;
- o die Steuern und Gebühren an die Behörden im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit;
- o die Honorare und Kosten in Verbindung mit der Eintragung und dem Erhalt der Eintragung der Gesellschaft bei den luxemburgischen und ausländischen Behörden und Börsen;
- o die Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts sowie des Zeichnungs- und Rücknahmepreises:
- o die Kosten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Anteile der Gesellschaft.

Die Gesellschaft stellt ein und dieselbe juristische Person dar. Die Vermögenswerte eines bestimmten Teilfonds haften nur für die Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen. Die Kosten, die nicht unmittelbar einem Teilfonds zurechenbar sind, werden pro rata im Verhältnis des Nettovermögens eines jeden Teilfonds auf alle Teilfonds verteilt und werden an erster Stelle auf die Erträge der Teilfonds angerechnet.

Falls die Auflegung eines Teilfonds nach dem Datum der Auflegung der Gesellschaft erfolgt, werden die Gründungskosten im Zusammenhang mit der Auflegung des neuen Teilfonds allein diesem Teilfonds zugerechnet und können über maximal fünf Jahre ab dem Datum der Auflegung dieses Teilfonds abgeschrieben werden.

KAPITEL VI. - LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT

Art. 31. Auflösung - Liquidation

Die Gesellschaft kann durch Beschluss einer Hauptversammlung, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 27 der Satzung beschließt, aufgelöst werden.

Wenn das Gesellschaftskapital unter zwei Drittel des Mindestkapitals fällt, muss der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der Gesellschaft der Hauptversammlung unterbreiten. Diese tagt ohne Bedingungen bezüglich der Anwesenheit und beschließt mit der einfachen Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Anteile.

Falls das Gesellschaftskapital unter ein Viertel des Mindestkapitals sinkt, muss der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der Gesellschaft der Hauptversammlung unterbreiten. Diese tagt ohne Bedingungen bezüglich der Anwesenheit; die Auflösung kann von den Anteilhabern, die Viertel der in der Versammlung vertretenen Anteile besitzen, beschlossen werden.

Die Einberufung hat so zu erfolgen, dass die Versammlung innerhalb von vierzig Tagen nach der Feststellung stattfindet, dass das Nettovermögen unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des Mindestkapitals gefallen ist.

Die Entscheidungen der Hauptversammlung oder des Gerichts, das die Auflösung und die Liquidation der Gesellschaft ausspricht, werden im Amtsblatt "Mémorial" und in zwei Zeitungen mit angemessener Auflage, darunter mindestens eine luxemburgische Zeitung, veröffentlicht. Diese Veröffentlichungen erfolgen auf Betreiben des oder der Liquidatoren.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation von einem oder mehreren Liquidatoren vorgenommen, die gemäß dem Gesetz vom 20. Dezember 2002 betreffend die Organismen für gemeinsame Anlagen und der Satzung bestellt werden. Der Nettoerlös aus der Liquidation jedes Teilfonds wird an die Anteilhaber der jeweiligen Klasse im Verhältnis zur Stückzahl ihrer Anteile in dieser Klasse verteilt. Die Beträge, die von den Anteilhabern bei Abschluss der Liquidation nicht eingefordert wurden, werden bei der Luxemburger Finanzverwaltung, Caisse de Consignation in Luxemburg, hinterlegt. Die hinterlegten Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist eingefordert werden.

Art. 32. Liquidation und Zusammenlegung von Teilfonds

I. Liquidation eines Teilfonds.

Der Verwaltungsrat kann die Schließung eines oder mehrerer Teilfonds beschließen, falls wesentliche politische oder wirtschaftliche Veränderungen nach Ermessen des Verwaltungsrats diese Entscheidung notwendig machen.

Außer bei gegenteiliger Entscheidung des Verwaltungsrats kann die Gesellschaft in Erwartung des Liquidationsbeschlusses weiterhin Rücknahmen von Anteilen des Teilfonds vornehmen, dessen Liquidation beschlossen wurde.

Bei diesen Rücknahmen stützt die Gesellschaft sich auf den Nettoinventarwert, der bestimmt wird, nachdem den Liquidationskosten Rechnung getragen wird, jedoch ohne Abzug einer Rücknahmegebühr oder sonstige Abzüge.

Die Gründungskosten sind unverzüglich voll abzuschreiben, nachdem der Beschluss zur Liquidation gefasst wurde.

Beträge, die von den Anteilhabern oder Berechtigten bei Abschluss der Liquidation des oder der betroffenen Teilfonds nicht gefordert werden, bleiben bei der Depotbank während eines Zeitraums von nicht mehr als neun Monaten nach diesem Tag hinterlegt.

Nach dieser Frist werden diese Guthaben bei der Luxemburger Finanzverwaltung, Caisse de Consignation in Luxemburg, hinterlegt.

II. Liquidation durch Einbringen in einen anderen Teilfonds der Gesellschaft oder einen anderen OGA Luxemburger Rechts.

Falls wesentliche politische oder wirtschaftliche Veränderungen nach Ermessen des Verwaltungsrats diese Entscheidung notwendig machen, kann der Verwaltungsrat ebenfalls die Schließung eines oder mehrerer Teilfonds beschließen durch das Einbringen in einen oder mehrere andere Teilfonds der Gesellschaft oder in einen oder mehrere andere Teilfonds eines anderen OGA Luxemburger Rechts.

Während einer Mindestfrist von einem Monat nach dem Tag der Veröffentlichung des Einbringungsbeschlusses können die Anteilhaber des oder der betroffenen Teilfonds die kostenfreie Rücknahme ihrer Anteile beantragen. Nach dieser Frist verpflichtet die Entscheidung über die Einbringung die Gesamtheit der Anteilhaber, die von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben; dabei ist es selbstverständlich, dass, falls der OGA, in den eingebracht wird, die Form eines Investmentfonds hat, diese Entscheidung nur diejenigen Anteilhaber verpflichtet, die sich zugunsten der Einbringung ausgesprochen haben.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrats in Bezug auf eine bedingungslose Liquidation oder eine Liquidation durch Einbringung sind Gegenstand einer Veröffentlichung im Amtsblatt "Mémorial", in einer Luxemburger Zeitung sowie in einer oder mehreren Zeitungen, die in den Ländern erscheinen, in denen die Anteile der Gesellschaft zur Zeichnung angeboten werden.

KAPITEL VII. - ÄNDERUNG DER SATZUNG - ANWENDBARES RECHT

ART. 33. ÄNDERUNG DER SATZUNG

Die vorliegende Satzung kann von einer Hauptversammlung abgeändert werden, die gemäß den nach Luxemburger Recht vorgesehenen Bedingungen über Beschlussfähigkeit und Mehrheit tagt. Jede Änderung der Satzung, die die Rechte von Anteilen in einem bestimmten Teilfonds gegenüber den Rechten der Anteile in anderen Teilfonds betrifft, sowie jede Änderung der Satzung, die die Rechte von Anteilen einer Anteilklasse gegenüber den Rechten der Anteile einer anderen

DELTA LLOYD L
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

Anteilklasse betrifft, unterliegt den Vorschriften über Beschlussfähigkeit und Mehrheit gemäß Artikel 68 des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner geänderten Fassung.

Art. 34. Anwendbares Gesetz

Für alle Punkte, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, verweisen die Parteien auf das und unterwerfen sich den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner derzeit gültigen Fassung sowie des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 betreffend die Organismen für gemeinschaftliche Anlagen.